

Jan Schubert

Windenergie für Kommunen und Bürgerschaft

Modelle, Chancen, Rahmenbedingungen





Jan Schubert

Windenergie für Kommunen und Bürgerschaft

Modelle, Chancen, Rahmenbedingungen

im Auftrag der
Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Sächsischen Landtag

Herausgeber:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Sächsischen Landtag

V.i.S.d.P.:

Andreas Jahnel
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Autor:

Jan Schubert, VEE Sachsen
Kapitel 5:
Jan Graupner, Graupner, Hünich & Ebermann
Rechtsanwälte und Steuerberater in Partnerschaft

Satz/Gestaltung:

Petra Sprenger | PS Design

Titelfoto

Philipp Heinrich (flickr.com)

Fotonachweis:

bby (flickr.com)
Jörg Simanowski (Foto J. Lichdi)

Alle Rechte vorbehalten

1. Auflage

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen
des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektro-
nischen Systemen etc.

Redaktionsschluss: August 2013

Gedruckt auf Cyclus Offset – Recyclingpapier
aus 100 % Altpapier, ausgezeichnet mit dem
„Blauen Engel“ und der „EU-Blume“

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	9
1. Einleitung und Überblick.....	10
2. Wie kann eine Kommune von Windenergieanlagen profitieren?.....	15
3. Die politischen Rahmenbedingungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in Sachsen.....	21
4. Die planerischen Rahmenbedingungen in Sachsen	24
4.1. Allgemeine planerische Bedingungen	24
4.2. Planerische Rahmenbedingungen in Sachsen.....	25
5. Die kommunalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.....	29
5.1. Einführung	29
5.2. Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde.....	30
5.2.1. Der öffentliche Zweck.....	31
5.2.2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	32
5.2.3. Subsidiaritätsgrundsatz	33
5.3. Fazit.....	34
6. Vorstellung der verschiedenen Bürgerbeteiligungsmodelle	35
6.1. Die gängigsten Rechtsformen von Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Energie-Projekten	38
6.1.1. Energiegenossenschaft	38
6.1.2. Bürgerenergieanlagen in Form einer GmbH & Co. KG	39
6.1.3. Kombination zwischen eG und GmbH & Co. KG	40
6.1.4. Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR	41
6.1.5. Stiftungsmodell.....	42
6.1.6. Rechtsform eines Vereins.....	43
6.1.7. Kommunaler Windpark in gesellschaftsrechtlicher Form einer GmbH.....	44
6.2. Vergleich der vorgestellten Rechtsformen anhand verschiedener Kriterien	45

6.2.1.	Haftungsbeschränkung.....	47
6.2.2.	Niedrige Einstiegshürden	47
6.2.3.	Gründungsaufwand	48
6.2.4.	Prospektpflicht	49
6.2.5.	Verwaltungsaufwand	49
6.2.6.	Hoher Grad an Mitbestimmung.....	50
6.2.7.	Hohe Zahl an Beteiligten	50
6.2.8.	Hoher Grad an kommunaler Wertschöpfung.....	51
6.2.9.	Vergleichsmatrix	51
6.3.	Indirekte Modelle von Bürgerbeteiligung an Erneuerbaren- Energie-Projekten.....	52
6.3.1.	Poolmodell bei der Verpachtung von Land für die Errichtung von WEA.....	52
6.3.2.	Direktstrombezugsmodelle	53
6.4.	Weitere Beteiligungsmodelle – Kurzüberblick	55
7.	Schritte bei der Umsetzung von Windenergie-Bürgerprojekten	57
8.	Beispiele, wie Kommunen in Sachsen von Windenergieprojekten profitieren können – Interviews mit kommunalen Akteuren.....	61
8.1.	Interview mit Matthias Schmiedel – Bürgermeister von Colditz	62
8.2.	Interview mit Holger Hanzlik – Ehemaliger Bürgermeister der Stadt Jöhstadt	70
8.3.	Interview mit Reiner Lippmann – Ehemaliger Bürgermeister in Pfaffroda.....	76
9.	Fazit.....	82
	Glossar	86
	Erläuterung der Fußnoten.....	90
	Abkürzungsverzeichnis	93
	Link- und Leseempfehlungen	94



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir haben uns international verpflichtet, die Erwärmung der Erdatmosphäre bis zum Jahr 2100 auf maximal zwei Grad Celsius zu begrenzen.



Klimaziele ernst nehmen, heißt anzuerkennen, dass wir hier in Europa, in Deutschland und damit in Sachsen unsere Emissionen bis zur Jahrhundertmitte um 90 Prozent reduzieren müssen. Das wiederum erfordert bis zum Jahr 2050 eine vollständige Energieversorgung ohne Kohlendioxid ausstoß. Das geht nur mit erneuerbaren Energien. Mit anderen Maßnahmen ist die notwendige Verminderung nicht zu erreichen.

Die Stromerzeugung aus Windenergie hat dabei eine Schlüsselstellung inne, weil sie heute zu den kostengünstigsten und ertragreichsten Technologien gehört. Mit der Repowering-Studie hat die GRÜNE-Landtagsfraktion gezeigt, dass bis 2020 bereits mehr als 30 Prozent des Stromverbrauchs in Sachsen durch sie gedeckt werden könnte. Gleichzeitig bietet sie die Chance, die Energieversorgung zu dezentralisieren und zu demokratisieren. Das geht am besten durch Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen bei der Planung und Finanzierung der Anlagen in ihrer Region.

Ich freue mich deshalb, dass sich mit dieser Broschüre alle Interessierten und Engagierten einen schnellen und fundierten Überblick über mögliche Beteiligungsmodelle in Sachsen verschaffen können. Der Vereinigung zur Förderung der Erneuerbaren Energien in Sachsen (VEE), insbesondere dem Autor Jan Schubert, gebührt deshalb großer Dank.

Johannes Lichdi

klima- und energiepolitischer Sprecher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Sächsischen Landtag

1. Einleitung und Überblick

Energie aus beschränkt verfügbaren Ressourcen, wie beispielsweise Kohle, Gas und Erdöl, zu gewinnen, wird zukünftig noch teurer, verstärkt die Abhängigkeit von anderen Staaten und belastet zusätzlich übermäßig das Klima. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien als klimafreundliche, ressourcenschonende und innovative Alternative ist damit das Gebot der Stunde.

Als Folge der Atomkatastrophe in Fukushima 2011 beschloss die Bundesregierung den Ausstieg aus der Atomkraft und machte sich in ihrem Eckpunktepapier „Der Weg zur Energie der Zukunft – sicher, bezahlbar und umweltfreundlich“ das politische Ziel der Energiewende zu Eigen.

Drei Grundpfeiler der Energiewende

Auf der Basis europäischer Klimaschutzziele verpflichtete sich die Bundesregierung ebenfalls zu ambitionierten Zielen für die drei maßgeblichen Grundpfeiler der Energiewende: Ausbau erneuerbarer Energien, Steigerung der Energieeffizienz und Hebung von Energieeinsparpotenzialen. Deutschland verpflichtete sich in dem 2011 beschlossenen Energiekonzept dazu, den Anteil der erneuerbaren Energien (EE) am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2020 mindestens auf 35 Prozent zu erhöhen (bis 2050 auf 80 Prozent). Im Jahr 2012 gelang es den erneuerbaren Energien erstmals, zumindest quartalsweise, den Anteil von grünem Strom auf 25 Prozent des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen.¹ Damit stiegen die Erneuerbaren zum zweitwichtigsten Stromlieferanten nach der Braunkohle auf. Bei den regenerativen Energietechnologien kommt der Windenergie im On-Shore-Bereich (an Land) eine besondere Rolle zu. Bei dieser Technologie handelt es sich um die derzeit kosteneffizienteste Form, erneuerbaren Strom zu erzeugen.² Im Konzept zur Energiewende bezeichnet die Bundesregierung die Windenergie daher auch folgerichtig als zentralen Baustein der Energiewende.³

Ein Projekt dieser Größenordnung umfasst daher alle Teile der Gesellschaft und betrifft fast alle Lebensbereiche. Die Umsetzung wird mehrere Generationen in Anspruch nehmen. Neben Risiken bietet dieser Transformationsprozess der deutschen Energieversorgung auch eine Reihe von Chancen,

wie auch die Bundesregierung in ihrem Eckpunktepapier zur Energiewende feststellt: „Der grundlegende Umbau unserer Energieversorgung bedeutet vor allem eine Chance für kommende Generationen“.⁴

Für die Energiewende spricht sich die Mehrheit der deutschen Bevölkerung aus. 2012 unterstützten in einer Umfrage im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) 93 Prozent der deutschen Bevölkerung den verstärkten Ausbau der regenerativen Energien.⁵

Im Verhalten des Einzelnen sind zwei gegenläufige Tendenzen zu beobachten. So sorgte die seit 2000 im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) garantierte Einspeisevergütung und Abnahmepflicht für erzeugten Strom dafür, dass eine groß angelegte bürgerliche Beteiligung an der Energieversorgung begann: Im Jahr 2011 befanden sich 40 Prozent der EE-Anlagen im Besitz von Privatpersonen und weitere elf Prozent im Besitz von Landwirten (nur 6,5 Prozent waren im Besitz der vier großen Energieversorger).⁶ Bürgerinnen und Bürger schließen sich zusammen, um gemeinsam in Anlagen zu investieren und sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen. Hierbei spielen sicherlich auch die bisher erzielten guten Renditen eine große Rolle. Umgekehrt formiert sich gerade im Freistaat Sachsen in einigen Kommunen breiter Widerstand in der Bevölkerung gegen die geplante Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Die Gründe dafür sind vielschichtig: Die Befürchtung der lokalen Bevölkerung durch Lärm- und Schallemissionen beeinträchtigt zu werden, aber auch ästhetische Gründe spielen eine Rolle sowie Skepsis gegenüber der versprochenen energetischen Effizienz der Anlagen.

Dabei bieten gerade die erneuerbaren Energien ein vielfaches Potenzial für den lokalen Raum, wenn sie vor Ort eingesetzt werden: Sie schaffen neue Arbeitsplätze, generieren regionale Wertschöpfung und schaffen damit neue Perspektiven, gerade in strukturschwachen Regionen. Besonders geeignet scheinen dafür EE-Anlagen, die durch möglichst umfassende Beteiligung der Kommunen oder Privatpersonen errichtet werden.⁷ So wurden in Sachsen in den zurückliegenden Jahren mehrere hundert Bürgerkraftwerke, bevorzugt im Bereich der Photovoltaik (PV), ans Netz gebracht. Dieses Konzept entspricht auch dem von vielen gesellschaftlichen Akteuren formulierten Ziel, bei der Energiewende auf regional verankerte dezentrale

Erneuerbare Energien bieten viel Potenzial für den lokalen Raum: Sie schaffen z.B. neue Arbeitsplätze.

Erzeugungsstrukturen zu setzen, um so die Energie möglichst effizient am Ort des Verbrauchs zur Verfügung zu stellen.⁸ Dieses Ziel erscheint dem Freistaat Sachsen und der Bundesregierung⁹ nicht wichtig, obwohl bei intelligenter Vernetzung der regionalen Anlagen der Ausbau vom Stromnetz und Speichern reduziert werden könnte.

Broschüre als Hilfestellung für mehr Bürgerbeteiligungsprojekte bei der Windenergie

Wurden in der Vergangenheit in Sachsen hauptsächlich Photovoltaikanlagen als Bürgerbeteiligungsprojekte realisiert, gelang dies bei der Windenergie eher selten. Diese Broschüre soll helfen, in dem Bereich mehr Projekte, möglichst mit kommunaler Beteiligung, anzuschieben.

Den Akteuren und Kommunen werden dafür profunde Informationen über Bürgerbeteiligung im Windenergiebereich zur Verfügung gestellt. Diese sollen dazu animieren, von anderen Bundesländern zu lernen und selbst aktiv zu werden.

Den Kommunen als kleinsten politisch-administrativen Einheiten kommt bei der erfolgreichen Energiewende eine Schlüsselstellung zu. Auch sie profitieren von der Umsetzung von EE-Projekten auf ihrem Territorium direkt und indirekt und befördern damit die Akzeptanz vor Ort. Sie können sich direkt an Windenergieanlagen finanziell beteiligen und/oder indirekt durch regionale Wertschöpfung und Steuereinnahmen profitieren.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit direkter und indirekter kommunaler Beteiligung ist der Freistaat im Vergleich zu anderen Bundesländern noch immer als Entwicklungsland anzusehen. Die Gründe dafür sind vielschichtig und bedürfen einer kurzen Erklärung.

So sind die aktuellen politischen Rahmenbedingungen (mehr im [Kapitel 3](#)) in Sachsen für die Realisierung von Windenergieprojekten mit Bürgerbeteiligung eher hinderlich. Auf der energiepolitischen Agenda des Freistaats spielt die Windenergie momentan keine Rolle. Damit fehlt den Akteuren vor Ort die wichtige Unterstützung der Landesebene.

Daneben haben die planerischen Rahmenbedingungen (mehr im [Kapitel 4](#)) bei der Umsetzung von Windenergieprojekten mit Bürgerbeteiligung einen großen Einfluss. Den Grundstein für den weiteren Ausbau legt der Landes-

entwicklungsplan, in dem im Zusammenspiel mit dem Energie- und Klimakonzept der sächsischen Staatsregierung der zukünftige Ausbaurahmen festgelegt wird. Bisher sorgte hier die Landesplanung mit der sehr restriktiven, ausschließlichen Ausweisung von Windenergievorranggebieten für viele Konflikte.

Die kommunalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (mehr im [Kapitel 5](#)) haben in der Vergangenheit mit dazu beigetragen, dass sich in Sachsen Kommunen bisher nur vereinzelt an Windenergieanlagen beteiligt haben. In der Vergangenheit stand die Sächsische Gemeindeordnung (§ 97 Sächs-GemO) diesem Ansinnen zum Teil entgegen.

Die Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) benennt in ihrem Sonderheft „Renews Spezial – Akzeptanz und Bürgerbeteiligung für Erneuerbare Energien“ einen weiteren Grund für die fehlende Akzeptanz bei konkreten Projekten: *„Forschungsergebnisse aus der Umweltpsychologie zeigen, dass der Aspekt der Gerechtigkeit ebenfalls einen hohen Einfluss auf die Akzeptanz von EE-Anlagen hat.“*

Unterschieden werden dabei (1.) die Verteilungsgerechtigkeit: Bewertung der gerechten Verteilung von Vor- und Nachteilen unter allen Betroffenen, die von der Anlage ausgehen sowie (2.) mit geringerem Einfluss, die Verfahrensgerechtigkeit: Gerechtigkeit beim Planungsprozess bei der Umsetzung neuer Anlagen.¹⁰

Besondere Bedeutung bei der Schaffung von Gerechtigkeit wird dabei der Bürgerbeteiligung bei EE-Projekten zugesprochen: *„Um eine hohe lokale Akzeptanz sicherzustellen, sollte in Projekten eine finanzielle Beteiligung der Anwohner ermöglicht werden“*,¹¹ rät die Agentur für Erneuerbare Energien. Da vor Ort meist nicht die gesamte Bevölkerung die finanziellen Möglichkeiten hat, sich an solchen Projekten zu beteiligen, sollte bei der Umsetzung entsprechender Projekte darauf geachtet werden, dass diese zumindest indirekt von der Errichtung von Anlagen profitieren.

In der Praxis der vergangenen Jahre wurden hunderte Projekte mit unterschiedlichen Organisationsformen umgesetzt, von denen aber keines



uneingeschränkt immer anwendbar ist. In dieser Broschüre sollen die gängigsten Modelle (**Kapitel 6**) kurz vorgestellt und anschließend anhand eines Kriterienkatalogs bewertet werden.

Um die Umsetzung weiterer Windprojekte mit Bürgerbeteiligung im Freistaat Sachsen zu forcieren, braucht es ebenfalls anerkannte und akzeptierte Vorbilder aus dem Land oder aus der Region. Deshalb stellen wir drei Beispiele aus Sachsen vor, bei denen bereits Windenergieprojekte mit unterschiedlichen Formen von Bürgerbeteiligung realisiert worden sind oder die Kommunen davon profitieren (mehr im **Kapitel 7**). Sie sollen zeigen, wie man solche Projekte mit möglichst großer Unterstützung der lokalen Bevölkerung und zum Vorteil aller umsetzen kann. **Kapitel 8** zeigt kurz die wichtigsten Schritte, die es bei der Planung und Umsetzung von Windenergieprojekten zu beachten gilt.

Das Jahrhundertprojekt Energiewende wird nur dann gelingen, wenn die Menschen vor Ort verstehen, dass diese ihnen neben Unsicherheiten, die eine Transformation eines bestehenden Systems immer mit sich bringt, auch Perspektiven, Chancen und persönliche Vorteile eröffnet.

2. Wie kann eine Kommune von Windenergieanlagen profitieren?

Die Energiewende wird in Deutschland mehrheitlich von Bürgerinnen und Bürgern vorangetrieben, die in den zurückliegenden Jahren eine Vielzahl an Erneuerbaren-Energie-Projekten umgesetzt haben.

Im Vergleich zu großen zentralen Kraftwerksneubauten sind Anlagen, die Strom und Wärme aus regenerativen Quellen erzeugen, meist dezentral und mit kleineren Erzeugungskapazitäten ausgelegt. Diese Kleinteiligkeit der Projekte schafft überhaupt erst die Möglichkeit, diese mit finanzieller Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zu realisieren.

Davon profitieren dann wiederum die Kommunen einerseits, indem sie sich ebenfalls an solchen Anlagen beteiligen können, ohne dass dies ihre finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt, und andererseits trägt eine stärkere

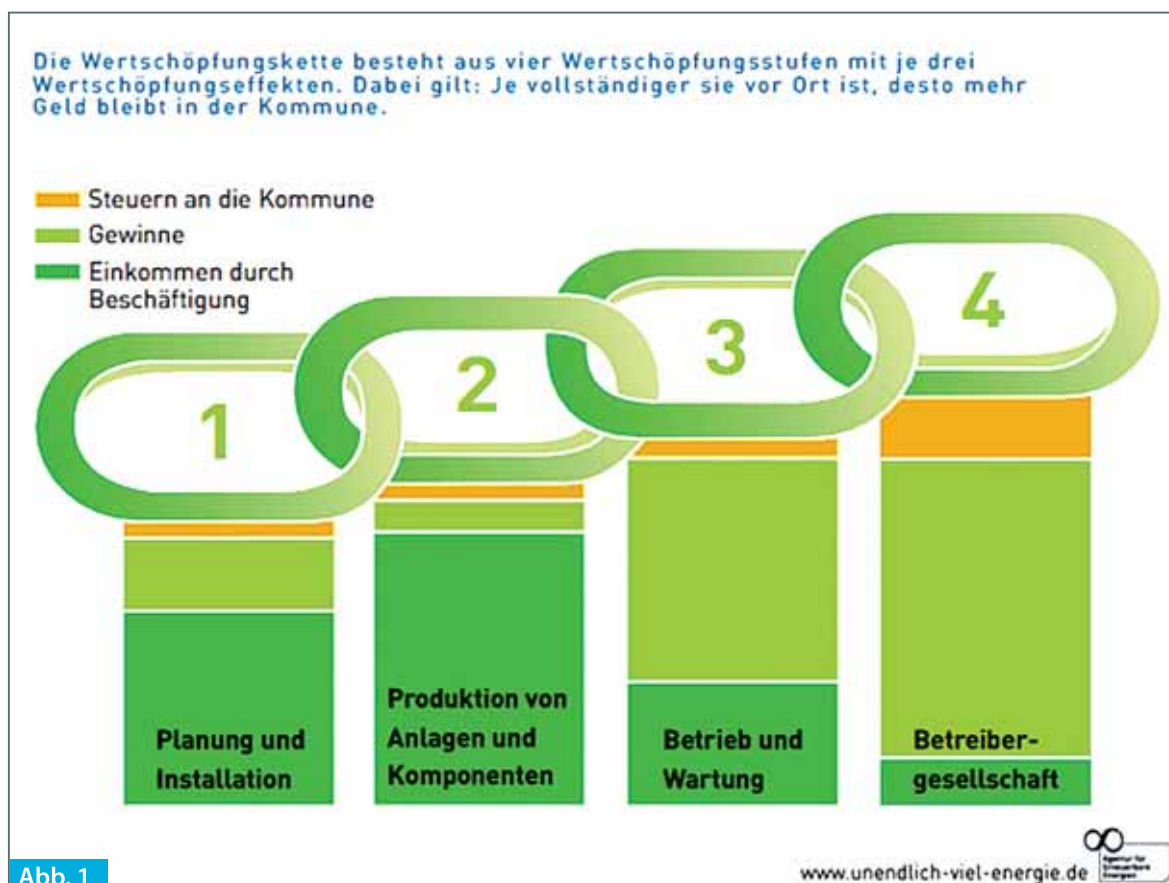


Abbildung 1: Wertschöpfungsketten (Quelle: unendlich-viel-energie.de)

Beteiligung zu einem gesteigerten politischen Selbstwertgefühl der Bürgerschaft bei. In der Folge wird durch den Zusammenschluss vieler Bürgerinnen und Bürger eine bedeutsame finanzielle Wirkung erzielt. So geht bspw. der Freistaat Thüringen davon aus, dass bis zum Jahr 2020 beim Zubau von Erneuerbaren-Energie-Anlagen Investitionen in Höhe von 1,2 Mrd. Euro getätigt werden.¹² Vergleichszahlen für Sachsen liegen bisher nicht vor.

Kommunen sowie Politikerinnen und Politiker sollten daher ein sehr großes Interesse haben, dass möglichst viel von diesen Investitionsmitteln in den Kommunen bzw. in der Region gebunden bleibt. Entscheidende Bedeutung hat dabei die Herkunft des Kapitals, mit dessen Hilfe die Anlagen gebaut werden. Nur wenn das Kapital vor Ort akquiriert und eingesetzt wird, verbleibt ein Großteil der Gewinne und Zinsen in der Region.¹³ Dadurch können dann weitere wirtschaftliche Impulse angeschoben werden.

Wege, dieses Ziel zu erreichen, gibt es viele – bspw. über lokale Banken, Fonds, Einzelinvestitionen der lokalen Bevölkerung sowie mittels einer Eigenfinanzierung durch die Kommune. In diesem Fall erfolgt die Umsetzung idealtypischer Weise, wenn vorhanden, über die eigenen kommunalen Stadtwerke. Dabei gilt es zu beachten, dass die regionale bzw. kommunale Wertschöpfung sehr komplex ist und deren Umfang meist von einer Vielzahl an Faktoren abhängt (Überblick: [siehe Abbildung 1](#)).

Mit dem Schlagwort Wertschöpfung verbindet man u.a. die Steigerung der regionalen/kommunalen Kaufkraft. Dieser Effekt gelingt aber nur, wenn auch das vor Ort verfügbare Einkommen in der Kommune steigt – u.a. durch Mehreinnahmen oder durch eine Reduzierung bzw. Umschichtung der Ausgaben in anderen Bereichen. Zu beachten ist dabei, dass bspw. aufgrund der langen Amortisationszeiten von Erneuerbaren-Energie-Anlagen die Kaufkraft vor Ort auch erst einmal sinken kann.¹⁴ Andererseits können durch die Vergütung des produzierten Stroms auch erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel von außen in die Region/Kommune fließen.

Weitere Effekte, die im Zusammenhang mit regionaler Wertschöpfung zu nennen sind, sind die Vermeidung von Energieimporten und damit verbunden von Kapitalabfluss (fossile Energieträger müssen meist nach Deutschland importiert werden), die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

sowie die Entlastung kommunaler Haushalte durch Steigerung von Steuereinnahmen. Im besonderen Fokus steht dabei die von den Kommunen in ihrer Höhe selbst festzulegende Gewerbesteuer, die zudem fast vollständig in der Kommune verbleibt. Aber die Planbarkeit dieses Einnahmepostens ist problematisch, da die Höhe je nach konjunktureller Lage sowie aufgrund von Verteilungskriterien zwischen den Kommunen stark variieren kann.

Für die Verteilung der Gewerbesteuer ist dabei der Ort des Firmensitzes des Anlagenbetreibers relevant – wenn dieser außerhalb der Standortgemeinde der Anlage liegt, verbleiben 70 Prozent der Steuern am Standort und 30 Prozent fließen an die Kommune, in der der Betreiber ansässig ist. Wenn Firmensitz und Standort der Anlage in derselben Kommune liegen, fließen sogar 100 Prozent an die Kommune.¹⁵ Auch bei diesem Beispiel gilt es zu beachten, dass die Gewerbesteuer in der Regel erst ab dem sechsten oder siebten Jahr nach der Errichtung gezahlt wird (vergleiche die [Abbildung 2](#)), da bis zu diesem Zeitraum meist noch die Kredite zur Errichtung der WEA getilgt werden müssen. Diese Aufwendungen werden in den ersten Jahren meist mit den angefallenen Einnahmen durch die Anlagen verrechnet.

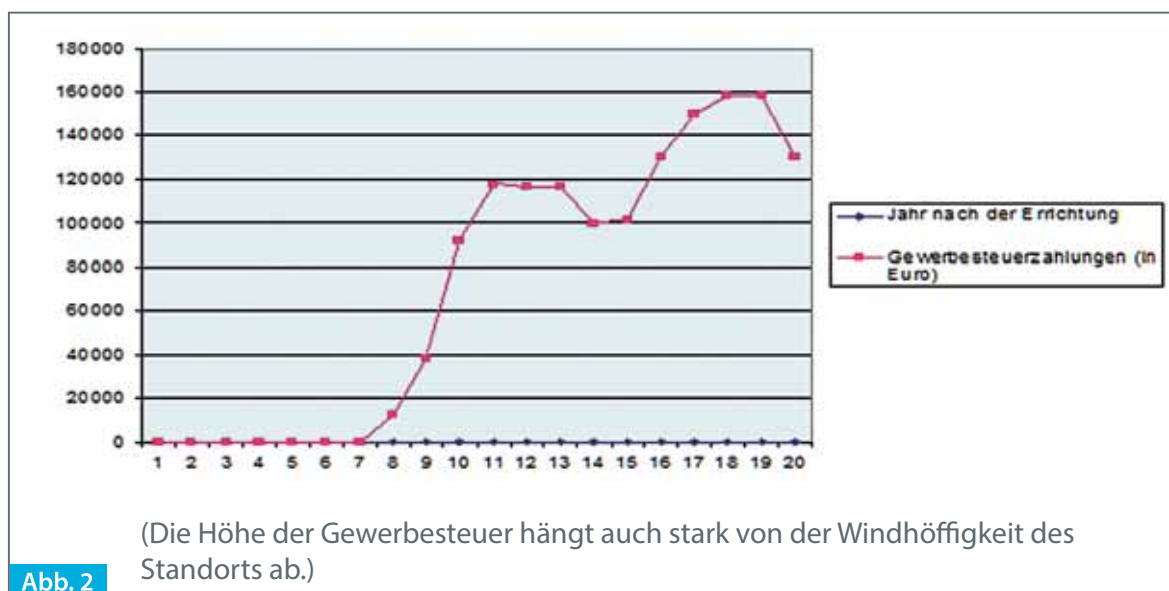


Abbildung 2: Typischer Verlauf der Gewerbesteuerzahlungen eines Windparks mit vier Anlagen à 3 Megawatt (Quelle: Papier BWE BaWü)

Dies sorgte in der Vergangenheit bei den kommunalen Akteuren vor Ort für einigen Unmut. Deshalb wird mittlerweile auch schon an gesellschaftsrechtlichen Modellen gearbeitet, mit denen Gewerbesteuerzahlungen bereits ab dem zweiten Betriebsjahr der Anlagen realisiert werden können.

Neben Einnahmen aus der Gewerbesteuer können zusätzliche Mittel für die Kommunen auch über Steigerungen der Einkommenssteuer generiert werden. Derzeit erhalten die Kommunen einen Anteil von 15 Prozent aus dem Aufkommen der Einkommenssteuer. Eine nennenswerte Steigerung der Einkommenssteuer wird vor allem durch neu geschaffene Arbeitsplätze vor Ort generiert. Dagegen sind die Anteile der Umsatzsteuer oder Körperschaftssteuer für die Kommunen zu gering, um nennenswerte Effekte auf die Einnahmesituation zu bewirken.

Berechnungsverfahren zur Ermittlung regionaler Wertschöpfung zeigen die möglichen positiven ökonomischen Effekte von Erneuerbaren-Energie-Projekten.¹⁶

Abbildung 3:
Hauptsächliche
Bestandteile
der Wertschöp-
fung auf kom-
munaler und
Landesebene

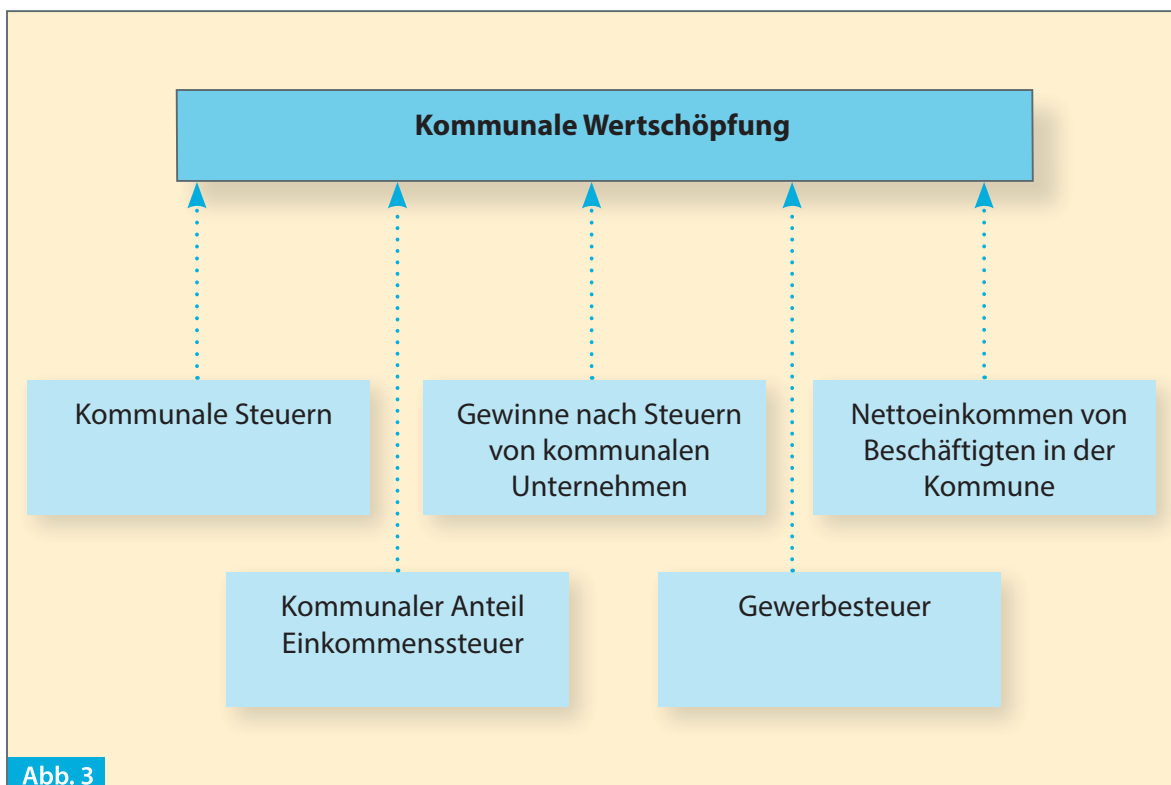


Abb. 3

Bürgerwindanlagen bzw. -parks sollten daher das Ziel haben, dass möglichst viele Personen vor Ort von der Errichtung der Anlagen einen Vorteil erzielen können. Primär profitieren vorerst einmal die Grundstückseigentümer (durch Pachteinahmen) und die Betreiber der Anlagen. Dabei sollte darauf geachtet werden, wie bereits oben beschrieben, dass ein möglichst großer Anteil des Kapitals ebenfalls aus der Kommune kommt.

Für die Kommune besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich an den Anlagen zu beteiligen oder zumindest Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Rechtsform der Betreibergesellschaft zu nehmen. So kann zu diesem Zweck bspw. die Kommune mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrages konkrete Vorgaben für die rechtliche und wirtschaftliche Grundkonzeption eines Projektes vorgeben. Damit kann sichergestellt werden, dass möglichst viele der Wertschöpfungsketten auf kommunaler bzw. regionaler Ebene verbleiben bzw. geschaffen werden.

Unterschiede gibt es auch bei der Besteuerung der Gewinne von Energieanlagen. So fällt bspw. bei Personengesellschaften (wie GbR, OHG, KG) für beteiligte Bürgerinnen und Bürger die Einkommenssteuer nach dem individuellen Steuersatz an. Bei Kapitalgesellschaften (wie bspw. GmbH, eG, AG) muss bei Gewinnen eine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag abgeführt werden. Zusätzlich fallen bei Projekten mit diesen Organisationsformen noch die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer an.¹⁷

Durch kommunale Steuereinnahmen, Gewinne nach Steuern durch kommunale Unternehmen oder angesiedelte Unternehmen, Nettoeinkommen von Beschäftigten in der Kommune, Einkommen durch Pachten und Dienstleistungen sowie durch Gewinne der Anteilseigner aus den Beteiligungen an den Anlagen bleiben Einnahmen vor Ort.

Die Komplexität von Windenergieprojekten macht es im Vorfeld schwer, genaue Einnahmebeträge von Projekten zu benennen. Trotzdem wurde ein Versuch durch das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) unternommen, die Höhe der kommunalen Wertschöpfung von Projekten zu berechnen. Mit Hilfe eines kommunalen Wertschöpfungsrechners sollen sich „auf Basis von bundesweiten Durchschnittswerten für typische Beispielanlagen eine erste Orientierung berechnen lassen...“.¹⁸ Schwerpunkt sind dabei die Effekte aus Steuereinnahmen, Unternehmensgewinnen und Einnahmen durch Beschäftigungseffekte.

Für eine Stadt in der Größenordnung bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie mit eigenen Stadtwerken bietet die Masterarbeit Severin Kaufholds einen guten Überblick über das mögliche Potenzial kommunaler Wertschöpfung durch finanzielle Beteiligung der Bürgerschaft. Er berechnete am Beispiel der Stadt Meiningen in Südthüringen ein mögliches Potenzial von bis zu 3,3 Mio. Euro jährlich, wenn alle geplanten Erneuerbaren-Energie-Anlagen der örtlichen Stadtwerke realisiert würden (21 PV Anlagen, 3 Biogasanlagen, 6 Windenergieanlagen, 1 Holzkraftwerk).¹⁹

Der Vorsitzende des Bundesverbandes Windenergie (BWE)/Landesverband Baden-Württemberg, Dr. Walter Witzel, hat ebenfalls die Wertschöpfungseffekte von einer Windenergieanlage in Abhängigkeit von deren Leistung, Nabenhöhe und Rotordurchmesser berechnet, wie die folgende **Tabelle**²⁰ zeigt.

Tabelle:
Wertschöpfungseffekte
von einer
Windenergie-
anlage

Leistung • Nabenhöhe • Rotordurchmesser	Baujahr	Jahresertrag in Kilowattstunden (kWh)	Pachteinnahmen in Euro in 20 Jahren
1,8 MW • 65 m • 70 m	2003	3.000.000	250.000
2,3 MW • 113,5 m • 71 m	2005	6.000.000	500.000
6,0 MW • 135 m • 126 m	2011	18.000.000	1.500.000

Dabei sollte man nicht vergessen, dass es sich bei den angegebenen Werten um Durchschnittswerte handelt, die je nach Standort und Modell abweichen können. So gibt es z. B. durch die Windhöufigkeit große Schwankungen beim Jahresertrag der Anlagen, die wiederum Auswirkungen auf die Pacht- und Gewerbesteuerzahlungen haben.

3. Die politischen Rahmenbedingungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in Sachsen

Der Freistaat Sachsen orientiert sich beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und bei der Windenergie im Speziellen an den Bundesausbauzielen der Bundesregierung, die im „Nationalen Aktionsplan für Erneuerbare Energien“ festgeschrieben sind.

Der Bund setzt sich hierbei zum Ziel, bis zum Jahr 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 38,6 Prozent zu erhöhen.²¹ Das wichtigste energiepolitische Dokument in Sachsen ist das am 12.3.2013 von der Staatsregierung verabschiedete Energie- und Klimaprogramm (EuKP), in dem die Ausbauziele für die nächsten zehn Jahre beschrieben sind. Selbst der Landesentwicklungsplan verweist hinsichtlich des Kriteriums „substanziell Raum schaffen“ im Ziel 5.1.3 dynamisch auf die Beschlüsse der Staatsregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

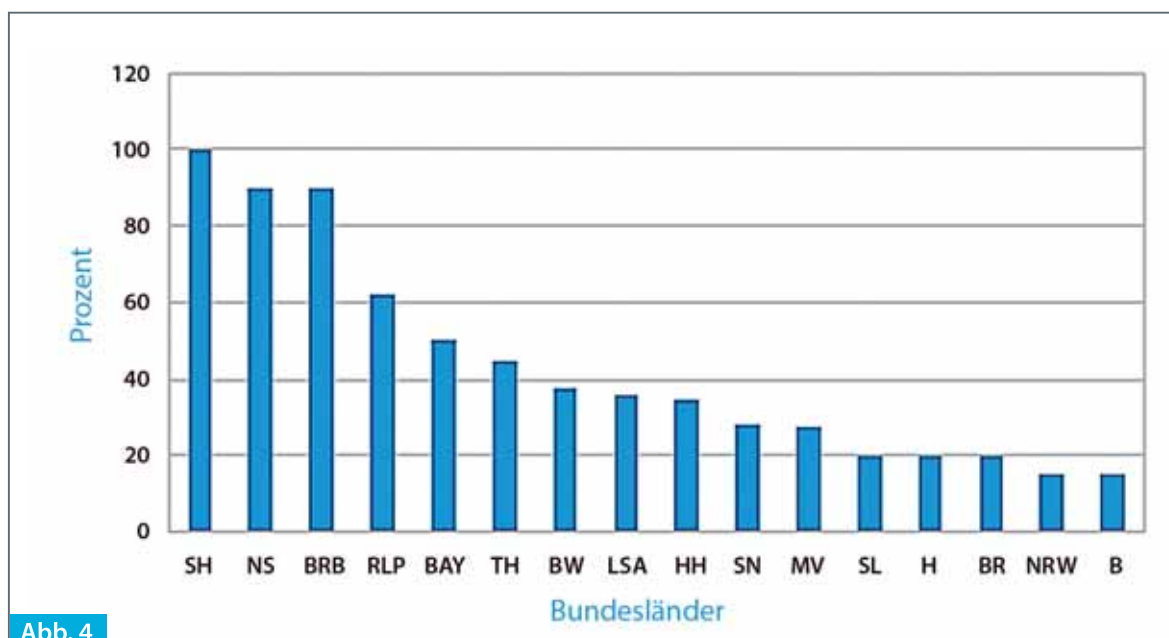


Abbildung 4: Anteil EE an der Stromerzeugung als Zielsetzung in den Bundesländern bis zum Jahr 2020

Schleswig-Holstein (SH): Zielsetzung bis 2020 300 – 400 %, Bayern (BAY): Ziel bis 2021, Mecklenburg-Vorpommern (MV): Ziel zw. 25 – 30 Prozent, Rheinland-Pfalz (RLP): Ziel bis 2030 100 Prozent, Sachsen (SN): Ziel bis 2022

Das EuKP sieht vor, dass der Freistaat in den nächsten zehn Jahren den Anteil der erneuerbaren auf mindestens 28 Prozent des Bruttostromverbrauchs erhöhen will. Aktuell beträgt der Anteil der erneuerbaren Energien im Freistaat ca. 20 Prozent. Mit dieser Zielsetzung reiht sich Sachsen lediglich im unteren Drittel der Bundesländer ein.

Priorität bei der sächsischen Energieversorgung liegt dagegen weiterhin bei der Braunkohleverstromung, in den Braunkohlerevieren in Mitteldeutschland und in der Lausitz, da „[d]ie Gewinnung und Verstromung der heimischen Braunkohle [...] wesentlich zur Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung in Deutschland bei[trägt].“²²

Im EuKP wird daher auch die Bereitschaft betont, die entsprechenden sächsischen Kraftwerksstandorte aus Gründen einer sicheren und wirtschaftlichen Stromversorgung zu erhalten.²³ Mit dieser Prioritätensetzung kann das selbstformulierte Ziel der Landesregierung, die CO₂-Emissionen in Sachsen um 25 Prozent zu senken, nicht erreicht werden.

Derzeit befinden sich in Sachsen 853 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 1021 MW am Netz.²⁴

Sachsen in
Deutschland
lediglich auf
Platz 8
(Stand 8.2.2013)

Im Vergleich mit den anderen Bundesländern befindet sich Sachsen damit auf dem 8. Platz, wobei in den kommenden Jahren davon auszugehen ist, dass zumindest die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg aufgrund ihrer ehrgeizigen Ausbauprogramme noch an Sachsen vorbeiziehen werden. Wurden früher Ausbauraten von 100 MW jährlich realisiert, konnten im letzten Jahr lediglich 22 Anlagen mit 33 MW²⁵ errichtet werden.

Im Freistaat liegt die Priorität beim Ausbau der Windenergie in den kommenden zehn Jahren, bei einer moderaten Erhöhung der erzeugten jährlichen Leistung von 1700 GWh auf 2200 GWh, vornehmlich auf dem Austausch älterer, leistungsschwächerer Anlagen durch modernere, leistungsstärkere Anlagen (Repowering).²⁶ In den kommenden Jahren sollen lediglich 20 Anlagen neu errichtet werden.

Konkret sollen:

- ca. 370 Anlagen erhalten bleiben,
- ca. 270 Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden (Repowering),
- ca. 205 Anlagen nach ihrem Verschleiß zurückgebaut werden.

Perspektivisch soll der Anlagenbestand in Sachsen bis zum Jahr 2020 um insgesamt 185 Anlagen reduziert werden. Zum Erreichen dieser Zielsetzungen sind nach aktuellen Berechnungen der Staatsregierung ca. 0,31 Prozent der Landesflächen als Konzentrationsflächen auszuweisen.

Die Auswahl der entsprechenden Gebiete wird anhand eines umfassenden Kriterienkatalogs mit Ausschlussgründen oder verstärkenden Gründen vorgenommen. So soll u.a. bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf die lokale Akzeptanz vor Ort sowie auf den möglichen Wertverlust betroffener Nachbargrundstücke Rücksicht genommen werden. Inwieweit diese Kriterien in der Praxis umsetzbar sind, bleibt aber fraglich, wie eine Pressemitteilung des Regionalen Planungsverbandes (RPV) Osterzgebirge-Oberes Elbtal (OEOE) zeigt, indem der Vorsitzende der Planungsregion, der Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, Michael Geißler, den Kriterienkatalog stark kritisiert.²⁷

4. Die planerischen Rahmenbedingungen in Sachsen

4.1. Allgemeine planerische Bedingungen

Die Planung und Umsetzung von Windparks dauert oft viele Jahre. Am Beginn des Planungsprozesses steht zwingend die Standortanalyse. Der Planungsprozess soll u.a. prüfen, mit welchen Windverhältnissen vor Ort zu rechnen ist und ob der in den jeweiligen Bundesländern geltende Mindestabstand zu Wohnhäusern und Verkehrswegen eingehalten wird.

Wird eine planerische Steuerung über Vorrang- und Eignungsgebiete von den kommunalen oder regionalen Planungsträgern der Bundesländer nicht vorgenommen, sind Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 u. 5 BauGB) und deren Errichtung damit grundsätzlich zulässig. Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Planung neuer Anlagen ist die Beachtung naturschutzrechtlicher Fragen. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob am geplanten Standort möglicherweise geschützte Arten beheimatet sind oder die Flächen als Rast- und Brutgebiet von Zugvögeln genutzt werden.

Neben Landschafts- und Naturschutzinteressen müssen bei den Vorplanungen ebenfalls die Wegplanung zum Standort sowie der Netzanschluss bedacht werden. Nur wenn alle Rahmenbedingungen stimmen, beginnt die Umsetzung: Vom Einleiten des Genehmigungsverfahrens und dem Erstellen der erforderlichen Gutachten, über die Klärung der Eigentumsverhältnisse bis zur Finanzplanung und der Auswahl des geeigneten Anlagentyps.

Für die Genehmigung muss eine geplante Windenergieanlage ein festgelegtes Verfahren durchlaufen. Je nach Anzahl und Höhe der Anlagen kann die Zuständigkeit und das Ausmaß des Verfahrens variieren.²⁸ Im Mittelpunkt steht dabei die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), deren Durchführung bei Windenergieprojekten mit zwei bis 19 Anlagen vorab geprüft werden muss und bei geplanten Windparks mit mindestens 20 Anlagen zwingend vorgeschrieben ist. Kommt die UVP zur Anwendung, ist ein förm-

liches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (nach § 10 BImSchG) vorgesehen.²⁹

Für den Betrieb, die Netzanbindung und die Einspeisevergütung ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entscheidend. Bei der Planung von Windenergieprojekten geben die einschlägigen Richtlinien des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Baugesetzbuches (BauGB) den rechtlichen Rahmen vor.

Auch die Richtlinien des BImSchG geben den rechtlichen Rahmen vor.

Planer und Initiatoren eines Projektes müssen neben detaillierten Angaben zur Bauplanung und zu den geplanten elektrischen Anlagen ebenfalls eine Reihe von Gutachten vorlegen. Dabei handelt es sich u.a. um Gutachten zur Schallentwicklung, zum Schattenwurf, zur Sichtbarkeit der Anlage und deren mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie zu ökologischen Einflüssen des Projektes.³⁰

Weiterhin muss bei den Planungen von Projekten das Bau-, Straßen- und Luftverkehrs- sowie das Naturschutzrecht einbezogen werden. Länderspezifische Vorgaben bei den Abständen zu Wohngebieten, Verkehrswegen, Naturschutzgebieten oder Gewässern müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Diese können bspw. etwa Höhenbegrenzungen festschreiben. Weitere Akteure, die an der Genehmigung beteiligt sind, sind Naturschutzbehörden und die Bauämter der Gemeinden.

4.2. Planerische Rahmenbedingungen in Sachsen

Neben den Regelungen im Planungsbereich, die von der Bundesebene vorgegeben sind, existieren, je nach Bundesland unterschiedlich, weitere planerische Vorgaben. Die Leitlinien, die zusätzlich bei den Planungen von Windenergieanlagen im Bundesland Sachsen zu beachten sind, werden im Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegt. In diesem ist u.a. festgeschrieben, dass die Ausweisung von genügend Flächen für die Nutzung von Windenergie, in Abstimmung zu den im Energie- und Klimaprogramm der Staatsregierung festgelegten Ausbauzielen, abschließend in den Regionalen Planungsverbänden und deren Regionalplänen erfolgt.

Die regionalen Planungsverbände (RPV) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. In ihnen sind die kreisfreien Städte und Landkreise der jeweiligen Planungsregion zusammengeschlossen.

In Sachsen existieren derzeit vier regionale Planungsregionen mit ihren entsprechenden Verbänden: RPV Region Chemnitz, RPV Westsachsen, RPV Oberlausitz - Niederschlesien und RPV Osterzgebirge - Oberes Elbtal.

Wichtige Organe eines Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

Abbildung 5:
Regionale
Planungs-
verbände



Unter einem Regionalplan versteht man Festlegungen zur Raumordnung in einer Planungsregion. Die allgemein gehaltenen Ziele aus dem Landesentwicklungsplan werden in diesem, unter Beachtung der regionalen Besonderheiten, konkretisiert. Die Gemeinden in Sachsen orientieren sich bei ihrer Bauleitplanung an den entsprechenden Regionalplänen. Nach § 8

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind die jeweiligen Verbände dazu verpflichtet, einen Regionalplan aufzustellen. Bei der Festlegung von Flächen für Windenergieanlagen müssen sie sich dabei an den notwendigen, regional definierten Mindestenergieerträgen orientieren, welche wiederum abhängig von den Mindestertragszielen im aktuellen Energie- und Klimaprogramm der sächsischen Staatsregierung sind. Damit setzen sie lediglich eine Untergrenze bei den Ausbauzielen, welche von ambitionierten Plaungsverbänden aber problemlos überschritten werden kann.

Der Freistaat Sachsen hat sich bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich für das Vorgehen entschieden, diese ausschließlich in s.g. Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) (§ 2 Abs.1 Satz 3 SächsLPIG) zu konzentrieren. Unter Vorranggebieten versteht man dabei Räume, bei denen bestimmte, für den Raum bedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind. Gleichzeitig werden Nutzungen, die mit den vorrangig festgesetzten Funktionen nicht übereinstimmen, ausgeschlossen. Handelt es sich dagegen um Gebiete, die bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausschließen, spricht man von Eignungsgebieten (§ 8 Abs.6 Nr. 7 Nr. 3 ROG).

Das Vorgehen für die Auswahl von entsprechenden VREG wird ebenfalls im Landesentwicklungsplan skizziert.³¹ In einem ersten Schritt werden dabei s.g. „Tabuzonen“ für die Errichtung von Windenergieanlagen identifiziert. Diese Zonen werden in zwei Kategorien unterteilt.

Wenn der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen wird, dann spricht der LEP von „harten“ Tabuzonen. Von „weichen“ Tabuzonen spricht man dagegen, wenn in den Zonen zwar die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen rechtlich möglich wären, aber der für die Planung verantwortliche Akteur anhand eigener Kriterien dies ausschließt.

Im LEP werden dabei für die letztere Kategorie folgende Kriterien benannt: Am Vorsorgegedanken orientierte und über das rechtlich Gebotene hinausgehende Schutzkriterien für die menschliche Gesundheit (durch Siedlungsabstände), für bedrohte Tierarten (durch Pufferzonen zu Schutzgebieten) oder für das Landschaftsbild (durch einen Mindestabstand der Gebiete untereinander).³²

Als „harte“ Kategorien gelten dagegen u.a. gesetzlich bestimmte Abstände zu Straßen, Schienennetzen, Hochspannungsleitungen, Gasleitungen, Flugplätzen, Gewässern und Naturschutzgebieten. Im Anschluss werden nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen aus dem jeweiligen Planungsgebiet die Konzentrationsflächen abgeleitet. So erklärte bspw. Sebastian Kropop³³ in einem Vortrag, dass in seiner Planungsregion mit einer Fläche von 6.523 km² nach Abzug der „harten“ Tabuzonen lediglich 464 km² für die Errichtung von Windenergieanlagen übrig bleiben würden.³⁴ Daneben treten dann noch von den regionalen Planungsverbänden in Eigenregie festzulegende „weiche“ Tabuzonen.

Diese Kriterien werden in der Praxis sehr kontrovers diskutiert. So geht bspw. der Bundesverband Windenergie davon aus, dass in Sachsen unter Einbeziehung von bestimmten klar definierten Wald- und Schutzgebieten bis zu 14,6 Prozent der Landesfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage käme.³⁵ Aktuell stehen sachsenweit derzeit ca. 0,2 bis 0,3 Prozent der Landesfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung.

Um eine maximale Transparenz bei der Auswahl möglicher Konzentrationsflächen zu gewährleisten, müssen in der Begründung der jeweiligen Regionalpläne die Kriterien, die zur Auswahl von VREG führen, ausgewiesen werden.

5. Die kommunalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen

5.1. Einführung

Wird eine Gemeinde unternehmerisch tätig, stellt sich die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit.

Gemeinden können vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung des Gesetzgebers alle Aufgaben oder Angelegenheiten an sich ziehen, die geeignet sind, das allgemeine Wohl ihrer Einwohnerschaft zu fördern.³⁶ Dieses kommunale Selbstverwaltungsrecht ist durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) sowie durch Art. 82 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) garantiert. Dabei muss sich die Gemeinde nicht nur auf bestehende Aufgaben beschränken, sie hat auch ein Aufgabenfindungsrecht.

Allerdings garantieren sowohl das Grundgesetz als auch die Landesverfassung die kommunale Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze. Für Gemeinden des Freistaates Sachsen finden sich die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften für die Errichtung, Unterhaltung und die Beteiligung an Unternehmen in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), hier insbesondere in den §§ 95 ff.

Welche der gesetzlichen Vorschriften im konkreten Einzelfall zu beachten ist, hängt davon ab, ob es sich bei dem entsprechenden Unternehmen der Gemeinde um ein wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Unternehmen handelt und ob es in einer Rechtsform des öffentlichen oder des privaten Rechts geführt wird. Die Einhaltung der Vorschriften ist nicht nur dann erforderlich, wenn sich die Gemeinde direkt an einer Gesellschaft zur Betreibung einer Windenergieanlage beteiligen will. Der Gesetzgeber stellt durch die Formulierung „mittelbar beteiligen“ klar, dass die Vorgaben auch dann gelten, wenn sich ein von der Gemeinde gehaltenes Unternehmen, etwa eine Stadtwerke GmbH, am Betrieb einer Windenergieanlage beteiligt.

5.2. Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde

Der § 97 Abs. 1 SächsGemO bestimmt, dass eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen nur dann errichten oder sich daran mittelbar oder unmittelbar beteiligen darf³⁷, wenn:

- der öffentliche Zweck dies rechtfertigt,
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann.

Die Vorgaben des § 97 SächsGemO gelten unabhängig davon, ob das Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts geführt wird. Einer Gemeinde ist es unbenommen, auch wirtschaftliche Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts, z.B. als Regiebetrieb oder Eigenbetrieb, zu führen. Welche Unternehmen als „wirtschaftlich“ zu qualifizieren sind, stellt § 97 Abs. 2 SächsGemO durch eine Negativabgrenzung klar. Es sind all jene, zu deren Betrieb die Gemeinde weder gesetzlich verpflichtet ist, noch die der Deckung des Eigenbedarfs dienen (sogenannte Hilfsbetriebe). Die Energieversorgung, gleich ob sie konventionell oder mit erneuerbaren Energien erfolgt, ist – anders als in Sachsen die Wasserversorgung³⁸ – keine kommunale Pflichtaufgabe.

Allerdings kann hier die zweite Alternative in Betracht kommen, sofern eine Gemeinde eine Windenergieanlage ausschließlich deshalb betreiben möchte, um damit einen Teil des Energiebedarfs für die eigene Aufgabenerfüllung, etwa die Straßenbeleuchtung, ein Wasser- oder Klärwerk, zu decken. Ob die Eigenversorgung durch eine Windenergieanlage allerdings praktische Relevanz hat, darf aufgrund der hohen Investitionskosten bezweifelt werden. Wesentlich naheliegender ist, dass eine Gemeinde eine Windenergieanlage betreibt oder sich an einem entsprechenden Unternehmen beteiligt, um die Energieversorgung der Gemeindeeinwohner bzw. der in der Gemeinde ansässigen Unternehmen sicherzustellen oder den erzeugten Strom auch

außerhalb des Gemeindegebietes zu veräußern. In diesen Fällen handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen, das nur dann zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 97 SächsGemO vorliegen.

5.2.1. Der öffentliche Zweck

Jedes staatliche Handeln muss durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein.

Unstreitig dürfte sein, dass es zwar nicht verboten ist, mit Gewinnerzielung zu agieren³⁹, allerdings reicht die alleinige Absicht der Gewinnerzielung nicht aus. Vielmehr muss die Betätigung der Gemeinde unmittelbar eine Gemeindeaufgabe erfüllen, die dem gemeinsamen Wohl der Einwohner dient.⁴⁰ In einigen Bundesländern, wie in Mecklenburg-Vorpommern⁴¹ oder Nordrhein-Westfalen⁴² hat der Landesgesetzgeber geregelt, dass die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung immer dem öffentlichen Zweck dient. Im Freistaat Sachsen fehlt eine entsprechende Regelung.

Ohne eine ausdrückliche Regelung kommt es darauf an, dass die Leistungen oder Lieferungen des Unternehmens im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen und eine im öffentlichen Interesse gebotene Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner zum Ziel haben.⁴³ Kein öffentlicher Zweck liegt damit vor, wenn sich die Gemeinde an einer Windenergieanlage beteiligt, die jeglichen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft vermissen lässt und nur der Gewinnerzielung dient. So hat das Verwaltungsgericht Schleswig⁴⁴ die Klage einer Gemeinde gegen ihre Rechtsaufsichtsbehörde abgewiesen, die zuvor der Gründung einer Gesellschaft zum Betrieb einer Windenergieanlage widersprochen hatte.

Das Verwaltungsgericht hatte weder die gemeinwohlorientierte Verwendung der Gewinne als öffentlichen Zweck anerkannt, noch in dem beabsichtigten Zweck der örtlichen Wirtschaftsförderung, des örtlichen Klima- und Umweltschutzes, der sozialgerechten Bodennutzung oder der Wahrung des örtlichen Friedens eine ausreichende Rechtfertigung gesehen.

Ob sächsische Verwaltungsgerichte die Rechtslage ähnlich sehen, bleibt abzuwarten. Soweit bekannt, sind Urteile hierzu noch nicht ergangen.

Nach diesseitiger Auffassung dürfe die Betreibung einer Windenergieanlage durch eine Gemeinde jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Umwelt- und Klimaschutzes durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein, wenn damit konkret Umweltbelastungen der Gemeinde reduziert oder deren Anstieg verhindert werden soll.

Es kann allerdings festgehalten werden, dass die Beteiligung einer Gemeinde oder eines bestehenden Unternehmens einer Gemeinde an einem Windpark jedenfalls dann nicht unproblematisch ist, wenn diese nicht (auch) der Daseinsvorsorge, d.h. der Versorgung der Gemeindeeinwohner bzw. der einheimischen Gewerbe- und Industriebetriebe (regionale Direktvermarktung), oder der Eigenversorgung dient. Bei der regionalen Direktvermarktung ist zu beachten, dass die Gemeinde als Anlagenbetreiber zum Stromlieferanten wird, wodurch weitere rechtliche Pflichten entstehen.

5.2.2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss im Einzelfall geprüft werden und hängt entscheidend von der Größe und Finanzkraft der Gemeinde ab. Der unwirtschaftliche Einsatz von Mitteln ist ebenso unzulässig wie eine finanzielle Überbeanspruchung oder die Eingehung eines die wirtschaftlichen Verhältnisse übersteigenden finanziellen Risikos. In jedem Fall ist eine sorgfältige Finanzanalyse erforderlich, die sich auf den Finanzplan und den Gemeindeentwicklungsplan stützt.⁴⁵

Bei Kosten einer Windenergieanlage von bis zu 5 Mio. Euro kann die Finanzkraft kleinerer Gemeinden schnell überschritten sein. Die Einbeziehung finanzstarker Partner wäre hier eine überlegenswerte Alternative, bei der sich die Gemeinde allerdings wiederum angemessene Einflussmöglichkeiten auf

die Gesellschaft vorbehalten muss. Überdies muss die Windenergieanlage auf den – nach einer sorgfältigen Bedarfsanalyse ermittelten – Bedarf abgestimmt sein. Unschädlich ist allerdings, dass ein kommunales Unternehmen „zur Abrundung“ auch Nachbargemeinden mitversorgt.⁴⁶ Hingegen dürfte die Beteiligung einer Gemeinde an einem Windpark unzulässig sein, wenn die geplante Kapazität weit über das hinausgeht, was in der Gemeinde verbraucht wird.

5.2.3. Subsidiaritätsgrundsatz

Eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder werden kann.

Anders als in Sachsen, gibt es in einigen Bundesländern Ausnahmetatbestände, mit welchen die Anwendbarkeit des Subsidiaritätsprinzips ausgeschlossen wird. In Hessen gilt dies sogar ausdrücklich für das Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien.⁴⁷

In Ländern wie Niedersachsen, NRW, Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen findet die Subsidiaritätsklausel auf kommunale Energieversorgungsunternehmen bzw. auf Unternehmen, die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge erfüllen, keine Anwendung. In Sachsen ist indes zu prüfen, ob ein Dritter die Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Hinblick auf Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit oder Wirtschaftlichkeit besser erfüllen kann.

Gerade im Hinblick auf die Nachhaltigkeit kann die Gemeinde punkten, denn der Private steht in der Regel noch stärker als die Gemeinde unter wirtschaftlichem Erfolgszwang, womit eine mögliche Einschränkung oder Einstellung des Betriebes oder bestimmter Leistungen nicht ausgeschlossen werden kann. Eine entsprechende Begründung dürfte der Gemeinde für die ortsnahe Erzeugung von Energie, die für die Versorgung der Bürgerschaft zur Verfügung gestellt wird, nicht schwer fallen, zumal der Gemeinde hier ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht.

5.3. Fazit

Im Freistaat Sachsen sind die Möglichkeiten einer Gemeinde, sich im Bereich der erneuerbaren Energien wirtschaftlich zu betätigen oder zu beteiligen, deutlich eingeschränkt.

Anders als in anderen Bundesländern hat der Gesetzgeber die energie-wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde nicht privilegiert. Gleichwohl können sich aber auch sächsische Gemeinden mit entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit an der Errichtung und Betreuung von Windenergieanlagen beteiligen, soweit mit dieser vorrangig der Energiebedarf der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der örtlichen Industrie- und Gewerbebetriebe gedeckt werden soll oder ein sonstiger Bezug zur örtlichen Gemeinschaft besteht.



6. Vorstellung der verschiedenen Bürgerbeteiligungsmodelle

Aktuell befinden sich in Deutschland (Stand 2011) ca. 40 Prozent der Erneuerbaren-Energie-Anlagen im Besitz von Privatpersonen. Weitere elf Prozent wurden durch Landwirte oder landwirtschaftliche Betriebe errichtet und werden in der Regel auch selbst betrieben.

Diese Zahlen machen deutlich, dass die Bürgerenergiebewegung bereits ein hohes Tempo aufgenommen und die Transformation unserer Energieversorgungssysteme begonnen hat. Dabei unterscheidet man eine Vielzahl an Beteiligungsmodellen. Eine grobe Unterteilung dieser Modelle erfolgt in der Regel anhand des Grades der direkten oder indirekten Beteiligung an entsprechenden Erneuerbaren-Energie-Anlagen bzw. Windenergieanlagen. So spricht bspw. die Energieagentur dann von einer Anlage mit Bürgerbeteiligung, wenn Bürgerinnen und Bürger diese gemeinschaftlich betreiben

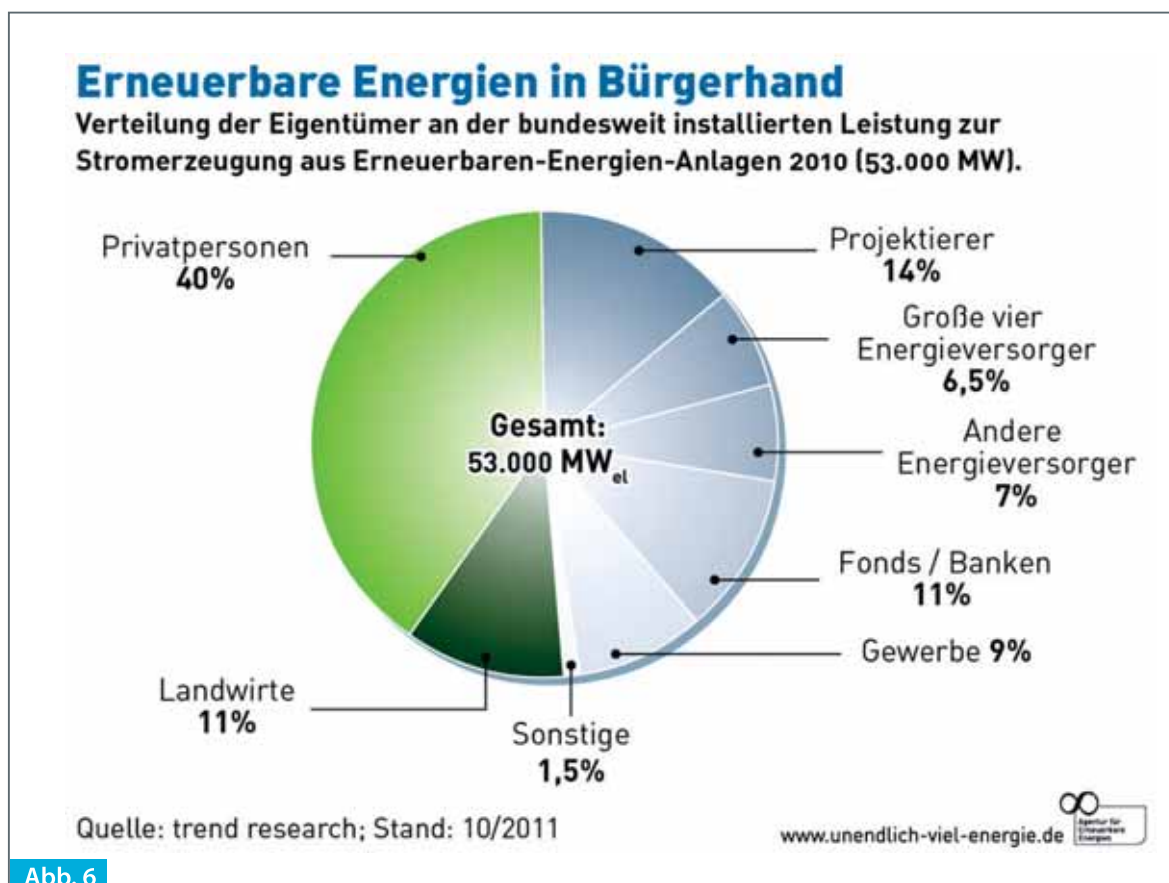


Abbildung 6:
Erneuerbare
Energien in
Bürgerhand

oder finanzieren.⁴⁸ Idealerweise stammen dabei die beteiligten Bürgerinnen und Bürger aus der Region. In dieser sollte auch die Beteiligungsgesellschaft angesiedelt sein und die entsprechende Anlage errichtet werden. Der Bundesverband Windenergie definiert einen Bürgerwindpark ähnlich: *„Die Struktur dieser Windparks kann durchaus sehr unterschiedlich sein. Gemein ist ihnen jedoch eine direkte finanzielle, konzeptionelle und organisatorische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort.“*⁴⁹

Bei dieser Form von Bürgerbeteiligung profitieren die beteiligten Bürgerinnen und Bürger direkt von den Gewinnen der umgesetzten Projekte, sind aber gleichzeitig auch am unternehmerischen Risiko beteiligt. Dabei unterscheiden sich die dafür genutzten Rechtsformen im Arbeitsaufwand, Umfang der Mitspracherechte und beim Umfang der Haftung im Falle eines Scheiterns des Unternehmens.

In diesem Kapitel werden die gängigsten der derzeit genutzten Rechtsformen für Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten kurz vorgestellt und am Ende dieses Kapitels anhand von verschiedenen Kriterien miteinander verglichen. Zu beachten ist dabei, dass die Darstellung der Rechtsformen von Bürgerbeteiligungsmodellen lediglich überblicksartig erfolgt. Allgemein gilt: jedes Bürgerbeteiligungsprojekt und dessen geplante Rechtsform sollte im Vorfeld mit der Hilfe von Fachleuten analysiert und bewertet werden. Auf der Basis dieser Analyse wird in einem zweiten Schritt nach den zugrunde liegenden Parametern des jeweiligen Projekts die passende Rechtsform individuell ausgewählt.

Zu beachten ist, dass auf Basis europäischer Vorgaben das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) eingeführt wurde, wodurch voraussichtlich einige Veränderungen zu erwarten sind. Für den stärkeren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher u.a. bei Energieanlageprodukten einigte man sich kurz vor der Einführungsfrist auf den Kompromiss, dass bei der Regulierung des „Grauen Kapitalmarktes“ für Bürgerenergiegenossenschaften und GmbH & Co KGs ursprünglich geplante unüberwindbare Umsetzungshemmnisse bei Neugründungen nicht zur Anwendung kommen werden. Kurz gefasst sind nun solche Vorhaben gänzlich aus dem Anwendungsbereich des KAGB aus-

genommen, wenn die Erneuerbaren-Energie-Anlagen unmittelbar in der eG, der GmbH & Co. KG oder einer anderen Rechtsform betrieben werden. Die kommenden Monate werden zeigen, wie sich die Änderungen konkret in der Praxis auswirken werden.

Die Errichtung und der Betrieb sollte in die Hände fachkundiger Installateure und Betreiber gegeben werden. Vor dem Beginn eines Projektes sollte außerdem immer eine Wirtschaftlichkeitsberechnung von Fachleuten durchgeführt werden, die ebenfalls dabei helfen, die passende Rechtsform für das Projekt zu identifizieren. Weiterhin sollte die teilweise notwendige Prospektpflicht bei bestimmten Rechtsformen und deren teilweise sehr hohen Kosten bei der Auswahl mit bedacht werden.

Da es sich die Bürgerinnen und Bürger einer Kommune oder die Kommune selbst nicht immer finanziell leisten können und wollen, sich direkt an der Errichtung einer Windenergieanlage zu beteiligen, möchten wir zwei mittlerweile sehr populäre Ansätze für eine indirekte Beteiligungsform vorstellen.

Populäre Ansätze für eine indirekte Beteiligungsform der Bürger

Beim **Poolmodell** wird bei der Verpachtung von Grundstücken zur Errichtung von WEA darauf geachtet, dass auch die Besitzer von den Einnahmen profitieren, auf deren Land keine Anlage errichtet wird.

Beim **Stromdirektbezug** können letztendlich alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde von vergünstigten Strombezugspreisen, unabhängig ob sie an der Anlage beteiligt sind, profitieren.

Weitere Formen der Bürgerbeteiligung, im weiteren Sinne, sind verschiedene Anlageformen bzw. -produkte, bei denen die Bürgerinnen und Bürger Energieanlagen unter Führung eines Unternehmens lediglich mitfinanzieren und dabei meist keine Einflussmöglichkeiten erhalten sowie nicht an der Anlage beteiligt sind.

Einige dieser Formen werden ebenfalls kurz in **Kapitel 6.4.** dargestellt. Hierunter versteht man bspw. Inhaberschuldverschreibungen, stille Beteiligungen, Bürgercontracting, Fonds und Sparbriefe.

6.1. Die gängigsten Rechtsformen von Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Energie-Projekten

6.1.1. Energiegenossenschaft

Energiegenossenschaften, genauer Bürger-Energiegenossenschaften (eingetragene Genossenschaft eG)⁵⁰, erlebten in den zurückliegenden Jahren eine rasante Entwicklung.

Ungefähr seit 2008 erlebt Deutschland einen wahren Gründungsboom von Unternehmen mit dieser Rechtsform. In den zurückliegenden Jahren haben die Energiegenossenschaften ca. 800 Mio. Euro in erneuerbare Energien investiert.⁵¹ Mittlerweile sind in Deutschland bereits weit über 650 Energiegenossenschaften aktiv.

Auch in Sachsen zählte man 2012 bereits 18 Energiegenossenschaften, von denen aber nicht alle im Bereich der Strom- und Wärmeproduktion mit erneuerbaren Energien aktiv sind. Die jüngsten Neugründungen wurden aus Leipzig und Dresden vermeldet, wo sich Ende März 2013 bzw. Ende Juni 2013 jeweils eine Genossenschaft mit dem Ziel gemeinschaftlich in Stromerzeugungsanlagen zu investieren, gründete. Die Vorteile dieser Rechtsform liegen auf der Hand: Bürgernah, regional, direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie ihre demokratische Verfasstheit. Jedes Mitglied hat, egal wie hoch die eigene Einlage ist, nur eine Stimme in der Generalversammlung, wenn in der Satzung nicht ein anderer Ablauf definiert wurde. Die Höhe der Einlage wird im Vorfeld festgelegt. In der Praxis findet man Summen zwischen 100 und mehreren tausend Euro je Genossenschaftsanteil. Renditen werden in Form einer jährlichen Dividende ausgezahlt. Festgelegt wird in der Satzung weiterhin, wie viele Anteile jede Genossin und jeder Genosse maximal zeichnen darf. Es ist hervorzuheben, dass in der Satzung festgeschrieben wird, ob die Haftung der Mitglieder bei Verlusten auf die eigene Einlage beschränkt bleibt.

Laut Gesetz müssen Genossenschaften einem Verband angehören, von dem sie neben der jährlichen Prüfung des Geschäftsbetriebs, professionelle Unterstützung und Beratung bei der Gründung, dem Erstellen eines Businessplans und bei einzelnen Investitionen erhalten.⁵² Damit ist der Aufwand

für die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft relativ hoch, obwohl hier 2006 bei der letzten Novellierung des Genossenschaftsrechts bereits einige Erleichterungen vorgenommen wurden.⁵³ Gleichzeitig kontrolliert der Prüfverband regelmäßig die Genossenschaft. Für diese Dienstleistungen des Genossenschaftsverbandes müssen Gebühren entrichtet werden, doch bleiben diese Kosten gerade bei größeren Projekten überschaubar.

Werden Anlagen und Genossenschaften zusammen mit kommunalen Entscheidungsträgern, öffentlichen Organisationen und regionalen Banken initiiert, hat dies eine Reihe von Vorteilen. Man erhält möglicherweise schneller Zugriff auf geeignete Dach- oder Landflächen für Anlagen.

6.1.2. Bürgerenergieanlagen in Form einer GmbH & Co. KG

Gerade Windenergieanlagen, sind aufgrund des hohen Investitionsbedarfs ungleich komplexer als kleinere Bürgersolaranlagen und benötigen meist eine hauptamtliche Geschäftsführung. Daher sollte die Haftung der Beteiligten beschränkt werden, da das unternehmerische Risiko steigt.

Gleichzeitig sollte die Aufnahme vieler Beteiligter ermöglicht werden. Die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft“ (GmbH & Co. KG) bietet dafür ein geeignetes Vehikel.⁵⁴

Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft ist der persönlich und unbegrenzt haftende Gesellschafter (Komplementär) keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Damit werden Haftungsrisiken für die beteiligten Personen größtenteils ausgeschlossen oder zumindest begrenzt. Durch einen Gesellschaftervertrag werden die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander geregelt. Als Kommanditisten können sich damit viele Bürgerinnen und Bürger mit einer Einlage an einer Gesellschaft beteiligen, ohne dass sie mit ihrem gesamten Vermögen haften müssten.

Die Beteiligung der Kommune als Kommanditist einer KG ist zwar möglich, allerdings müssen dann auch die dafür notwendigen Einflussmöglichkeiten der Gemeinde sichergestellt werden. Dies erweist sich bei einer KG als

wesentlich schwieriger als bei einer GmbH, denn nimmt der Kommanditist (in Abweichung von § 164 Satz 1) auf Grund einer gesellschaftsvertraglichen Regelung Einfluss auf die Geschäftsführung, haftet er zumindest der Gesellschaft gegenüber wie ein persönlich haftender Gesellschafter.⁵⁵

Da die GmbH & Co. KG durch die GmbH vertreten wird, besitzt diese typischerweise auch die alleinige Geschäftsführungsbefugnis. Der Kommanditist ist im Regelfall von der Geschäftsführung ausgeschlossen; er kann lediglich bei außergewöhnlichen Geschäften sein Widerspruchsrecht ausüben. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten zur Erweiterung der Kapitalbasis ist jederzeit möglich. Bei diesem Konstrukt handelt es sich um eine Personengesellschaft. Bei dieser Organisationsform fallen weder Körperschafts- noch Einkommensteuer an. Dagegen unterliegt der Gewinnanteil der Komplementär-GmbH der Körperschaftsteuer. Die Gewinnanteile der Kommanditisten unterliegen, wenn es sich um natürliche Personen handelt, der Einkommensteuer.

Wenn sich viele Anteilseigner zusammengeschlossen haben, wird in der Regel eine auf Windenergie spezialisierte Firma mit der Geschäftsführung beauftragt, deren Honorar meist einen erfolgsabhängigen Anteil beinhaltet. Aufgrund der Komplexität des Konstrukts mit zwei Gesellschaften wirkt sich der höhere Gründungs- und Verwaltungsaufwand sowie der oberhalb bestimmter Bagatellgrenzen zu erstellende kostenintensive Verkaufsprospekt⁵⁶ nachteilig aus. Außerdem muss für beide Gesellschaftsformen jeweils ein eigenständiger Jahresabschluss erarbeitet werden.

6.1.3. Kombination zwischen eG und GmbH & Co. KG

Mit dieser gesellschaftsrechtlichen Form gelingt es einerseits, die bei Windenergieprojekten notwendigen hohen Summen durch einige wenige Komplementäre einzusammeln und gleichzeitig ein niederschwelliges Angebot in Form von Genossenschaftsanteilen für viele Kleinanleger zu schaffen.

Wie bereits im Kapitel 6.1.2. beschrieben sind bei diesem Fall an einer GmbH & Co. KG nur einige wenige Großanleger unmittelbar beteiligt. Denk-

bar wäre nun einen oder mehrere Komplementäranteile für eine Energiegenossenschaft (Details zur Rechtsform – siehe dazu [Kapitel 6.1.1.](#)) zu öffnen. An ihr kann sich nun wiederum eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern durch den Kauf von entsprechenden Anteilen mit niedrigen Nennwerten beteiligen. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass dagegen die demokratische Struktur einer Genossenschaft bei diesem Modell für das gesamte Projekt eine untergeordnete Rolle spielt, da die eG nur einen oder wenige Anteile an der gesamten GmbH & Co. KG hält.

Mit dieser Kombination von Energiegenossenschaft und GmbH wurde bereits eine Vielzahl an Windenergieanlagen in Deutschland errichtet. So erbaute bspw. die Energiegenossenschaft Odenwald eG gemeinsam mit der Kommune Lützelbach im Bundesland Hessen und einem weiteren Partner als Anteilseigner eine Windenergieanlage mit drei MW installierter Leistung.⁵⁷ Für den Betrieb und für die Umsetzung des Projektes wurde extra eine GmbH & Co. KG gegründet, an der die Kommune wie auch die Energiegenossenschaft beteiligt sind. Die Energiegenossenschaft Odenwald eG hat derzeit ca. 1.900 Mitglieder und ist nach der Errichtung von diversen PV-Anlagen dazu übergegangen nun vermehrt Windenergieprojekte umzusetzen.

6.1.4. Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR

Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)⁵⁸ handelt es sich um die bekannteste Rechtsform zur Umsetzung von Bürgerenergieanlagen. In der Regel werden diese Projekte durch engagierte Akteure vor Ort ehrenamtlich umgesetzt und betrieben.

Die einfache und schnelle Gründung sowie die dabei anfallenden überschaubaren Kosten haben den Boom der GbR, gerade bei kleineren Bürgersolaranlagen, in den zurückliegenden Jahren ausgelöst. Zwei Personen sind für die Gründung ausreichend. Ein schriftlicher Gesellschaftervertrag ist nicht vorgesehen, stellt aber die Gesellschaft auf eine solide und verbindliche Basis. Hierin sollten bestimmte Situationen geregelt werden, wie bspw. das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters. Das Einbringen von

Stammkapital ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die GbR wird in der Regel von allen Gesellschaftern gemeinsam vertreten. Dies bedeutet, dass bei der Unterzeichnung von Verträgen alle Beteiligten Unterschriften leisten müssen, wenn nicht durch eine Vollmacht der übrigen Teilhaber die Geschäftsführung auf einen oder mehrere Gesellschafter übertragen wird. Die Gewinne der Projekte werden anteilig an die Gesellschafter ausgezahlt.

Problematisch an dieser Rechtsform bei Bürgerbeteiligungsanlagen ist, dass die einzelnen Gesellschafter in der Regel mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeit der GbR haften. Deshalb sollte im Vorfeld der Errichtung von Anlagen genau deren Wirtschaftlichkeit überprüft, auf erfahrene Installateure zurückgegriffen und eventuell entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden.

Um die hohen Haftungsrisiken zu minimieren, sind einige Akteure bei der Errichtung von Bürgerenergieanlagen dazu übergegangen, die GbR mit einem Verein zu kombinieren. Dieser dient als Dienstleister für die GbR und wird von dieser mit der Errichtung und Betriebsführung der Anlagen beauftragt. Gleichzeitig übernimmt der Verein die damit verbundene Haftung, wobei er nur mit seinem Vereinsvermögen haftet. Die Anwendung dieses Modells macht nur dann Sinn, wenn man die Gewinne der GbR für die vorher definierten Vereinszwecke verwendet. Denkbar wären bspw., mit den Gewinnen soziale und ökologische Projekte in einer Kommune zu fördern.

6.1.5. Stiftungsmodell

Diese Organisationsform bietet sich dann besonders an, wenn man sich gemeinschaftlich neben dem Zweck der Energieerzeugung noch im sozialen und/oder politischen Bereich engagieren will.

Ein großer Nachteil dieser Rechtsform liegt in dem hohen Gründungsaufwand. Außerdem muss das notwendige Mindestkapital für die Stiftung zusammenkommen. So sind laut dem Bundesverband Deutscher Stiftungen für die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung mindestens 50.000 Euro an Stiftungskapital notwendig. Dies kann in Form von Geldmitteln aber auch von Sachmitteln geschehen. Ein Umstand, der gerade kleinere, struk-

turschwache Kommunen vermutlich überfordern wird.

Umgehen kann man dieses Problem, wie Beispiele aus Birkenfeld und Badem zeigen, indem eine rechtlich unselbstständige Stiftung mit einem Erstkapital in symbolischer Höhe gegründet wird. Im Gegensatz zur rechtlich selbstständigen Stiftung entfällt dabei die Notwendigkeit weiterer Genehmigungs- und Kontrollvorgänge. Bürgerbeteiligung ist bspw. über eine Beteiligungsgenossenschaft, die der Stiftung Darlehen zur Verfügung stellt, denkbar.⁵⁹

Bei gemeinnützigen Stiftungen, die auch als Bauherrin von Bürgerenergieanlagen auftreten, verbleiben 100 Prozent der Erträge in der Kommune und können nach den vorher definierten Stiftungszweck für das Allgemeinwohl verwandt werden. Dabei profitieren durch die Ausschüttungen an regionale und lokale Projekte und Initiativen hier auch Bürgerinnen und Bürger von den erwirtschafteten Gewinnen, die sich nicht unmittelbar finanziell beteiligt haben.

In Schmarloh/Brandenburg hat eine Grundstückseigentümergeinschaft in Kooperation mit der Kommune gemeinschaftlich eine Stiftung gegründet, in die jährlich ein Prozent der Gesamterträge des Windparks eingezahlt wird. Um den Ausgleich der Interessen zu ermöglichen, wurde der Vorstand der Stiftung mit Personen aus beiden Interessengruppen besetzt. Einmal jährlich entscheidet dieser dann über die geplanten Förderungen. Durch diese zusätzlichen finanziellen Mittel gelang es der Kommune, Projekte in der Gemeinde zu finanzieren, für die normalerweise keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen. Darüber hinaus profitiert die Kommune durch Steuereinnahmen in jährlich sechsstelliger Höhe.

6.1.6. Rechtsform eines Vereins

Wie bereits im Punkt 6.1.3. kurz angerissen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Haftungsrisiken, bspw. bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Form einer GbR, zu minimieren.

So sind einige Akteure bei der Errichtung von Bürgerenergieanlagen dazu übergegangen, eine oder mehrere GbR(s) mit einem Verein zu kombinieren.

Dieser übernimmt die Funktion eines Dienstleisters für die GbR und wird von dieser mit der Errichtung und Betriebsführung der Anlagen beauftragt. Gleichzeitig werden dem Verein die damit verbundenen Haftungsrisiken übertragen. Diese Risiken werden dadurch minimiert, indem der Verein nur mit seinem Vermögen bei einem Schadensfall haften muss.

Besonders für dieses Konstrukt ist zu empfehlen, im Vorfeld der Umsetzung eine ausführliche Rechtsberatung einzuholen. Empfohlen wird diese Rechtsform vor allem dann, wenn der Bau von Windenergieanlagen nicht der Hauptzweck des Vereins ist. Mit den Gewinnen könnte dagegen die Bildungsarbeit in Form von Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen in der jeweiligen Kommune gefördert werden. Für die Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten ist dieses Modell eher ungeeignet, da gerade ein gemeinnütziger Verein möglichst keine Gewinne erwirtschaften darf.

6.1.7. Kommunalen Windpark in gesellschaftsrechtlicher Form einer GmbH

Eine bei Stadtwerken übliche Form der Beteiligung von Kommunen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).⁶⁰

In der Regel agiert eine Gemeinde als Betreiberin eines Windparks. Dabei ist entscheidend, dass sie die Mehrheit der Anteile hält. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die Gemeinde als Betreiberin über ein kommunales Unternehmen, bspw. über die eigenen Stadtwerke, aktiv wird. Vorteilhaft bei diesem Modell wirkt sich aus, dass je nach Beteiligungsgrad ein großer bis vollständiger Anteil der Einnahmen im Gemeindegebiet verbleibt. Weiterhin kann eine Kommune über diesen Weg die Akzeptanz für entsprechende Projekte bei der eigenen Bevölkerung spürbar erhöhen, ohne dass diese sich direkt an dem Projekt beteiligen muss. Darüber hinaus entfaltet dieses kommunale Engagement eine positive Vorbildwirkung für die eigene Bevölkerung.

Das Beispiel der Stadt Jöhstadt in Sachsen zeigt den Erfolg einer solchen Beteiligung sehr anschaulich. Der dortige Windpark wurde 1994 in Form

einer GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 Euro eröffnet. Dabei handelt es sich um eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Jöhstadt, wobei diese einen Anteil von 51 Prozent hält. Die übrigen 49 Prozent werden von Privatpersonen, mehrheitlich aus dem Gemeindegebiet gehalten. Als Ziel dieser Beteiligung mit derzeit 18 Anlagen - wobei der GmbH nicht alle Anlagen gehören – wurde damals festgeschrieben, durch die Nutzung der Windenergie Gewinne zu erzielen und diese dem kommunalen Haushalt zuzuführen.

Darüber hinaus sollte ein Zeichen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Erzgebirgsregion gesetzt werden. Die Gesamtinvestitionen in Höhe von insgesamt 6 Mio. DM sind mittlerweile refinanziert und damit alle damals aufgenommenen Schulden abbezahlt. Für die Zukunft plant man durch ein Repowering einerseits die Anzahl der Anlagen zu reduzieren und andererseits die Abstände zu Straßen und der Wohnbebauung zu vergrößern.

Dass sich diese Beteiligung für die Kommune rechnet, zeigt die entsprechende Abrechnung aus dem Jahr 2009. Durch Gewinnabführungen in Höhe von 21.500 Euro und Gewerbesteuerzahlungen in Höhe von 13.400 Euro erhielt der Gemeindehaushalt zusätzliche, dringend benötigte Einnahmen.⁶¹ In der Zeit von dem Bau bis zum Jahr 2009 habe der Windpark 500.000 Euro Einnahmen erwirtschaftet, so bilanzierte der kaufmännische Geschäftsführer Jan Schreiter. Dank dieser Einnahmen ist die Gemeinde in der Lage, die städtische soziale und gesellschaftliche Infrastruktur zu erhalten. So wurde in die Schule, die Feuerwehren, Kitas und die Freibäder investiert.⁶² Für die Bürgerinnen und Bürger besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich mit stillen Einlagen an dem Windpark zu beteiligen.

6.2. Vergleich der vorgestellten Rechtsformen anhand verschiedener Kriterien

Nachdem im vorhergehenden Abschnitt ([Kapitel 6.1.](#)) einige gesellschaftsrechtliche Modelle für die Realisierung von Windenergieanlagen mit kommunaler- oder Bürgerbeteiligung beschrieben wurden, soll nun anhand von verschiedenen Kriterien versucht werden, diese untereinander zu vergleichen und zu bewerten. Da in der Praxis vor allem die ersten drei Gesell-

schaftsformen, Energiegenossenschaften (eG) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und GmbH & Co. KG Anwendung finden, sollen diese miteinander verglichen werden. Als Sonderfall wird noch die Kombination zwischen eG und GmbH & Co. KG betrachtet, wobei die eG einen oder mehrere Komplementäranteile hält. Der Fokus liegt dabei auf den aktuellen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen. Es ist durchaus möglich, dass in anderen Bundesländern bei einem identischen Vergleich andere Schlussfolgerungen gezogen werden können. Die Nutzung der Rechtsform Stiftung, Verein und GmbH spielen bei der praktischen Umsetzung von Projekten derzeit keine größere Rolle, können im Einzelfall aber durchaus sinnvoll in ihrer Anwendung für konkrete Projekte sein.

Bei der Frage nach der Auswahl der Kriterien für die Bewertung bzw. Einordnung der Betreibergesellschaftsformen für Erneuerbare-Energie-Anlagen gibt es kein anerkanntes Vorgehen. So werden etwa in einer Handreichung der Regenerativen Modellregion Harz (RegModHarz) die Anforderungen an Form der Beteiligungsmodelle wie folgt beschrieben: „Die Wahl der Rechtsform wirkt sich maßgeblich auf die Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung aus und betrifft Verwaltungsaufwand, Mitspracherechte, Haftungsübernahme, Flexibilität bei Ein- und Austritten sowie Versteuerung der Unternehmensgewinne.“⁶³

Ähnlich werden die Anforderungen im Leitfaden des Bundesverbandes Windenergie „Windenergie in Bürgerhand – Energie aus der Region für die Region“⁶⁴ beschrieben.

Weitere Hinweise findet man im Vortrag von Prof. Dr. Wolf Schluchter (IST GmbH – Gesellschaft für angewandte Sozialwissenschaft und Statistik Berlin und Ebertsheim) vom 15.10.2012 zum Thema Energiewende und Energieakzeptanz. In diesem werden die Grundsätze für Partizipation wie folgt beschrieben: Transparenz, Demokratie, Win-Win-Prinzip, Ergebnisoffenheit, Nachvollziehbarkeit, Beteiligung von Anfang an und keine Exklusion von Bürgerinnen und Bürgern, die sich beteiligen wollen.⁶⁵

An diesen Ausführungen sowie weiteren Quellen zum Thema wird sich auch die Auswahl der Kriterien für die Bewertung von Gesellschaftsformen von Windenergieanlagen mit Bürger- und kommunaler Beteiligung in dieser Broschüre orientieren.

Im Folgenden werden die ausgewählten Parameter benannt und kurz dargestellt. Im Anschluss erfolgt ihr Vergleich in einer Matrix, um am Ende die „geeignete“ Gesellschaftsform zur Umsetzung von entsprechenden Projekten zu identifizieren.

An dieser Stelle möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass es sich bei diesen Betrachtungen um einen idealtypischen Vergleich handelt. Es ist also möglich, dass bei einem konkreten Projekt, je nach den gegebenen Voraussetzungen und dem Wollen der Akteure, sich eine andere Rechtsform viel besser für die Umsetzung des konkreten Projektes eignet.

6.2.1. Haftungsbeschränkung

Wie in den einzelnen Rechtsformen bereits kurz beschrieben, ist der Umfang der Haftung, wenn ein Projekt nicht wirtschaftlich erfolgreich ist, unterschiedlich hoch. Allen Organisationsformen gemeinsam ist, dass es sich um ein wirtschaftliches Investment handelt, das im schlimmsten Fall mit dem Totalverlust des eingesetzten Kapitals einhergehen kann. Eine weitestgehende Haftungsbeschränkung für die Beteiligten wird dabei aus unserer Sicht positiv bewertet.

6.2.2. Niedrige Einstiegshürden

Mit diesem Kriterium wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine niedrige finanzielle Einstiegshürde für potenzielle Teilhaberinnen und Teilhaber an Projekten, ein Garant dafür ist, dass sich auch finanzschwache Akteure beteiligen können. Darüber ebnet dieses Vorgehen, weitere Unterstützerinnen und Unterstützer an das Projekt zu binden.

So gibt es bspw. Genossenschaften, wo man sich mit einem Anteil in der Größenordnung von 50 Euro beteiligen kann. Damit stehen die Projekte auch Personen offen, die nur über sehr eingeschränkte finanzielle Mittel verfügen. Dies wird bei diesem Vergleich positiv bewertet.

6.2.3. Gründungsaufwand

Für die Gründung einer Betreibergesellschaft muss immer mit einem gewissen Gründungsaufwand gerechnet werden. Bei Gesellschaftsformen mit wenig Aufwand ist dies relativ leicht auch von Laien umzusetzen. Die Hemmschwelle, selbst aktiv zu werden, kann dadurch spürbar abgesenkt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ein erhöhter Aufwand bei der Gründung der Gesellschaft auch immer mit erhöhten Kosten verbunden sein wird. Daher wird in dieser Broschüre ein niedriger Gründungsaufwand positiv bewertet.

Tabelle:
Vergleichs-
matrix

Kriterien/ Rechtsform	Energie- genossenschaft eG	GmbH & Co. KG	Kombi aus eG und GmbH & Co. KG	GbR
Haftungs- beschränkung	beschränkt ⁶⁶ (auf Höhe der Einlage) ++	beschränkt (auf Höhe der Einlage) ++	beschränkt (auf Höhe der Einlage) ++	unbeschränkt -
Niedrige Einstiegshürden	in der Regel ja ++	in der Regel nein -	über die eG ja +	je nach Konzept -
Gründungs- aufwand	hoch -	hoch -	sehr hoch -	niedrig +
Prospektpflicht	nein ++	ja/nein ⁶⁷ +/-	ja/nein +/-	ja/nein +/-
Verwaltungs- aufwand	hoch -	hoch -	sehr hoch -	niedrig -
Hoher Grad an Mitbestimmung für den Einzelnen	mittel ++	niedrig -	zwischen eG und GmbH & Co. KG +	hoch ++
Hohe Zahl der Beteiligung	potenziell unendlich ++	niedrig -	über eG Anteil potenziell unendlich ++	eher niedrig -
Kommunale Wertschöpfung	abhängig vom Sitz der Gesellschaft	abhängig vom Sitz der Gesellschaft	abhängig vom Sitz der Gesellschaft	abhängig vom Sitz der Gesellschaft
Gesamtfazit	10 +/ 2-	3+ / 6-	7+ / 3-	4+ / 5-

6.2.4. Prospektpflicht

Diese gilt rein formal für einen Großteil der Unternehmensbeteiligungen in Deutschland. Ziel der Prospektpflicht ist es, ein Maximum an Transparenz über die Risiken einer Anlageform zu gewährleisten. Damit soll es den Anlegerinnen und Anlegern ermöglicht werden, vor dem Investment das Risiko ihres Engagements an einem Projekt besser abzuwägen. Der s.g. „Vermögensanlageverkaufsprospekt“ muss dabei vor dem öffentlichen Angebot der Anteile erstellt werden. Danach wird er von der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) auf seine Inhalte hin geprüft.

Dieser Zuwachs an Transparenz ist gleichzeitig mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden, die schnell mehrere zehntausend Euro betragen können. Gerade für kleinere Projekte ist dies wiederum ein Grund, warum Projekte dann aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel nicht umgesetzt werden können. Daher wird in dieser Broschüre eine nicht notwendige Prospektpflicht positiv bewertet, ohne dass damit die von uns als sinnvoll erachtete Schaffung von Transparenz negiert werden soll.

6.2.5. Verwaltungsaufwand

Nach der Gründung einer Betreibergesellschaft werden an diese unterschiedlich umfangreiche Anforderungen im Zusammenhang mit ihrer Betriebsprüfung sowie Steuerberatung gestellt. So müssen bspw. bei einer Gesellschaftsform nach dem Muster einer GmbH & Co. KG zwei unterschiedliche Gesellschaftsformen betrieben, überprüft und abgerechnet werden. Dies ist natürlich mit einem höheren Aufwand verbunden als bei einer GbR, bei der eine überschaubare Anzahl an Akteuren beteiligt ist.

Ein niedriger Verwaltungsaufwand hilft, potenziell Kosten zu sparen und ermöglicht es eher, dass die Aufgaben auch von Nichtfachleuten bewältigt werden können. Dieser wird daher in dieser Broschüre positiv bewertet.

6.2.6. Hoher Grad an Mitbestimmung

Dieses Kriterium soll den Grad der Mitbestimmung an den Entscheidungen der Betreibergesellschaft abbilden. Als Musterbeispiel von demokratischer Mitbestimmung gilt dabei die Energiegenossenschaft. In dieser hat jeder Teilhaber, egal wie hoch der Realwert seiner Einlage ist, nur eine Stimme. In dieser Broschüre wird ein hoher Grad an Mitbestimmung als positiv definiert.

6.2.7. Hohe Zahl an Beteiligten

Die Anzahl der an einem Projekt bzw. einer Projektgesellschaft Beteiligten kann dafür Sorge tragen, ob ein Projekt von den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort akzeptiert wird oder nicht. Prinzipiell sollte sich an einem Projekt jede/jeder beteiligen können, die/der daran Interesse hat. Umgekehrt muss dabei auch beachtet werden, dass das notwendige Kapital für die Umsetzung eines Projektes zusammenkommt.

Gerade bei der Errichtung einer Windenergieanlage kann sehr kostenintensiv ausfallen. Hier zeigt die tagtägliche Praxis, dass man auch Akteure benötigt, die höhere Summen in das Projekt investieren können, da man sonst eine sehr große Anzahl an Kleininvestoren bzw. Teilhabern an einer Genossenschaft benötigt, was sich vor allem in strukturschwachen ländlichen Regionen nur sehr schwer realisieren lässt. Hier muss zwischen der Beteiligung vieler und der Frage nach der Umsetzbarkeit des Projektes abgewogen werden. Trotzdem wird die Möglichkeit, dass sich viele Akteure vor Ort an einem Projekt beteiligen können, in dieser Broschüre positiv bewertet.

6.2.8. Hoher Grad an kommunaler Wertschöpfung

In diesem Punkt soll das Grundprinzip von Bürgerbeteiligung an Erneuerbaren-Energie-Projekten, Schaffung von regionaler Wertschöpfung und entsprechenden Kreisläufen, gewürdigt werden. Für den Erfolg dieses

Aspekts ist entscheidend, dass die Projektgesellschaft ihren Sitz am Ort der Projektumsetzung hat und die Finanzmittel möglichst kommunal bzw. regional eingesammelt werden. Dieser Aspekt ist dabei unabhängig von den konkreten einzelnen Projektorganisationsformen zu betrachten. Trotzdem soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden.

6.2.9. Vergleichsmatrix

Nach Betrachtung der Ausführungen in der Matrix und ihrer Bewertungen kommen wir zum Schluss, dass die Gesellschaftsform einer Energiegenossenschaft theoretisch die größten Vorteile für die bürgernahe Umsetzung eines Windprojektes bietet.

Da es in der Praxis aber teilweise sehr schwierig ist, gerade bei einer kleineren Genossenschaft oder Genossenschaften in strukturschwachen Gebieten, ausreichend Kapitalgeber zu finden, die die notwendigen Eigenmittel für die Millioneninvestitionen bereitstellen können, war es in der Vergangenheit teilweise nicht möglich, eine Bürgerbeteiligung zu realisieren. Natürlich gibt es in diesem Fall auch die Möglichkeit, externe Geldgeber zu gewinnen, die nicht Teil der Genossenschaft sind, um den Finanzierungseingpass zu überwinden.

Andererseits könnte in diesem Fall auch die Anwendung des Kombinationsmodells von Energiegenossenschaft und GmbH & Co. KG Abhilfe schaffen. Einige wenige Komplementäre geben große Summen. Daneben werden ein oder mehrere Komplementäranteile für eine Genossenschaft freigelassen, an der sich wiederum eine große Anzahl an Akteuren mit niedrigen Anteilnennwerten beteiligen kann.

Darüber, welches Modell im konkreten Fall den Vorzug erhält, müssen die am Planungs- und Umsetzungsprozess beteiligten Personen letztendlich individuell nach den eigenen gesetzten Ansprüchen und Zielen entscheiden.

6.3. Indirekte Modelle von Bürgerbeteiligung an Erneuerbaren-Energie-Projekten

6.3.1. Poolmodell bei der Verpachtung von Land für die Errichtung von WEA

Im Unterschied zu den im Kapitel 6.1. vorgestellten gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen bei Windenergieprojekten steht bei diesem Modell nicht die direkte finanzielle Beteiligung an einer Windenergieanlage, sondern eine indirekte Form des Partizipierens im Mittelpunkt.

Beim s.g. Poolmodell – eine spezielle Form eines Flächenpachtmodells – sollen möglichst alle Landbesitzer, deren Flächen für die Errichtung eines Windparks benötigt werden, von den Pachteinahmen profitieren. Dabei spielt keine Rolle, ob genau auf ihrem konkreten Landstück tatsächlich eine Anlage errichtet wird. Auch Landbesitzer, deren Flächen nur als „Abstandsflächen“ zwischen den Anlagen gebraucht werden, profitieren bei diesem Modell von den Pachterlösen.

Denkbar wäre, dass bei dieser Konstruktion die Kommune die einzelnen Landbesitzer bei der Bildung einer Flächeneigentümergeinschaft unterstützt. Nur wenn sich die Eigentümer darauf einigen können, gemeinsam ihre Flächen zu verpachten, ist dieses Modell erfolgreich umsetzbar. Im Anschluss sucht sie sich dann gemeinsam mit den Eigentümern, geeignete Projektpartner für die Umsetzung aus.

Durch die Einbindung einer größeren Anzahl an Flächenbesitzern kann es gelingen, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern. Darüber hinaus verbleibt ein Großteil der Einnahmen, je nach Besitzverhältnissen der entsprechenden Flächen, damit vor Ort. Für Betreiber des Windparks kann es von Vorteil sein, wenn er ggf. nur noch mit einem Ansprechpartner verhandeln muss. Dies erleichtert die Kommunikation und spart Ressourcen. Ebenfalls von Vorteil ist, dass durch die Verfügbarkeit der gesamten Fläche die Windenergieanlagen im zukünftigen Windpark optimal verteilt werden können, ohne dass die jeweiligen Grundstücksgrenzen beachtet werden müssen.

Vorteilhaft ist, wenn es der Kommune im Vorfeld gelingt, die Eigentümer von den Vorzügen dieses Modells überzeugen. Noch besser ist es, wenn es der Kommune gelingt, die notwendigen Flächen durch Vorverträge selbst zu sichern, um im Anschluss gemeinsam mit den Eigentümern einen geeigneten Projektierer auszuwählen. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang, die Windenergieanlagen entweder selbst oder über eine Bürgerbeteiligungsstruktur zu betreiben.

Die Grundstückseigentümer und Kommunen sollten sich bei den Planungen und Verhandlungen von ausgewiesenen Fachleuten beraten lassen, da bei der Ausgestaltung der Verträge eine Vielzahl von Detailfragen, bspw. Zusicherung des Rückbaus der Anlagen, zu beachten sind.⁶⁸

Wie ein solches Modell erfolgreich umgesetzt werden kann, zeigt die brandenburgische Gemeinde Schlalach. Hier werden die Pachteinahmen bspw. wie folgt aufgeteilt: 20 Prozent der Einnahmen werden an die Besitzer ausgeschüttet, auf deren Flächen die Windenergieanlagen stehen. Die übrigen 80 Prozent werden auf die anderen Flächenbesitzer ohne Anlagen je nach Größe der Grundstücke verteilt. Insgesamt handelte es sich dabei um 330 Flurstücke, im Besitz von 120 verschiedenen Eigentümern. Kombiniert wurde dieses Flächenpachtmodell mit der Gründung einer Stiftung, an die jährlich ein Prozent des Ertrages der Windenergieanlagen eingezahlt wird. Diese Stiftung verteilt dann wiederum ihre Mittel an Initiativen in der Kommune.

6.3.2. Direktstrombezugsmodele

Genau wie bei dem Flächenpoolmodell handelt es sich beim Direktstrombezugsmodele um ein indirektes Bürgerbeteiligungsmodell.

Bei diesem Ansatz werden zwischen den verschiedenen Vertragspartnern, der Kommune und dem Betreiber langfristige Bezugsverträge mit dem Ziel abgeschlossen, allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde über einen längeren Zeitraum die Möglichkeit einzuräumen, den durch die Windenergieanlagen erzeugten und bereitgestellten Strom günstiger als vom externen Stromanbieter zu erhalten. Einsparpotenzial ergibt sich u.a. dadurch,

dass innerhalb eines Umkreises von vier Kilometern rings um die Anlage keine Stromsteuer bezahlt werden muss.⁶⁹

Voraussetzung für die Umsetzung des Konstrukts ist, dass es der Kommune gelingt, bspw. durch die Organisation einer Flächeneigentümergeinschaft, dem Betreiber Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Von Vorteil bei diesem Modell ist, dass alle Anwohnerinnen und Anwohner der Kommune von den niedrigeren Stromkosten profitieren können, ohne dass sie sich finanziell an der Anlage beteiligen müssen.

Der Anlagenbetreiber agiert neben der Bereitstellung von Strom auch als Vertrags- und Ansprechpartner für die Kunden. Um zu gewährleisten, dass der Strom auch in Zeiten geliefert wird, in der die Anlage keinen oder zu wenig Strom erzeugt, benötigt es die Hilfe eines Partners (in der Regel ein Stromhändler), der neben der Bereitstellung von Fehlmengen auch die Überschüsse bei der Stromproduktion abnimmt. Daneben sollte darauf geachtet werden, dass er sein Know-how bei der Erstellung von Prognosen, bei der Strukturierung und Erarbeitung des Bilanzkreis- und Fahrplanmanagements mit einbringt.

Als Beispiel für eine erfolgreiche Umsetzung des Modells gilt die Asselner Windkraft GmbH & Co. KG mit ihren 17 im Jahr 1997 in Ostwestfalen errichteten Anlagen. Seit 2011 können die Bewohnerinnen und Bewohner der anliegenden Kommune Asseln ihren Strom mit einer Preisgarantie von zehn Jahren direkt vom Windpark beziehen.⁷⁰ Dabei profitiert man vor allem von der teilweisen Befreiung der EEG-Umlage⁷¹ und der Stromsteuer.⁷²

6.4. Weitere Beteiligungsmodelle – Kurzüberblick

Bei **Fonds** kommen verschiedene Akteure zusammen und legen gemeinsam Kapital für die Umsetzung eines bestimmten Projektes an. Dabei müssen verschiedene Formen von Fonds unterschieden werden. Als wichtige Gesellschaftsformen gelten dabei **geschlossene oder offene Fonds**. Während beim ersten Fonds die Anteile nur innerhalb einer bestimmten Zeitperiode angeboten und für ein konkretes Projekt genutzt werden, sind die zweiten in der Regel börsentäglich handelbar.

Auch mit Hilfe von **Inhaberteilschuldverschreibung** kann Kapital für die Errichtung von Erneuerbaren-Energie-Anlagen mobilisiert werden. Bei dieser Form wird eine Forderung gegenüber einem Unternehmen verbrieft. Meist wird diese frei gehandelt, da sie nicht auf einen bestimmten Namen ausgestellt ist – der Besitzer ist daher auch der Gläubiger. Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung und Kündigungsfristen können dabei frei gestaltet werden.

In der jüngeren Vergangenheit gingen auch immer mehr regionale Banken und Sparkassen dazu über, nachhaltige Anlageprodukte in Form von **Banksparrbriefen** aufzulegen. Dabei handelt es sich um eine fest verzinsten Anlage, deren Laufzeit zwischen ein und zehn Jahren betragen kann. Nachhaltigkeit kann bspw. von dem Bankinstitut dadurch gewährleistet werden, dass es die Mittel nur in lokale Erneuerbare-Energie-Anlagen investiert. Darüber besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass die Kapitalgeber in ein konkretes Projekt investieren können.

Ebenfalls keinen Einfluss haben Anleger bei der Zeichnung von **Genussscheinen/Genussrechten**. Für diese gelten keine gesetzlichen Vorgaben und sie können darüber hinaus von jeder Gesellschaftsform ausgegeben werden. Die Kapitalgeber sind, bis auf wenige Ausnahmen, aber auch an den Verlusten der Anlage beteiligt. Daher gilt es vor der Investition in diese Anlageform, exakt die Emissionsbedingungen zu studieren.

Bei einem **partiarischen Darlehen** handelt es sich um ein endfälliges Darlehen (Rückzahlung in voller Höhe am Ende der vereinbarten Laufzeit) von Bürgerinnen und Bürgern für ein bestimmtes Projekt. Dabei wird kein fester Zinssatz vereinbart, sondern den Anlegern eine Beteiligung am Umsatz oder Gewinn des Projektes zugesichert. Vorteilhaft schlagen dabei die geringen Verwaltungskosten und die geringen Beratungs- und Dokumentationspflichten zu Buche. Eine Prospektspflicht ist nicht notwendig, da es sich nicht um ein Wertpapier handelt.

Mit dem **Bürgercontracting** können größere Investitionen – bspw. Erneuerbare-Energie-Anlagen in Kombination mit der energetischen Gebäudesanierung bzw. Erneuerung der Heizungsanlage – bei öffentlichen Gebäuden in Kommunen realisiert werden, die keine eigenen finanziellen Mittel aufbringen können. Die Kapitalgeber, hier idealtypisch die Bürgerinnen und Bürger der Kommune, profitieren dabei von den Energieeinsparmaßnahmen und den Vergütungszahlungen für die Einspeisung von selbst erzeugtem Strom. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit gehen die Anlagen und die realisierten Energiesparmaßnahmen in den Besitz der Kommune bzw. Eigentümer der Gebäude über.



7. Schritte bei der Umsetzung von Windenergie-Bürgerprojekten

Vom Beginn der Planung bis zur Umsetzung von Windenergieprojekten muss man durchaus mit einer Zeitdauer von mehreren Jahren rechnen. Um vor Ort ein Optimum an Beteiligung zu erzeugen und ein Maximum an kommunaler Wertschöpfung zu generieren, ist eine frühzeitige und umfassende Einbindung der lokalen Bevölkerung bei allen relevanten Umsetzungsschritten notwendig.

Essenziell bei langen Planungsprozessen, die bei Windenergieanlagen üblich sind, ist, dass außerdem darauf geachtet wird, dass möglichst eine personelle Kontinuität der Beteiligten garantiert ist, die die Basis für ein Vertrauensverhältnis legt.

Die Bevölkerung sollte die ganze Zeit während dieses Prozesses umfassend und transparent über jeden Schritt im Vorfeld oder zeitnah informiert werden. Der Prozess sollte die Möglichkeit vorsehen, Änderungen zuzulassen. Der Umsetzungsprozess selbst besteht aus einer Vielzahl an einzelnen Schritten, die im Folgenden kurz umrissen werden sollen, ohne dass damit eine feste zeitliche Abfolge der Schritte festgelegt werden kann. Je nach Projekt können die Schritte in unterschiedlicher Reihenfolge erfolgen.

Vorangestellt werden soll dabei der Hinweis, dass die Planung der Anlagen und Projekte möglichst mit Hilfe eines fachkundigen Planers oder Planungsbüros vorgenommen werden sollte und unter Einbindung aller relevanten Akteure aus der Kommune. Die Wertschöpfung kann erhöht werden, indem man auf ein regional ansässiges Unternehmen zurückgreift.

Von zentraler Bedeutung für den kommunalen Einfluss auf die Umsetzung entsprechender Projekte ist, dass es der Kommune gelingt, Zugriff auf möglicherweise geeignete Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen zu erlangen. Im Freistaat Sachsen können, wie weiter oben bereits ausgeführt ([Kapitel 4](#)), nur Flächen bebaut werden, die von dem zuständigen regionalen Planungsverband als Vorranggebiete ausgewiesen wurden. Einen

Ansatzpunkt für die Kommune bieten dabei die Ausführungen im Landesentwicklungsplan 2012, in dem beschrieben wird, dass bei der Auswahl der Flächen verstärkt auf die Akzeptanz für Windenergieprojekte vor Ort Rücksicht genommen werden soll. Das bedeutet, dass es der Kommune gelingen muss, bereits vor der offiziellen Ausweisung von Vorranggebieten auf dem Gebiet der Kommune Zugriff auf diese Flächen zu erhalten, um dann bei der konkreten Umsetzung des Projektes gestaltend mitwirken zu können.

Idealtypisch sollte die Kommune in Abstimmung mit der lokalen Bevölkerung bereits vor Ausweisung von Vorranggebieten über möglicherweise in Frage kommende Flächen ergebnisoffen beraten. Mehrere Flächen (die nach Abzug der bestehenden Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen übrig bleiben) sollten dabei transparent auf ihre Vor- und Nachteile hin überprüft und parallel sollte eine Flächensicherung vorgenommen werden. Flankierend sollten ebenfalls mehrere unterschiedliche Organisationsformen von Betreibergesellschaften vergleichend geprüft werden. Auch in diesem Fall sollte ein Optimum an Transparenz und Beteiligung gewährleistet bleiben.

Ideale Voraussetzung bei der Sicherung der Flächen:
Ein einheitlicher Pachtvertrag

Bei der Sicherung der notwendigen Flächen sollte möglichst ein einheitlicher Pachtvertrag genutzt werden, der auch die Flächeneigentümer mit einbezieht, auf deren Flächen keine WEA errichtet bzw. deren Flächen als Zuwegung zu WEA oder Windpark benötigt werden. Danach folgt die Gründung einer Projektgesellschaft als Rahmen für die Umsetzung des Projektes. Erfahrungsgemäß macht das Bereitstellen von Risikokapital den Initiatoren eines Projektes Schwierigkeiten, da die Eignungsprüfung des Standortes bereits finanzielle Mittel erfordert, obwohl die Ausweisung noch nicht gesichert ist. Der Bundesverband Windenergie schlägt in seinem Leitfaden zur Realisierung von Bürgerwindparks vor, dass diese Mittel von Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden sollten, die später Anteile an der Projektgesellschaft zeichnen wollen.⁷³ Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass der Akteur, der das Projekt umsetzt, diese Kosten vorerst übernimmt.

Spätestens, wenn sich die Kommune auf eine Fläche geeinigt hat und dies vom zuständigen regionalen Planungsverband als Vorrangfläche bestätigt wurde, sollte man sich die Hilfe eines fachkundigen Planungsbüros sichern. Mit deren Hilfe sollte nun die Auswahl des Anlagenherstellers, die Prüfung

der Umweltauflagen, die Zusammenstellung der für den Bau und Betrieb notwendigen Infrastruktur (Netzanbindung, Zuwegungen, Bauflächen usw.) erfolgen.

Im gleichen Schritt sollte auch die für jedes Erneuerbare-Energie-Projekt obligatorisch notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgenommen werden. Der Bundesverband Windenergie benennt dafür vier wesentliche Bezugsgrößen: Finanzierungskosten, Betriebskosten, Finanzierungsparameter und zu erwartende Einnahmen. Flankiert wird die Berechnung durch eine fachkundige Steuerberatung. Auf dieser Basis sollte dann das beste Umsetzungskonzept in einem transparenten Prozess unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung ausgewählt und im Anschluss realisiert werden.

In diesem Zusammenhang sollte dann die dem Projekt zu Grunde liegende Finanzierungsstrategie festgelegt werden. Hierbei wird bestimmt, wie hoch der Anteil der Eigenmittel und der Kredite für die Finanzierung der Anlage sein soll. Wichtig ist, dass es gelingt, durch die Auswahl eines Bürgerbeteiligungsmodells möglichst vielen Bewohnern der Kommune die Chance zu eröffnen, sich direkt an dem Projekt zu beteiligen oder sie zumindest indirekt daran zu beteiligen (siehe [Kapitel 6](#)).

Bei der konkreten Umsetzung des Konzeptes haben die Akteure dann die Wahl zwischen einer kompletten Errichtung der Anlage durch einen Projektierer oder durch die Vergabe von einzelnen Aufträgen an unterschiedliche Auftragnehmer. Hierbei sollte je nach vor Ort vorhandenen Kompetenzen und Projekten individuell entschieden werden. Ebenfalls muss noch festgelegt werden, wer die Betriebsführung der Anlage oder des Projektes übernimmt.

Die Kommune kann durch ihr aktives Handeln solche Prozesse fördern und unterstützen oder durch Passivität behindern. So kann die Gemeinde, wenn vorhanden, die entsprechenden Flächen zur Errichtung der Anlage zur Verfügung stellen. Weiterhin kann sie die Umsetzung des Projektes durch personelle und fachliche Ressourcen befördern. Eine weitere wichtige Aufgabe kann in der Durchführung von Informationsveranstaltungen liegen, in denen Risiken und Chancen kommuniziert werden. Sie tragen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für solche Transformationsprozesse bei. Eine weitere Aufgabe der Kommune kann die Moderation der Aushandlungs- und Umsetzungsprozesse sein. Schließlich kann die Kommune durch einen

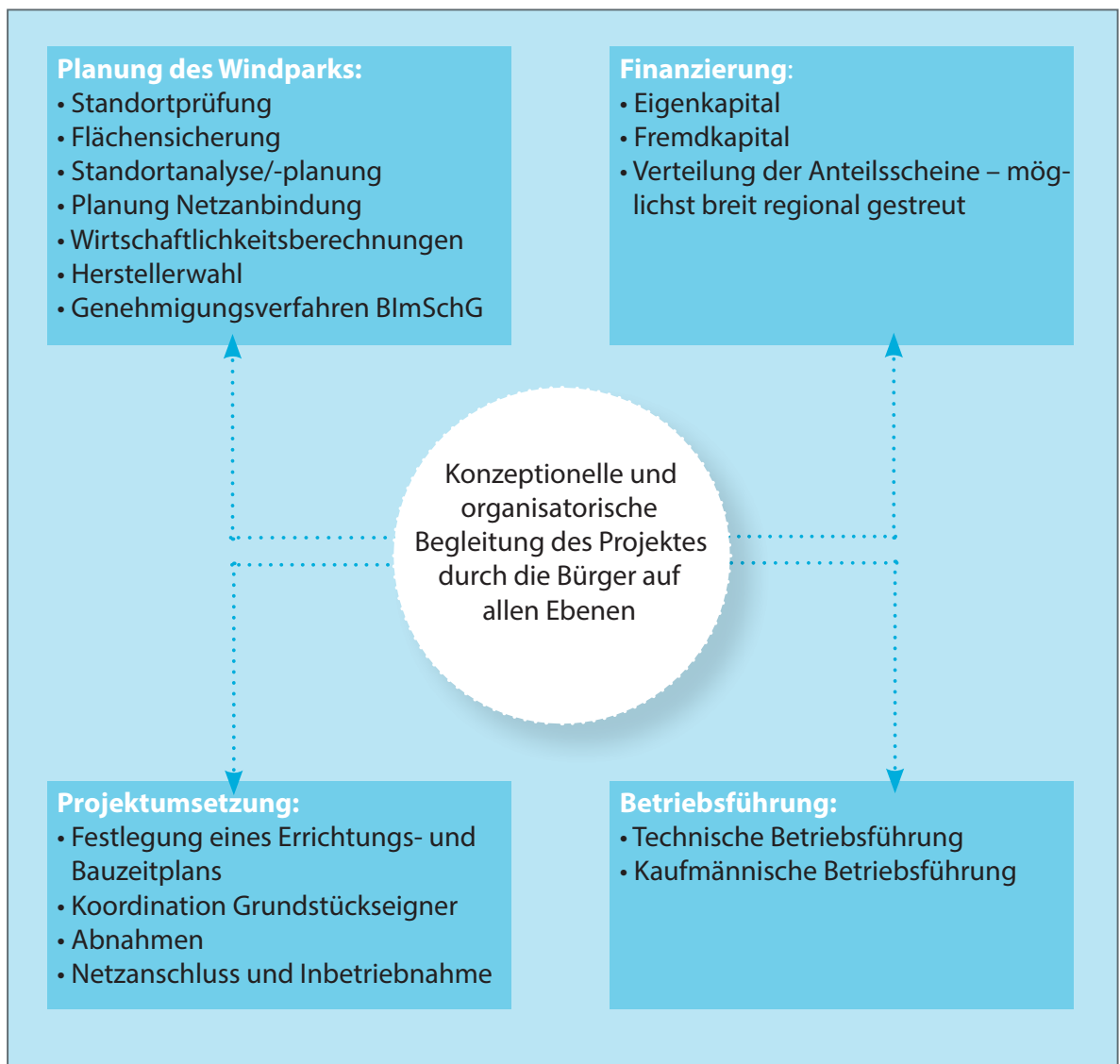
Es liegt in der Hand der Kommune, den Prozess aktiv zu fördern.

kommunalpolitischen Beschluss für die Umsetzung eines Windenergieprojektes ein starkes Signal nach außen senden und somit auch die Akzeptanz vor Ort erhöhen. Zu keinem Zeitpunkt darf die Bevölkerung mit ihren Bedenken ignoriert werden. Konflikte müssen transparent angesprochen und gelöst werden.⁷⁴

Eine weitere detaillierte Beschreibung der einzelnen Schritte des Umsetzungsprozesses findet man im mittlerweile in der dritten Auflage erschienen Leitfaden für Bürgerwindparks der Windcomm Agentur von Schleswig-Holstein.⁷⁶

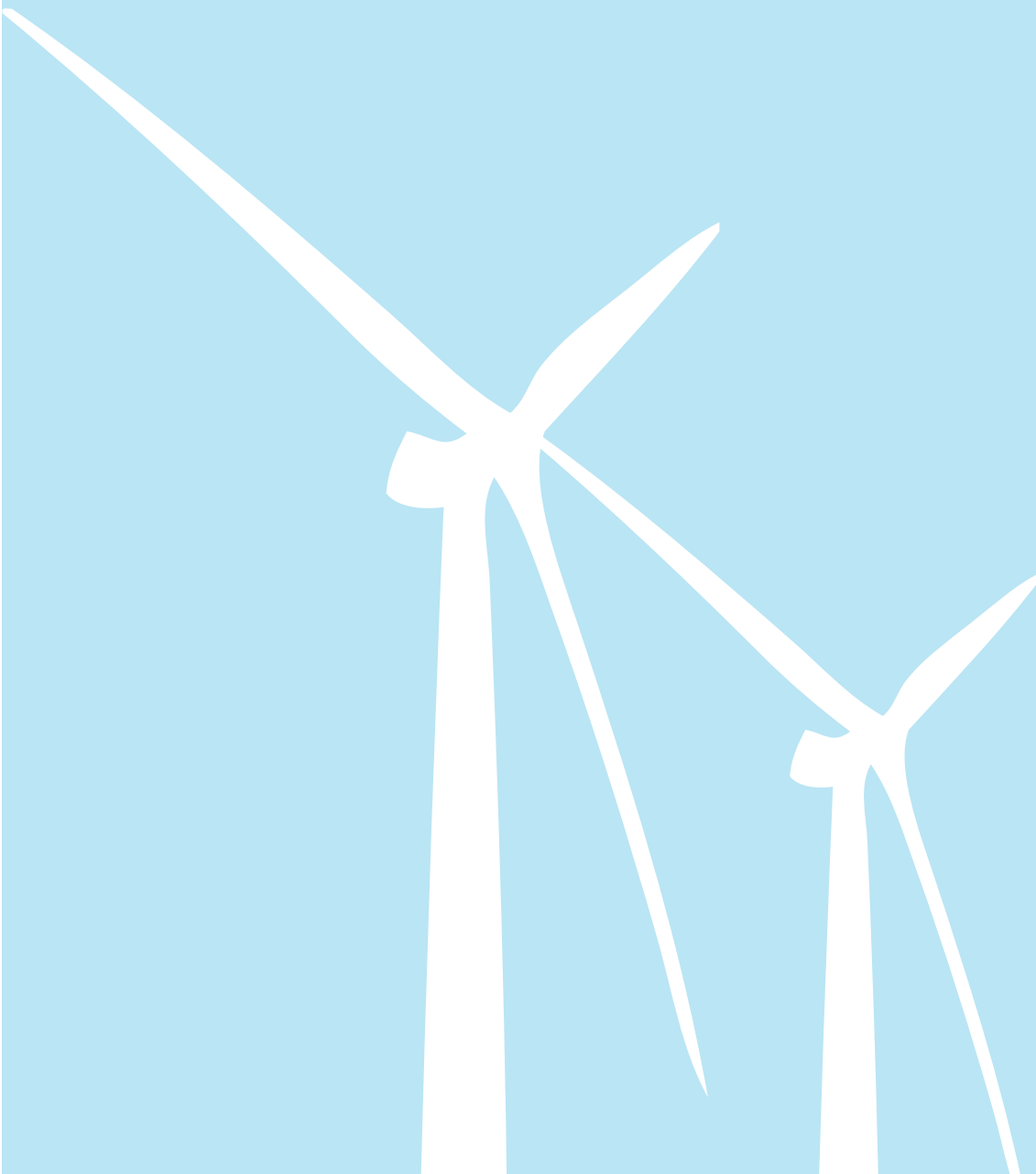
Schematisches Ablaufmodell zur Realisierung eines Bürgerwindparks⁷⁵

Abbildung 5:
Schematisches
Ablaufmodell
zur Realisierung
eines Bürger-
windparks
(Quelle: BWE
2012: Bürger-
windparks, S.11.)



8. Beispiele, wie Kommunen in Sachsen von Windenergieprojekten profitieren können

Interviews mit kommunalen Akteuren



8.1. Interview mit Matthias Schmiedel Bürgermeister von Colditz

VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Zschadraß (ca. 3.300 Einwohnerinnen und Einwohner) fusionierte am 01.01.2011 mit der benachbarten Stadt Colditz zu einer neuen Einheitsgemeinde (ca. 9.300 Einwohnerinnen und Einwohner). Bereits unter ihrem damaligen Bürgermeister, Matthias Schmiedel, hat sich die Gemeinde Zschadraß sehr intensiv mit der Umstellung der Energieversorgung auf 100 Prozent erneuerbare Energien beschäftigt.

Geplant wurde, dieses Ziel bis 2050 in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität komplett umzusetzen. Mit der Wahl zum Bürgermeister der neuen Gesamtgemeinde Colditz hat **Matthias Schmiedel** gemeinsam mit dem Gemeinderat dieses Ziel nun auf die neue Gemeinde Colditz übertragen. Den Ausgangspunkt dafür bildete eine kleine Gruppe von Akteuren aus der Kommune Zschadraß, die die Basis für die Umsetzung der Ziele erarbeitete. Sie entwickelten gemeinsam ein Zukunftskonzept, um so mögliche Entwicklungschancen der Kommune besser abzuschätzen.

In diesem Zusammenhang nahm die klamme Kommune alle Ausgabebereiche unter die Lupe und stellte dabei fest, dass die Energiekosten nach den Personalkosten der zweitgrößte Ausgabeposten war. Zusätzlich war abzusehen, dass dieser noch jedes Jahr kontinuierlich weiter ansteigen wird.

Im Zuge eines breiteren Diskussionsprozesses wurde in der Folge ein Handlungskonzept mit bereits benannten konkreten Handlungsfeldern unter dem Titel „Nachhaltiges Zschadraß“ veröffentlicht. Ein weiterer Meilenstein auf dem Weg wurde mit der Gründung der „Ökologisch-sozialen Stiftung Zschadraß“⁷⁷ im Jahr 2004 vollzogen.

Mit dieser werden nun soziale und ökologische Projekte unterstützt, die sonst aufgrund der angespannten Kassenlage nicht finanzierbar gewesen wären. So konnten u.a. diverse Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dächern installiert werden, deren Erträge wiederum in die Stiftung fließen.

Darüber hinaus sind seit dem Jahr 2009 die Stiftung und ein kommunaler Verein zu insgesamt 20 Prozent an einer Windenergieanlage auf dem Gemeindegebiet beteiligt. Zukünftig soll mit den Erträgen der Elternbeitrag für die kommunalen Kindergärten kontinuierlich gesenkt werden. Aktuell beschäftigt sich der Bürgermeister mit Planungen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen mit kommunaler Beteiligung.

Was sind/waren die Beweggründe für Sie, sich im Bereich der erneuerbaren Energien zu engagieren?

„Energie wird ja von jedem Bürger hier im Land gebraucht und mit Energie kann man eine Menge Geld verdienen. Das haben in der Vergangenheit vor allem die großen Energiekonzerne erkannt. Das Thema erneuerbare Energien zeigt ja ganz anschaulich die Möglichkeiten, wie jeder Einzelne seine Energieversorgung absichern kann. erneuerbar bedeutet für mich auch die Möglichkeit, regionale Kreisläufe neu zu schaffen. Vor hundert Jahren haben wir vor Ort Braunkohle abgebaut und damit eine regionale Wertschöpfung gehabt. Wertschöpfungsketten sind vor Ort entstanden, haben Arbeit vor Ort gebracht. Dazu haben wir vor Ort Energie erzeugt und auch verbraucht. Ich bin der Überzeugung, dass erneuerbare Energien ein gutes Instrument sind, um diese Wertschöpfung vor Ort wieder zu erreichen.

Dazu kommt natürlich der Aspekt des Umweltschutzes sowie die Möglichkeit der Kommune, den Menschen vor Ort eine Perspektive zu verschaffen. Mit Windenergie kann man dezentral saubere Energie erzeugen. Das geht On-Shore noch wesentlich preiswerter als Off-Shore. Das haben die Bayern erkannt. Da staunt man ja, wie viele neue Anlagen dort in der letzten Zeit entstanden sind. Und fast immer mit Beteiligung der Bevölkerung. Wegen der wirtschaftlichen Aspekte sollte man aber immer darauf achten, dass man dabei ein günstiges Verhältnis von Finanzierung und Ertrag bekommt. Es macht keinen Sinn, wenn

jemand Anteile an einem Windrad hält, der keinerlei Bezug zur Kommune hat. Deshalb muss man immer darauf achten, dass auch die Allgemeinheit davon irgendwie profitiert. Deshalb haben wir uns damals als Kommune Zschadraß entschlossen, dass wir uns über einen Verein und eine Stiftung an einem Windrad beteiligen. Mit den Gewinnen wollen wir dann die Kitabeiträge auf null führen und das Essen an der Schule bezuschussen.“

Existiert für Ihre Kommune ein Energie- oder Klimaschutzkonzept?

„Das Problem bei diesem Punkt ist, dass die Kommune Zschadraß erst seit Kurzem mit der Kommune Colditz fusioniert wurde. Früher in Zschadraß haben wir an der Zertifizierung des European Energy Awards (EEA) teilgenommen. Das haben wir auch erfolgreich abgeschlossen. Das Konzept müsste nun auch auf die neue Gemeinde ausgedehnt werden. Durch die Fusion der Gemeinden sowie der Gemeinderäte sind wir nun im Moment personell stark gebunden, sodass ich vermute, dass dort erst einmal Stillstand sein wird. Vielleicht bekommen wir das aber auch noch hin. In Zschadraß hatten wir uns darüber hinaus noch das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 energieautark in den Bereichen Strom und Wärme zu werden. Derzeit liegen wir bei 38 Prozent. Private Photovoltaikanlagen können dazu schon beitragen. Wir fragen uns aber schon, wie man solche Ziele schneller umsetzen kann. Vor allem dann, wenn nicht jeder ein geeignetes Dach zur Verfügung hat. Durch eine Beteiligung an einem Windrad können dagegen sehr viel mehr Menschen beteiligt werden.“

Warum sind Sie am Aufbau von Windenergieanlagen auf Ihrem Gemeindegebiet interessiert?

„Ich denke, man sollte nicht Wasser predigen und dann Wein trinken. Also, wenn man für Windenergie bzw. erneuerbare Energien ist, sollte man das auch vor Ort leben und umsetzen. Dafür benötigt man gute Beispiele, die die Leute dann auch überzeugen und von denen auch die Allgemeinheit profitiert. Das ist uns in Raschütz (Ortsteil von Zschadraß, wo die Windenergieanlage mit Beteiligung des Vereins und der Stiftung steht) gelungen. Dort halten der Verein und die Stiftung zusammen 20 Prozent an der Anlage. In Zukunft sollte der Anteil Bürgerbeteiligung bzw. der Kommune mindestens 50 Prozent betragen. Man sollte also nicht nur Anteile am Gewinn bekommen, sondern auch Eigentümer sein. Damit habe ich ganz andere Möglichkeiten.“

Wie binden Sie die Bevölkerung vor Ort bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein?

„Wenn die Chance besteht, vor Ort Windräder zu bauen, dann muss man die Bevölkerung mitnehmen. Man muss ihnen anhand von Modellen erklären, unter welchen Gesichtspunkten und an welchen Orten sich die Anlagen lohnen. Man muss ihnen erklären, dass die Gewinne vor Ort in der Kommune verbleiben. Wichtig ist dabei, dass man ein Konstrukt wählt, das die Einnahmen nicht direkt in den kommunalen Haushalt fließen lässt oder mit dem erst einmal die Schulden der Kommune abgezahlt werden. Dieser Nutzen ist für die Bürger zu abstrakt. Ich brauche als Kommune freie Spitzen, um freiwillige Aufgaben in der Kommune, die die Lebensqualität vor Ort erhöhen, zu finanzieren. Damit kann ich die Kommune auch interessanter machen. Weiter geht durch den Finanzausgleich zwischen den Kommunen auch ein Stück verloren. Am besten, man nutzt wie wir, eine Stiftung als Instrument. Damit und mit den erneuerbaren Energien können wir für diesen Bereich kontinuierliche Einnahmen gewinnen und wieder vor Ort investieren.“

Wie kann/konnte Ihre Kommune Ihrer Meinung nach Einfluss bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet nehmen?

„Damals in den 90er Jahren wollte ein Bauer an dem heutigen Standort gern Windenergieanlagen errichten. Dort hatte die Regionalplanung ein Vorranggebiet ausgewiesen. Ich war damals auch skeptisch, ob das an diesem Standort funktionieren wird. Der Bauer hatte uns angeboten, dass wir uns an dem Windrad beteiligen könnten. Damals kannten wir aber das Instrument Stiftung als eine Form der Beteiligung noch nicht. Wir hatten auch noch keine Vision von Beteiligung. Mittlerweile ist man da weiter. Jetzt hat man verschiedene Möglichkeiten sich zu beteiligen, ohne sich dabei als Kommune zu verschulden. Das war damals das Problem. Hätte ich mich als Kommune an dem Windrad beteiligt, hätte ich einen Kredit aufnehmen müssen. Das hätte mir die Kommunalaufsicht nicht genehmigt. Die hätten mich dann auf meine Pflichtaufgaben hingewiesen und gesagt, ich soll lieber Straßen bauen. Durch Fukushima hat man nun einen ganz anderen Blick auf die Möglichkeiten für Kommunen. Man muss aber ehrlich sagen, dass auch die Stiftung von der Landesdirektion genehmigt werden musste. Die haben dafür eine Weile gebraucht. Die haben damals aber immer noch nicht verstanden, dass man mit Sonne und Wind Geld verdienen kann. Da wurde zum Beispiel die Frage gestellt: Was machen Sie, wenn das gan-

ze Jahr über keine Sonne scheint? Mir scheint es, als ob der Freistaat das Potenzial der erneuerbaren Energien damals einfach nicht erkannt hat. Damit wurde die ganze Entwicklung verschlafen. Andere Bundesländer sind da weiter. Man hätte damals sagen können, dass in Regionen mit guter Sonneneinstrahlung Kommunen Kredite für die Errichtung von PV-Anlagen aufnehmen können. Die Kredite finanzieren sich in der Regel selbst. Innerhalb der nächsten zehn Jahre ist die Anlage abbezahlt. Danach hätte man entweder günstigen Strom gehabt oder weitere Einnahmen durch die Vergütung der Erträge. Wir mussten zum Beispiel 2006 ein Dach neu decken. Wir haben das mit einer PV-Anlage kombiniert. In einigen Jahren werden wir davon erheblich profitieren.“

Wie steht/stand die lokale Bevölkerung zu dem Plan, auf dem Gemeindegebiet Windenergieanlagen zu errichten?

„Wir wurden erst einmal mit Ablehnung konfrontiert. Aber als dann verstanden wurde, dass aus der Windenergieanlage Geld in die eigene Kommune zurückfließt und wir mit den Einnahmen die Elternbeiträge für die Kitas stützen und Vereine fördern wollten, gab es schon ein großes Wohlwollen gegenüber dem Projekt. Es gab keine großen Jubelstürme, aber die Anwohner haben sich mit der Anlage arrangiert. Ich persönlich finde es jetzt auch nicht unbedingt schön, durch die Landschaft zu fahren und Windrad an Windrad stehend zu sehen. Aber in kleineren Gruppen von jeweils vier bis fünf Anlagen wäre das schon ok. Allgemein gesehen, sind neue Technologien für die Bürger immer schwierig. Ich sehe die Windenergie auch nur als Übergangstechnologie. Wer weiß, wie wir in ein paar Jahren unsere Energie erzeugen werden.“

Gab/gibt es lokale Widerstände und Konflikte um die Nutzung erneuerbarer Energien? Wer war beteiligt und welche Argumente für und gegen Erneuerbare-Energie-Anlagen standen im Vordergrund der Debatte? Wie wurde der Konflikt gelöst?

„Widerstand gibt es im Moment vor allem durch unsere Überlegungen, Windenergieanlagen im Colditzer Forst errichten zu lassen. Aber das waren dann meist direkt betroffene Akteure, wie der Förster sowie die Jäger oder Waldflächenbesitzer. Die denken in diesem Fall nur an ihren persönlichen Vorteil und ihre persönliche Betroffenheit. Es gab aber auch Widerstand im Stadtrat und in der Politik. Aber eine eindeutige Frontlinie gab es dabei nicht. So gab es in fast allen Gruppierungen Fürsprecher und Gegner von Windenergie. Ich habe ver-

sucht, das Thema offen zu kommunizieren und auf die Chancen zu verweisen. So habe ich einen Artikel für die regionale Zeitung geschrieben, in der ich meine Argumente für den Bau von WEA im Wald dargelegt habe. Daraufhin habe ich fast durchweg eigentlich positive Rückmeldungen bekommen. Viele hatten sich mit dem Thema schon einmal befasst. Wenn man eine Windenergieanlage baut, muss man bereit sein zu teilen und etwas von den Gewinnen abzugeben. Zu Gunsten aller. Abstände zur Wohnbebauung müssen natürlich eingehalten und die Finanzierung offen gelegt werden.“

Gibt es neben der Errichtung von Windenergieanlagen weitere Bestrebungen, erneuerbare Energien in Ihrer Kommune zu nutzen?

„Wir überlegen im Moment, uns im Bereich der Photovoltaik als Stadt zu engagieren. Wir wollen zukünftig sicherstellen, dass wir den Strom für unsere eigenen Gebäude selbst herstellen können. Dabei gehe ich davon aus, dass es uns mittelfristig gelingen wird, unseren Strom in ausreichendem Maße zu speichern. Durch das Absinken der Einspeisevergütung fallen ja auch im Moment die Preise für die Module. Die Tendenz geht also zukünftig in Richtung Eigenverbrauch. Die kleinste Lösung muss dabei das Eigenheim sein, das dann möglichst viel der eigenen Wärme und des Stroms selbst herstellt. Wasserkraft scheint nicht immer das geeignete Mittel zu sein. So gibt es Probleme, neue Kraftwerke ans Netz zu bringen, obwohl die Mulde ein sehr schnell fließender Fluss mit erheblichen Potenzialen wäre. Biomasse gibt es auf unserem Gebiet noch nicht. Hier sind außerdem noch eine Menge Kinderkrankheiten zu bearbeiten, um einen optimalen Betrieb zu ermöglichen. Aber gerade wenn es gelingt, bei einer Biogasanlage auch die Abwärme zu nutzen, ist es ein Gewinn für alle, solch eine Anlage zu betreiben. Dafür benötigt man aber in unmittelbarer Nähe meist einen großen Abnehmer. Man sollte aber allgemein darauf achten, dass die Anlagen nicht zu groß geraten, damit auch die ortsnahe Bestückung der Anlage unter Vermeidung von Monokulturen gewährleistet wird.“

Was tut/tat die Kommune, um ihre Einwohnerinnen und Einwohner für die erneuerbaren Energien zu sensibilisieren?

„Wir halten regelmäßig über die Stiftung Vorträge in ganz Deutschland, besonders aber hier in Sachsen. Ansonsten geben wir Informationen über den Stadtanzeiger raus. Dort weisen wir dann auf die Möglichkeiten und auf die aktuellen Preise hin. Prinzipiell beschäftigt sich jeder, der neu baut, bereits mit den Mög-

lichkeiten. Es gibt hier kaum einen Neubau, der nicht Solarenergie oder eine Wärmepumpe nutzt.“

Wie kann/ konnte Ihre Kommune finanziell von der Errichtung von Windenergieanlagen profitieren?

„Na ja, die Gewerbesteuer der einen Anlage ist jetzt nicht so hoch, dass wir davon großartig profitieren würden. Die Vereine profitieren dagegen schon. Die Kommune kann sich jetzt über die Stiftung eine solide Vereinsunterstützung leisten. Ich denke, das ist mehr wert als Geld. Besonders schwierig für die Kommune bleibt die nicht vorhandene Kontinuität bei den Einnahmen durch die Gewerbesteuer. Da kommt es besser, wenn der Freistaat einen kontinuierlichen Beitrag geben würde. Darauf kann man sich dann verlassen. Die Gewerbesteuer schwankt dagegen, je nach wirtschaftlichem Erfolg der ansässigen Unternehmen. Im letzten Jahr wurden erstmals Gewinne von der Anlage ausgeschüttet. Für den 20-prozentigen Anteil haben wir nach Gewinn und Steuern 70.000 Euro bekommen. Wir haben das Geld genommen und den Eltern einen Monatsbeitrag für die Kitas zurückbezahlt, um zu zeigen, das Windrad lohnt sich auch für sie persönlich, wenn sie nicht daran beteiligt sind.“

Welche ökonomischen Auswirkungen haben/hatten die erneuerbaren Energien für die Gemeinde?

„Ich denke, es sind schon so zwei, drei Arbeitsplätze auf dem Gemeindegebiet durch erneuerbare Energien entstanden. Aber das ist natürlich nicht zu vergleichen mit Ostsachsen, wo bei Vattenfall 2.000 Leute in der Region arbeiten. Das ist natürlich ein großer Wirtschaftsfaktor. Aber dann muss ich auch die Frage stellen: Wer bezahlt das alles? Bei den erneuerbaren Energien entstehen hier vor Ort zumindest indirekt Arbeitsplätze. Denn die Windenergieanlagen und die PV-Module müssen ja auch irgendwo hergestellt werden.“

Wie und wo informieren/informierten Sie sich zur Thematik erneuerbare Energien?

„Da nutze ich verschiedene Möglichkeiten. Ich informiere mich in einschlägigen Internetforen, Newsletter und Zeitschriften. Wenn es meine knappe Zeit zulässt, gehe ich mal zu Fachveranstaltungen, um zu schauen, was andere so in diesem Bereich machen. Vielleicht kann man sich dabei ja was abschauen. Zum Thema Biogas haben wir Rundreisen mitgemacht und haben uns darüber informiert,

welche Fehler dabei so auftreten können. Aber die wenigsten verraten dies einem ja auch.“

Dass Ihre Gemeinde ein Pionier bei erneuerbaren Energien ist, ist zu einem großen Teil Ihrer Person zu verdanken. Woher rührt Ihr starkes persönliches Engagement?

„Man muss von der ganzen Sache überzeugt sein. Bei mir war der Hauptbeweggrund für mein Engagement nicht der, dass ich vor allem was für den Umweltschutz machen wollte. Ich war auf der Suche nach einer Möglichkeit, das öffentliche Leben vor Ort zu stabilisieren. Die Leute sollen das Gemeindeleben wieder als lebenswert erachten und wahrnehmen. Nur auf staatliche Unterstützung zu bauen, hat für mich den Eindruck betteln zu gehen. Ich wollte damals selbst was machen. Selbst aktiv werden. Da kam mir das Thema von ganz allein in den Sinn.“

Wenn man dort die Kommunen beteiligen würde, dann macht das Sinn. Wenn die Kommune nicht nur die Nachteile, sondern auch Vorteile erhält, dann werden das die Leute auch unterstützen. Wenn eine Kommune keine Windenergie haben will, dann soll sie auch keine bekommen. Wenn aber eine Kommune sagt, wir wollen das, dann sollte sie dabei auch unterstützt werden. Wenn man dabei nur auf die Gewerbesteuer aus ist, dann wird sich das nicht lohnen. Wenn man sich aber direkt mitbeteiligen kann, dann sieht es schon anders aus. Mindestens die Hälfte sollte es dann aber schon sein. Man muss aber selber davon überzeugt sein. Das bin ich. Dabei sollte man nicht nur auf den finanziellen Gewinn achten, sondern auch klarmachen, dass wir das für unsere Umwelt, für unsere Kinder machen. Wir hinterlassen keine Mondlandschaften, die dann Generationen nach uns für viel Geld wieder sanieren müssen.“

8.2. Interview mit Holger Hanzlik Ehemaliger Bürgermeister der Stadt Jöhstadt

VORBEMERKUNG

Die Stadt Jöhstadt hat knapp 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner und liegt im Erzgebirgskeis, nahe der tschechischen Grenze. Mit der Errichtung des kommunalen Windparks wurde bereits Anfang der 90er Jahre begonnen.

Er wurde in Form einer GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro errichtet. Dabei handelt es sich um eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Jöhstadt, wobei diese einen Anteil von 51 Prozent hält. Die übrigen 49 Prozent werden von Privatpersonen, mehrheitlich aus dem Gemeindegebiet gehalten.

Als Ziel der Beteiligung an den derzeit 18 Anlagen – wobei der GmbH nicht alle Anlagen gehören – wurde damals festgeschrieben, durch die Nutzung der Windenergie Gewinne zu erzielen und diese dem kommunalen Haushalt zuzuführen. Darüber hinaus wollte man ein Zeichen für den Umweltschutz in der Erzgebirgsregion setzen.

Damals waren die Zerstörungen durch den sauren Regen für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt und der umliegenden Gemeinden allgegenwärtig. Die Gesamtinvestitionen in Höhe von insgesamt 6 Mio. DM sind mittlerweile refinanziert und damit auch alle damals aufgenommenen Schulden abbezahlt. Für die Zukunft gibt es erste Planungen durch ein Repowering des Windparks einerseits die Anzahl der Anlagen zu reduzieren und andererseits die Abstände zu Straßen und der Wohnbebauung zu vergrößern.

Dass sich diese Beteiligung für die Kommune rechnet, zeigt die entsprechende Abrechnung aus dem Jahr 2009. Durch Gewinnabführungen in Höhe von 21.500 Euro und Gewerbesteuerzahlungen in Höhe von 13.400

Euro erhielt der Gemeindehaushalt zusätzliche, dringend benötigte Einnahmen.⁷⁸ In der Zeit von dem Bau bis zum Jahr 2009 habe der Windpark 500.000 Euro Einnahmen erwirtschaftet, so bilanzierte der kaufmännische Geschäftsführer, Jan Schreiter.

Dank dieser Einnahmen ist die Gemeinde in der Lage, die städtische soziale und gesellschaftliche Infrastruktur zu erhalten. So wurden die Schule, die Feuerwehren, Kitas und die Freibäder mit den Einnahmen erhalten.⁷⁹ Für die Bürgerinnen und Bürger besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich mit stillen Einlagen an dem Windpark zu beteiligen.

Was sind/waren die Beweggründe für Sie, sich im Bereich der erneuerbaren Energien zu engagieren?

„Mit den Planungen begannen wir bereits 1992 und haben damit Neuland betreten. Damals gab es noch kaum Erfahrungen mit Windenergieanlagen in einer Mittelgebirgsregionen. Wir waren damit ein Vorreiter auf diesem Gebiet. Die Kommune beteiligte sich dann über eine GmbH, in der die Kommune die Mehrheit von 51 Prozent hält, an acht Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 3,5 MW. Dafür wurden damals ca. 6 Mio. DM investiert. Mittlerweile wurden alle Kredite getilgt. Im Durchschnitt können wir damit ca. 3,5 Mio. kWh pro Jahr Strom ernten. Insgesamt stehen im Windpark nun 14 Anlagen unterschiedlicher Hersteller mit einer installierten Leistung von 7,55 MW.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen, Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet mit direkter Beteiligung der Gemeinde zu errichten, war damals die über Jahre andauernde sehr starke Umweltbelastung durch Schwefeldioxid-Emissionen aus dem benachbarten Tschechien.

Es gibt da eine sehr gute Fotodokumentation, aus der man erkennen kann, welchen Zustand der Wald im Erzgebirge Anfang der 90er Jahre bei uns hatte. Der größte Treiber für unser Engagement bei der Errichtung von Windenergieanlagen war, damit ein Zeichen zu setzen auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Um etwas gegen das Waldsterben vor Ort zu tun. Gewinnerzielungsgründe spiel-

ten damals noch keine große Rolle in unseren Überlegungen. Wir wollten einfach ein Zeichen setzen und andere Akteure auf mögliche Alternativen bei der Stromerzeugung aufmerksam machen.“

Existiert für Ihre Kommune ein Energie- oder Klimaschutzkonzept?

„Nein, derzeit besitzt die Kommune Jöhstadt weder ein Energie- noch ein Klimaschutzkonzept. Es ist durchaus angedacht, dieses Thema in Zukunft anzugehen. Gerade in Hinsicht auf die bevorstehende Sanierung von Gebäuden im Gemeindebesitz wäre die Erarbeitung eines Konzeptes mit zu bedenken.“

Warum sind Sie am Aufbau von Windenergieanlagen auf Ihrem Gemeindegebiet interessiert?

„Hier spielten uns vor allem unsere topographischen Voraussetzungen in die Karten. Die Stadt Jöhstadt liegt auf 825 Meter Höhe, direkt am Erzgebirgskamm. Dass hier gute Windverhältnisse vorhanden waren, wussten wir vorher. Die vor Ort durchgeführten Messungen bestätigten unsere Annahmen. Dieser Umstand war damals für uns entscheidend, auf Windenergie zu setzen.“

Wie binden Sie die Bevölkerung vor Ort bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein?

„Uns war klar, dass die Durchführung eines solchen Projektes nicht ohne die Bevölkerung geschehen konnte. Im ganzen Prozess, wir begannen mit den Planungen bereits 1992 (1994 gingen die Anlagen ans Netz), wurde die Gemeinde, die Gemeinderatsvertreter und die Bevölkerung eingebunden und durchgehend über den Stand des Projektes informiert. Ebenfalls wurde regelmäßig im Gemeindeblatt und in verschiedenen Medien über den Windpark berichtet. Die Akzeptanz wurde dann schließlich durch die ökologischen Überlegungen des Projektes sichergestellt. Die Folgen der Luftverschmutzung waren ja für jeden Einwohner täglich zu sehen. Das Genehmigungsverfahren, aufgrund des Pioniercharakters des Modells, war sehr schwierig. Letztendlich, wie man sieht, aber erfolgreich.“

Wie kann/konnte Ihre Kommune Ihrer Meinung nach Einfluss bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet nehmen?

„Wir haben uns damals als Kommune sehr aktiv für das Projekt eingesetzt und sind damit beim damaligen Landkreis Annaberg auf offene Ohren gestoßen. Wir

haben das Projekt ausführlich dargestellt und unsere Beweggründe für diesen Schritt offen gelegt. Danach haben wir eine Gesellschaft gegründet und dann haben wir das Projekt stückweise umgesetzt. Im ganzen Prozess war die Bevölkerung eingebunden und wurde regelmäßig über die Fortschritte informiert. Die Genehmigungsbehörde war damals die untere Bauaufsicht, für die solch ein Windpark ebenfalls Neuland war. Im Moment sondieren wir die Möglichkeiten, den Windpark zu repowern (alte Anlagen durch neue, leistungsfähigere zu ersetzen). Die Anlagen stehen in einem durch den regionalen Planungsverband ausgewiesenen Vorranggebiet.“

Wie steht/stand die lokale Bevölkerung zu dem Plan, auf dem Gemeindegebiet Windenergieanlagen zu errichten?

„Wir hatten in der Kommune Jöhstadt eigentlich keine Probleme mit der ansässigen Bevölkerung. Für alle war ja klar, welche Folgen der ungebremste Ausstoß von Emissionen auf unsere Umwelt hatte. Auch momentan gibt es keinen Widerstand gegen die Windenergieanlagen. Die Bevölkerung scheint sich mit den Jahren mit den Anlagen arrangiert zu haben.“

Gab/gibt es lokale Widerstände und Konflikte um die Nutzung erneuerbarer Energien? Wer war beteiligt und welche Argumente für und gegen Erneuerbare-Energie-Anlagen standen im Vordergrund der Debatte? Wie wurde der Konflikt gelöst?

„Widerstände gegen das Projekt gab es eigentlich nie. Wir stehen auch anderen erneuerbaren Energien aufgeschlossen gegenüber. Bei uns ist die Sonneneinstrahlung nicht so optimal, dass es sich besonders lohnen würde, Photovoltaikanlagen zu errichten.

Generell sind wir aber für alle Technologien offen. Leider setzt der Freistaat Sachsen weiterhin auf die Verstromung von Kohle. Dies führt zu noch mehr Emissionen. Wir haben damals gesehen, welche Folgen das für unsere Umwelt haben kann. Mit unserem Weg, auf Windenergie zu setzen, waren wir damals schon wegweisend.“

Gibt es neben der Errichtung von Windenergieanlagen weitere Bestrebungen, erneuerbare Energien in Ihrer Kommune zu nutzen?

„Derzeit eigentlich nicht. Wir sind gerade dabei, die Heizungsanlagen der städtischen Liegenschaften zu überprüfen und ggf. zu optimieren. Da haben wir aber

keine Präferenz nur auf erneuerbare Energien. Im Mittelpunkt steht dabei die Absicht, die Unterhaltskosten vor allem durch Energieeinspar- und Energieeffizienzmaßnahmen zu senken. Damit wollen wir Geld sparen und die Umwelt schonen.“

Was tut/tat die Kommune, um Ihre Einwohnerinnen und Einwohner für die erneuerbaren Energien zu sensibilisieren?

„Wir informierten und informieren regelmäßig während der Prozesse um die Errichtung des Windparks und nun bezüglich des Themas Repowering.“

Wir hatten im Ort auch schon Veranstaltungen der Sächsischen Energieagentur (SAENA) zum Thema Bürgerbeteiligung, aber auch zu einzelnen Fachthemen rund um die erneuerbaren Energien. Daneben geben wir regelmäßig Informationen im lokalen Infoblatt. Umgekehrt halte ich nun öfters Vorträge über unsere Erfahrungen mit Windenergie.

Die Kommune Jöhstadt ist als gutes Beispiel in diesem Bereich nun schon bekannt. Die Leute interessieren sich für unser Projekt.“

Wie kann/ konnte Ihre Kommune finanziell von der Errichtung von Windenergieanlagen profitieren?

„Wir profitieren im Moment durch unsere eigenen Anlagen vor allem durch die jährlichen Gewinnausschüttungen (laut Gemeindeblatt beliefen sich diese für 2009 auf 21.500 Euro und 13.400 Euro Gewerbesteuer). Daneben erhalten wir von den anderen, nichtstädtischen Anlagen im Park noch weitere Einnahmen durch die Gewerbesteuer. Die Summe macht sich insgesamt bemerkbar im kommunalen Haushalt. Da unsere Anlagen aber veraltet und damit auch stör anfälliger sind, könnte man mit Repowering den Ertrag höchstwahrscheinlich noch erhöhen.“

Durch die zusätzlichen Einnahmen aus dem Windpark hat die Gemeinde einigen Spielraum zum Gestalten. So haben wir eine ortsnahe Kinderbetreuung auf dem Gemeindegebiet aufgebaut. Drei der vier Ortsteile besitzen eine Kindertagesstätte. Daneben haben wir einen zentralen Kinderhort, eine Grund- und eine Mittelschule vor Ort. Unsere Zuschüsse dafür belaufen sich auf jährlich 500.000 bis 600.000 Euro. Da können wir das Geld vom Windpark gut gebrauchen. Mit moderneren und leistungsfähigeren Anlagen könnte man natürlich mehr

Einnahmen Erlösen. Mit dem Repowering möchten wir dann auch noch ein paar Fehler, bedingt durch den Pioniercharakter des Projektes, heilen.“

Welche ökonomischen Auswirkungen haben/hatten die erneuerbaren Energien für die Gemeinde?

„Neben der Steigerung der kommunalen Einnahmen hat sich vor Ort auch ein Servicestützpunkt für Windenergieanlagen angesiedelt. Dort sind fünf bis sechs Jobs entstanden.“

Wie und wo informieren/informierten Sie sich zur Thematik erneuerbare Energien?

„Ich informiere mich vor allem über Fachzeitschriften, die ich regelmäßig lese. Die erneuerbaren Energien und die Umweltschutzthematik sind ja nicht erst seit der Energiewende ein wichtiges Thema. Man muss sich diesen Themen stellen und offen dafür sein. Die Entwicklung schreitet natürlich voran, da muss man sich auf dem Laufenden halten. Wenn es die knappe Zeit zulässt, besuche ich auch Fachveranstaltungen zu den Themen.“

Dass Ihre Gemeinde ein Pionier bei erneuerbaren Energien ist, ist zu einem großen Teil Ihrer Person zu verdanken. Woher rührt Ihr starkes persönliches Engagement?

„Ich möchte bei dem Projekt mein persönliches Engagement nicht in den Vordergrund rücken. Es waren und sind viele Akteure daran beteiligt. Ich persönlich kam mit dem Thema in Berührung, als ich 1986 eine Eingabe an Staatsrat der DDR gemacht habe, um auf die Umweltschäden in der Region hinzuweisen. In der Folge wurde ich dann in Jöhstadt verhört. Das war für mich dann der Einstieg in die Kommunalpolitik und in die Überlegung, mit welchen Mitteln man Energie erzeugen kann, ohne die Umwelt zu schädigen.“

8.3. Interview mit Reiner Lippmann Ehemaliger Bürgermeister in Pfaffroda

VORBEMERKUNG

Reiner Lippman war bis 2013 der Bürgermeister der Gemeinde Pfaffroda. Diese hat knapp 2.600 Einwohnerinnen und Einwohner. Pfaffroda liegt im Erzgebirgskreis, nahe der tschechischen Grenze.

Auch hier haben sich bereits Anfang der 90er Jahre erste Bewohnerinnen und Bewohner des Ortsteils Dörnthal mit den Möglichkeiten der Windenergie beschäftigt und begonnen, die Errichtung einer ersten Anlage zu planen. Mit dem Einstieg eines regionalen Unternehmers nahm die Entwicklung Fahrt auf. Ab 1996 wurden bis heute 26 Windenergieanlagen auf dem Saidenberg errichtet.

Da die Gemeinde in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt, war die Ansiedlung von Gewerbegebieten von Anfang an stark eingeschränkt. Der Bürgermeister und der Gemeinderat kamen damals zu dem Schluss, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet eine alternative Möglichkeit sein könnte, um Gewerbesteuern zu generieren. Neben diesen wirtschaftlichen Aspekten spielten auch Umweltaspekte für die Umsetzung des Projektes eine große Rolle. Bei einer Erweiterung des Windparks Saidenberg wurde noch zusätzlich ein städtebaulicher Vertrag mit dem Investor geschlossen. Dadurch erhält der Ortsteil Dörnthal für die damals errichteten neun neuen Anlagen jeweils jährlich 1.000 Euro pro Anlage. Darüber kann der Ortschaftsrat verfügen.

Insgesamt gesehen profitiert die Gemeinde mittlerweile durch die zusätzlichen Gewerbesteuereinnahmen. In den zurückliegenden Jahren konnte die Kommune zunehmend steigende Einnahmen vermelden. So konnten im letzten Jahr Einnahmen durch den Windpark und andere erneuerbare Energien in Höhe von ca. 300.000 Euro erzielt werden.

Was sind/waren die Beweggründe für Sie, sich im Bereich der erneuerbaren Energien zu engagieren?

„Unser Engagement geht auf das Jahr 1993 zurück. Damals hatten einige Leute im heutigen Ortsteil Dörnthal angefangen, die erste Windenergieanlage zu planen. Leider ist die Finanzierung in der Folge nicht zu Stande gekommen, sodass die Planungen an einen regionalen Planer verkauft wurden. In der folgenden Zeit gab es dann immer wieder Ergänzungen, Neuerungen und Termine zum Thema, wo das Konzept immer weiterentwickelt wurde.

Heute stehen 26 Anlagen auf dem Saidenberg. Die erneuerbaren Energien stimmen mit meiner inneren Überzeugung überein und gleichzeitig mit der inneren Einstellung von vielen Gemeinderäten. Ich bin von Beruf Elektromeister. Daher hat mich vor allem der technische Aspekt interessiert. Daneben bin ich auch Christ. Da spielte die Überlegung eine starke Rolle, die Erde trotz des Energiehungers auch unseren Kindern noch lebenswert zu erhalten. Die Sonne gibt uns da einige Möglichkeiten an die Hand, beides miteinander zu verbinden.“

Existiert für Ihre Kommune ein Energie- oder Klimaschutzkonzept?

„Nein, so etwas gibt es für die Gemeinde Pfaffroda nicht.“

Warum sind Sie am Aufbau von Windenergieanlagen auf Ihrem Gemeindegebiet interessiert?

„Wir hatten sehr zeitig im Gemeinderat begriffen, dass wir als Kommune, die in einem Trinkwassereinzugsgebiet liegt, kaum Chancen haben, hier große Unternehmen anzusiedeln. Da die Photovoltaik damals noch nicht so weit entwickelt war, bot die Windenergie die einzige Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen für die Kommune zu bekommen. Neben den Umweltaspekten spielten also auch schon wirtschaftliche Aspekte eine große Rolle bei unserer Entscheidung für Windenergieanlagen. Irgendwann in den 90er ging es dann los. Im Jahr 1996 wurden dann die ersten Anlagen errichtet, von Anfang an begleitet von intensiven aber sachlichen Diskussionen.“

Wie binden Sie die Bevölkerung vor Ort bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein?

„Gerade zu Beginn gab es auch hier vor Ort einen kräftigen Gegenwind, da die Windenergieanlagen damals noch näher an der Wohnbebauung standen, als es heute zulässig wäre. Der Investor für den Park war damals sehr kooperativ

und verständnisvoll für unsere Sorgen. Wir haben dann die Probleme und Wünsche der Anwohner auf den Tisch gepackt und mit ihm gemeinsam diskutiert und versucht Lösungen zu finden. Dazu kamen technische Neuerungen, die, obwohl sie damals sehr teuer waren, von dem Planer umgesetzt wurden. Das hat viel Vertrauen geschaffen.

Ansonsten wurden die Bürger damals über die öffentlichen Gemeinderatssitzungen informiert. Teilweise haben wir die kritischen Bürger auch zu einzelnen Sitzungen eingeladen, damit sie dort ihre Ansichten vorstellen konnten. Die sind dann auch gekommen. Auch bei jedem weiteren Schritt haben wir die Bürger wieder informiert.

Außerdem haben wir schon 1993 überlegt, die Bürger auch finanziell an den Anlagen zu beteiligen. Die Einwohner hatten damals aber keine Rücklagen und hätten für die Beteiligung dann ihre Häuser verpfänden müssen. Das war vielen zu unsicher. Die Technik und das Thema Bürgerbeteiligung waren damals noch ganz neu. Da gab es kaum Erfahrungen. Auch bei der Erweiterung haben wir wieder die Leute vor Ort gefragt, ob sie sich beteiligen wollen. Es gab damals aber kein Interesse.“

Wo und wie kann/konnte Ihre Kommune Ihrer Meinung nach Einfluss bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet nehmen?

„Einerseits durch die sehr enge Zusammenarbeit mit dem Planer vor Ort. Wie schon gesagt, war die sehr vertrauensvoll und produktiv. Daneben spielte noch die Bauleitplanung eine Rolle. Wir hatten gemeinsam in der Kommune einen B-Plan-Entwurf erarbeitet, der dann aber nicht umgesetzt werden musste. Es gab damals noch den Weg, ein Zielabweichungsverfahren über das Landratsamt durchzuführen, um zu den entsprechenden Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu kommen.

Am Anfang ist es uns gelungen, den ersten kleineren Windpark durch die Regionalplanung als Vorranggebiet ausweisen zu lassen. Im Anschluss haben wir dann gemeinsam ein Zielabweichungsverfahren angestoßen und erfolgreich zu Ende gebracht. Danach wurden dann weitere Anlagen errichtet.“

Wie steht/stand die lokale Bevölkerung zu dem Plan, auf dem Gemeindegebiet Windenergieanlagen zu errichten?

„Prinzipiell stand der Großteil der Bevölkerung den Plänen positiv bzw. neutral gegenüber. Protest gab es aber auch.“

Gab/gibt es lokale Widerstände und Konflikte um die Nutzung erneuerbarer Energien? Wer war beteiligt und welche Argumente für und gegen Erneuerbare-Energie-Anlagen standen im Vordergrund der Debatte? Wie wurde der Konflikt gelöst?

„Wie schon gesagt, Proteste gab es auch von Anfang an. Wir haben dann versucht, mit jedem Einzelnen Gespräche zu führen. Damit konnten wir Vertrauen aufbauen und den Frust der Bürger abbauen. In den Ortsteilen Dörnthal und Haselbach haben wir heute eine große Unterstützung für die Windenergieanlagen vor Ort, weil die Bürger gemerkt haben, dass die Ortsteile auch von den Einnahmen, die durch die Anlagen erwirtschaftet werden, profitieren. Dafür hat aber auch das enge Miteinander von Kommune, Investor und Bevölkerung gesorgt. Das wurde bis heute erhalten.“

In Dittmannsdorf gab es schon vor der Gemeindefusion eine Bürgerinitiative gegen Windenergie. Damals wurden auch dort Windenergieanlagen gebaut. Aber näher an die Bebauung heran. Diese konträre Stimmung hat sich im Ortsteil Dittmannsdorf, aber auch im Ortsteil Pfaffroda bis heute erhalten. Durch die Regionalplanung wurde das Gebiet zwischen den Ortsteilen Pfaffroda-Schönfeld, Dittmannsdorf und Heidersdorf als mögliches Vorranggebiet ausgewiesen. Dort will ein Hersteller von Windenergieanlagen einen Windpark bauen. Dafür hat er auch im Vorfeld bereits Kontakt zur Bevölkerung aufgenommen. Gegen dieses Projekt hat sich dann auch eine Bürgerinitiative organisiert. Hier kam es aber auch nicht zu einer Verständigung zwischen Investor und Anwohnern wie im Ortsteil Dörnthal.

Auch wir als Kommune wollen uns nicht rund um die Gemeinde mit Windenergieanlagen zubauen lassen. Deshalb werden wir in der nächsten Sitzung des Gemeinderates in unserer Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband klar zum Ausdruck bringen, dass wir keine weiteren Windenergieanlagen auf dem Höhenrücken Dittmannsdorf-Schönfeld wollen, aber klar die Ausweitung des vorhandenen Windparks auf dem Saidenberg in Dörnthal unterstützen.“

Gibt es neben der Errichtung von Windenergieanlagen, weitere Bestrebungen erneuerbare Energien in Ihrer Kommune zu nutzen?

„Ich habe derzeit einen Antrag der Agrargesellschaft auf dem Tisch. Die will gern eine Biogasanlage neu errichten. Das wird sicherlich genehmigt, da sich die Anlage weit genug von der Wohnbebauung entfernt befinden wird. Wir haben in der Kommune eine Vorreiterrolle gespielt.“

Mittlerweile haben wir alle erneuerbaren Energietechnologien in der Kommune in der Anwendung. Wir nutzen Erdwärme, Wasserkraft, Solar und Wind. Dazu kommt dann noch die Bioenergie. Dafür haben wir im Rahmen der Cityoffensive auch schon mal einen Preis bekommen. Das war unter anderem dafür, dass wir zumindest rechnerisch den mittleren Erzgebirgskreis und die Stadt Annaberg mit erneuerbaren Energien versorgen könnten.“

Was tut/tat die Kommune, um Ihre Einwohnerinnen und Einwohner für die erneuerbaren Energien zu sensibilisieren?

„Im Rahmen des Wettbewerbs war das schon sehr intensiv. Das begann zwar erst 2009 in Pfaffroda, aber wir haben sehr früh damit angefangen, das Thema mit der Bevölkerung zu beraten. Gleichzeitig haben wir die erneuerbaren Energien als zukunftssträchtige und wichtige Energieform, die man nicht vernachlässigen darf, präsentiert und vermittelt. Das war auch mein persönliches Anliegen gewesen.“

Wie kann/konnte Ihre Kommune finanziell von der Errichtung von Windenergieanlagen profitieren?

„An erster Stelle natürlich durch die zusätzlichen Einnahmen durch die Gewerbesteuer. Wir haben in der Kommune nun zunehmend steigende Einnahmen in diesem Bereich. So konnten wir im letzten Jahr Einnahmen durch den Windpark und andere erneuerbare Energien in Höhe von ca. 300.000 Euro erzielen. Außerdem haben wir damals bei der Erweiterung des Windparks Saidenberg noch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor geschlossen. Dadurch erhält der Ortsteil Dörnthal für die neun neuen Anlagen jeweils jährlich 1.000 Euro pro Anlage. Darüber kann dann der Ortschaftsrat verfügen und in der Gemeinde sinnvolle Ideen umsetzen. Durch den Vertrag sind klare Verhältnisse mit dem Investor entstanden.“

Sind im Gemeindegebiet durch die erneuerbaren Energien Arbeitsplätze entstanden bzw. gesichert worden?

„Durch die Ansiedlung des Investors in Dörnthal sind dort zwei Arbeitsplätze entstanden. Dazu kommt noch ein Serviceteam mit sechs bis sieben Angestellten ebenfalls in Dörnthal, die sich um die Windenergieanlagen in der Umgebung kümmern. Weiterhin gibt es noch einige PV-Installateure, die die Anlagen hier in der Umgebung errichten. Die haben in der Regel aber meist noch ein zweites Standbein, sodass in diesem Bereich die Jobs, die neu geschaffen wurden, nicht klar zu benennen sind.“

Wie und wo informieren/informierten Sie sich zur Thematik erneuerbare Energien?

„Vor allem durch Treffen mit anderen Akteuren oder Einzelgesprächen mit Fachleuten. Ansonsten besorge ich mir die Informationen aus Fachportalen.“

Dass Ihre Gemeinde ein Pionier bei erneuerbaren Energien ist, ist zu einem großen Teil Ihrer Person zu verdanken. Woher rührt Ihr starkes persönliches Engagement?

„Hier spielte der Aspekt, neue Einnahmequellen für die Kommune zu erschließen, und der Umweltschutz eine große Rolle. Ich muss aber sagen, dass die Initiative ganz zum Anfang von ein paar interessierten Bürgern aus Dörnthal ausging. Ich war damals als Bürgermeister dort sehr eng mit eingebunden. Genauso wie dann später der Gemeinderat und der Investor. Es hat damals einfach alles gepasst. Durch die gute Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen habe ich mich schon getragen gefühlt. Andererseits haben wir schon gesagt, was nun konkret geht und was nicht.“

9. Fazit

Der Erfolg des Jahrhundertprojektes Energiewende wird auch in Zukunft maßgeblich davon abhängen, dass möglichst viele Menschen an diesem Projekt beteiligt sind. Sie geben Hinweise, beteiligen sich an den Planungen und an der Finanzierung einzelner Projekte. Über diese Mittel gelingt es in aller Regel, die Menschen für die Energiewende zu begeistern und sie als ihr eigenes Projekt anzunehmen.

Den Kommunen kommt als kleinster politisch-administrativer Einheit dabei eine Schlüsselstellung zu. Auch sie profitieren von der Umsetzung von Erneuerbare-Energie-Projekten auf ihrem Territorium direkt und indirekt und befördern damit die Akzeptanz vor Ort. Sie können sich direkt an Windenergieanlagen finanziell beteiligen und/oder indirekt durch regionale Wertschöpfung und Steuereinnahmen profitieren. Ebenfalls können sie als Moderator oder Unterstützer für Initiativen aus ihrem Gemeindegebiet mitwirken.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit direkter und indirekter kommunaler Beteiligung ist der Freistaat im Vergleich zu anderen Bundesländern noch immer als Entwicklungsland anzusehen. Die Gründe dafür sind vielschichtig und bedürfen einer kurzen Erklärung.

So sind die aktuellen politischen Rahmenbedingungen in Sachsen für die Realisierung von Windenergieprojekten mit Bürgerbeteiligung eher hinderlich. Auf der energiepolitischen Agenda des Freistaats spielt die Windenergie momentan keine Rolle. Damit fehlt den Akteuren vor Ort die wichtige Unterstützung der Landesebene.

Daneben haben die planerischen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung von Windenergieprojekten mit Bürgerbeteiligung einen großen Einfluss. Den Grundstein für den weiteren Ausbau legt der Landesentwicklungsplan, in dem im Zusammenspiel mit dem Energie- und Klimakonzept der sächsischen Staatsregierung der zukünftige Ausbaerahmen

festgelegt wird. Bisher sorgte hier die Landesplanung mit der sehr restriktiven, ausschließlichen Ausweisung von Windenergievorranggebieten für viel Konfliktpotenzial.

Die kommunalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben in der Vergangenheit mit dazu beigetragen, dass sich in Sachsen Kommunen bisher nur vereinzelt an Windenergieanlagen direkt beteiligt haben. In der Vergangenheit stand die Sächsische Gemeindeordnung (§ 97 Sächs-GemO) diesem Ansinnen zum Teil entgegen. Gleichwohl können sich aber auch sächsische Gemeinden mit entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen beteiligen, soweit mit dieser vorrangig der Energiebedarf der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der örtlichen Industrie- und Gewerbebetriebe gedeckt werden soll oder ein sonstiger Bezug zur örtlichen Gemeinschaft besteht.

In den drei Interviews dieser Broschüre wird anschaulich dargestellt, dass es trotz dieser Umstände möglich ist, als Kommune in diesem Themenfeld aktiv zu werden und von den Vorteilen entsprechender Projekte zu profitieren. Meist bedarf es dafür einer Gruppe interessierter Akteure, die bereit sind, die Projekte über Jahre zu begleiten und umzusetzen. Es wird deutlich, dass sich diese Mühen letztendlich lohnen, für die Menschen vor Ort, für die Kommune und für das Klima.

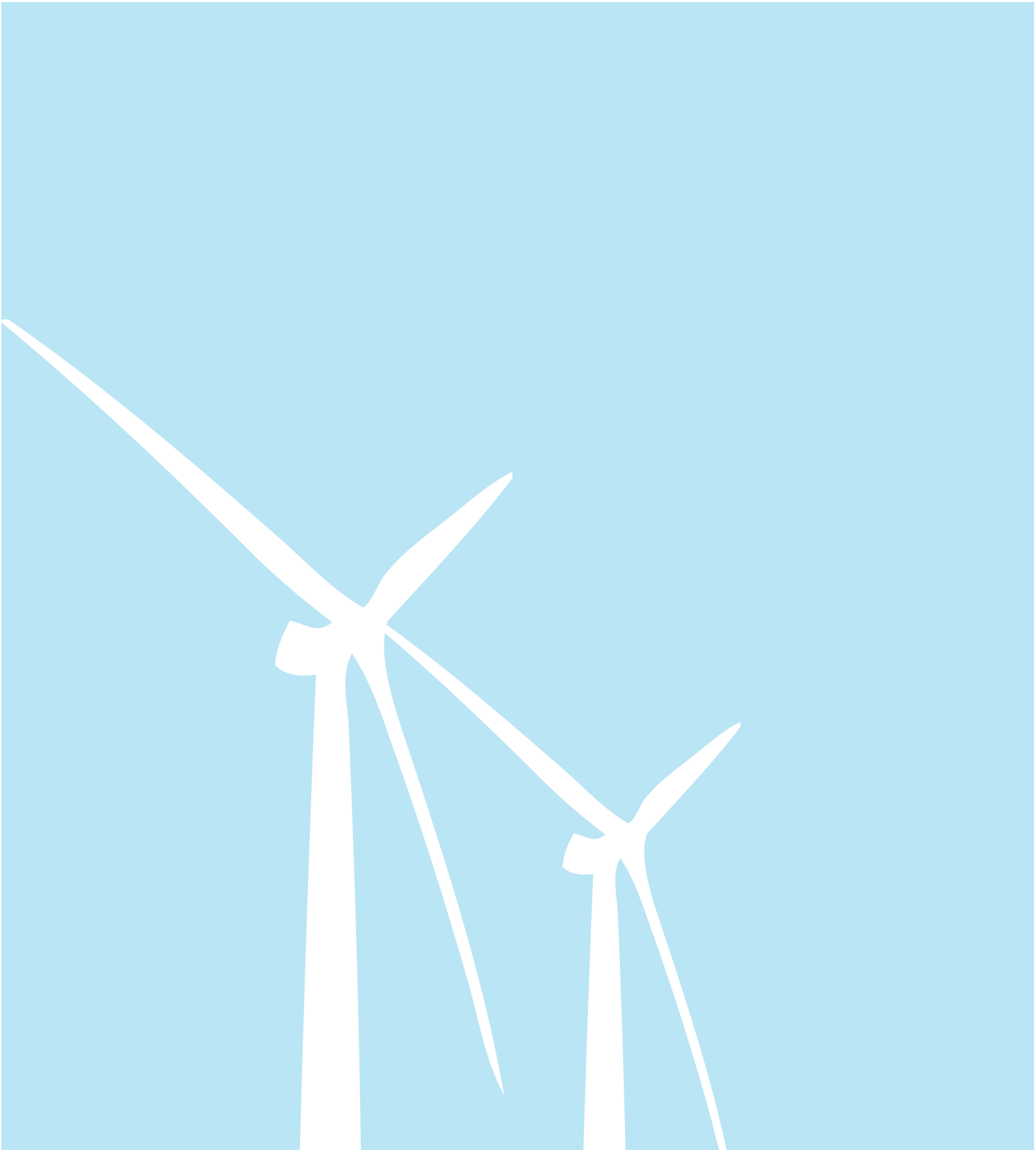
Einen anderen Weg bietet dagegen die Umsetzung eines Windenergieprojektes mit Bürgerbeteiligung. Je nach Zielrichtung und vorhandene Rahmenbedingungen des Projektes kann dafür eine konkrete Form aus einer Vielzahl vorhandener Instrumente ausgewählt werden. Energiegenossenschaften, GmbH & Co. KG aber auch die Mischung aus beiden Formen haben sich in den zurückliegenden Jahren in Deutschland und Sachsen bewährt.

Bürgerbeteiligung schafft Akzeptanz, Teilhabe und regionale Wertschöpfung – und kann damit der Zukunftssicherung der Kommunen dienen.

Auch zeigt diese Broschüre deutlich, dass für die Kommunen eine Reihe von Chancen bestehen, Einfluss auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu nehmen. Aktuell werden in einigen sächsischen Regionen die Regionalpläne überarbeitet. Hierbei haben die Kommunen Möglichkeiten, sich für die Ausweisung von Eignungs- und Vorrangflächen auf ihrem Gemeindegebiet einzusetzen und so Gestaltungsspielraum für die Umsetzung von Projekten zu erhalten.

Diese Broschüre ermöglicht es Ihnen, sich schnell einen Überblick über das Thema Windenergieanlagen in kommunaler oder Bürgerhand zu verschaffen, Vorteile und Probleme zu erkennen sowie geeignete Ansprechpartner zu identifizieren.

Das Jahrhundertprojekt Energiewende wird nur dann gelingen, wenn die Menschen vor Ort verstehen, dass diese ihnen neben Unsicherheiten, die eine Transformation eines bestehenden Systems immer mit sich bringt, auch Perspektiven, Chancen und persönliche Vorteile eröffnet.



Glossar

Amortisationszeit: Zeitabschnitt, innerhalb dessen der für eine Investition getätigte Kapitaleinsatz zurückgeflossen ist.

Bruttostromverbrauch: Umfasst den gesamten Stromverbrauch, inklusive dem Eigenverbrauch der Stromerzeugungsanlagen, Speicherverlusten und Leitungsverlusten.

Bundes-Immissionsschutzgesetz: Ist die Kurzbezeichnung für das deutsche Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Es regelt das Gebiet des Umweltrechts und ist das bedeutendste praxisrelevante Regelwerk dieses Rechtsgebietes, solange es kein einheitliches deutsches Umweltgesetzbuch gibt. (Quelle: wikipedia)

Bürgerkraftwerk: In der Regel von Bürgerinnen und Bürgern gemeinschaftlich betriebenes Kraftwerk.

Contracting: Contracting (englisch die Kontrahierung bzw. adjektivisch vertragsabschließend) ist die Übertragung von eigenen Aufgaben des Rechtssubjekts auf ein Dienstleistungsunternehmen. In seiner Hauptanwendungsform des Liefer-, Anlagen-, Energie- oder Wärmecontractings bezieht sich der Begriff auf die Bereitstellung bzw. Lieferung von Betriebsstoffen (Wärme, Kälte, Strom, Dampf, Druckluft usw.) und den Betrieb zugehöriger Anlagen.

Dividende: Erfolgsabhängige Entlohnung je Anteil/Aktie für die Bereitstellung von Eigenkapital für Unternehmen und Kapitalgesellschaften.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Im Jahr 2000 in Kraft getretenes deutsches Gesetz, das u.a. den Einspeisevorrang und die Vergütung erneuerbar erzeugter Energien regelt.

EEG-Umlage: Ursprünglich sollten mit Hilfe der EEG-Umlage der Ausbau der erneuerbaren Energien finanziert werden. Für 2014 macht dies nur noch 13 Prozent der Erhöhung aus. Seit 2005 fließen dort immer mehr Fremdkosten ein, etwa die gesunkenen Börsenstrompreise oder die unter der CDU/CSU/FDP-Bundesregierung stark gewährten Zahlungsbefreiungen für Großverbraucher. Die Konsequenz: Die Stromendverbraucher müssen die EEG-Umlage bezahlen.

Einspeisevergütung: Gesetzlich im EEG festgelegte Mindestvergütung für die Einspeisung von Strom aus Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, in das öffentliche Netz.

Einspeisevorrang: Betreiber öffentlicher Stromnetze müssen vorrangig Strom aus Quellen erneuerbarer Energien abnehmen.

Energieeffizienz: Bei der Energieeffizienz geht es um einen möglichst hohen Wirkungsgrad bei der Energieumwandlung bzw. um einen möglichst geringen Energieverbrauch von Gebäuden, Geräten und Maschinen. Die Steigerung der Energieeffizienz bedeutet, dass die gleiche (oder mehr) Leistung mit einem geringeren Energieaufwand bereitgestellt wird.

Energieeinsparung: Umfasst allgemein alle Maßnahmen, die den Energieverbrauch senken. Der Begriff Energieeinsparung bezieht sich meist auf ein geändertes Nutzerverhalten, das den Energieverbrauch reduziert.

Fossile Energieträger: Fossile Energieträger sind durch biologische und physikalische Vorgänge im Erdinneren und auf der Erdoberfläche über lange Zeiträume entstanden. Zu ihnen zählen Erdöl und Erdgas sowie Braun- und Steinkohle. Ihre Nutzung setzt Treibhausgase wie Kohlenstoffdioxid frei, das wesentlich zum Klimawandel beiträgt.

Komplementär: Ist in einer Kommanditgesellschaft der unbeschränkt haftende Gesellschafter.

Konjunktur: Allgemeine Bezeichnung für die Geschäftslage oder die wirtschaftliche Lage eines Landes.

Konzentrationsflächen: In Sachsen strebt man die Konzentration der Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmten, durch die Regionalen Planungsverbände festgelegten Teilflächen an (s.g. Vorrang- und Eignungsgebiete –VREG). Außerhalb dieser Flächen ist ein Zubau von Windenergieanlagen nicht zulässig.

Nabenhöhe: Die Nabe eines Windrades verbindet die Rotorblätter mit dem Rest der Maschine und überträgt die Leistung auf die Rotorwelle. Die Nabenhöhe gibt damit den Abstand vom Boden bis zur Rotornabe an.

Novellierung: Mit Novelle wird in der Gesetzgebungslehre ein Änderungsgesetz bezeichnet, das ein oder auch mehrere andere, bereits bestehende Gesetze in einzelnen Teilen abändert. Der Vorgang bzw. die Schritte zu seiner Vorbereitung werden Novellierung genannt. (Quelle: wikipedia)

Off-Shore-Windenergie: Die Stromerzeugung aus Windenergie auf dem Meer. Strom aus Offshore-Windenergieanlagen soll künftig einen wichtigen Beitrag zur Energie- und Klimapolitik der Bundesrepublik leisten.

On-Shore-Windenergie: Die Stromerzeugung aus Windenergie auf dem Land. Sie stellt im Moment die kosteneffizienteste Möglichkeit dar, Strom aus erneuerbaren Energien zu produzieren.

Photovoltaik: Stromgewinnung aus der Sonneneinstrahlung mittels Solarmodulen.

Projektierer: Person oder Unternehmen, das sich auf die Planung und Projektbegleitung bzw. -umsetzung spezialisiert hat.

Regionalplanung: Die Regionalplanung wird in Sachsen durch das Landesplanungsgesetz als staatliche Pflichtaufgabe kommunal verfassten Regionalen Planungsverbänden (RPV) übertragen. Die Regionalen Planungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. In ihnen sind die kreisfreien Städte und Landkreise der jeweiligen Planungsregion zusammengeschlossen.⁸⁰ Die RPV stellen für ihre jeweiligen Regionen regelmäßig entsprechende Regionalpläne auf, in denen u.a. Gebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Repowering: Ersetzen alter Anlagen zur Stromerzeugung durch neue, leistungsfähigere und effizientere (vor allem im Bereich der Windkraft).

Rotor: Der Windenergieanlagen-Rotor besteht hauptsächlich aus der Rotornabe und den Rotorblättern (umgs. Windmühlenflügeln).

Subsidiaritätsprinzip: Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll eine (staatliche) Aufgabe soweit wie möglich von der unteren Ebene bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden.

Win-Win-Prinzip: Das Win-Win-Prinzip bedeutet, dass alle Beteiligten und Betroffenen von einer Entscheidung profitieren.

Erläuterung der Fußnoten

- 1 <http://www.bdew.de/internet.nsf/id/20120726-pi-erneuerbare-energien-liefern-mehr-als-einviertel-des-stroms-de> – Abruf am 21.03.2013
- 2 http://www.arrhenius.de/uploads/media/Pressemitteilung_arrhenius_20130211_01.pdf – Abruf am 21.03.2013
- 3 <http://www.bmu.de/themen/klima-energie/energie/wende/beschluesse-und-massnahmen/> – Abruf am 21.03.2013
- 4 <http://www.bmu.de/uebrige-seiten/der-weg-zur-energie-der-zukunft-sicher-bezahlbar-und-umweltfreundlich/> – Abruf am 21.03.2013
- 5 <http://www.unendlich-viel-energie.de/de/panorama/akzeptanz-erneuerbarer-energien.html> – Abruf am 21.03.2013
- 6 http://www.unendlich-viel-energie.de/uploads/media/AEE_Erneuerbare_Energien_in_Buergerhand_okt11.jpg – Abruf am 21.03.2013
- 7 Kaufhold, Severin, 2012: Masterarbeit zum Thema: Die Regionale Wertschöpfung erneuerbarer Energien durch Bürgerbeteiligung stärken - Handlungsoptionen zur finanziellen Bürgerbeteiligung am Beispiel der Stadtwerke Meiningen, Kassel -http://www.thega.de/fileadmin/thega/pdf/veranstaltungen/2012/MA-Kaufhold_Regionale_Wertschoepfung_Buergerbeteiligung_2_.pdf – Abruf am 21.03.2013 S.75
- 8 Beispielhaft Eurosolar: http://www.eurosolar.de/de/index.php?option=com_content&task=view&id=1466&Itemid=370 – Abruf am 21.03.2013
- 9 <http://www.bmu.de/uebrige-seiten/der-weg-zur-energie-der-zukunft-sicher-bezahlbar-und-umweltfreundlich/> – Abruf am 21.03.2013 – in den 39 Punkten des Eckpunktepapiers der Bundesregierung kommt nicht einmal Dezentralität vor
- 10 Agentur für Erneuerbare Energien: 2012: Renew's Spezial Nr. 60 – Akzeptanz und Bürgerbeteiligung für Erneuerbare Energien, Berlin, S.13
- 11 s.o. S.14.
- 12 Neue Energien für Thüringen – Eckpunkte der Landesregierung, 2011: 28. - http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwta/energie/neue_energie_f_r_th_ringen_final.pdf, Abruf am 19.06.2013
- 13 Magisterarbeit Kaufhold, Seite 18
- 14 Hoppenbrock/Albrecht 2010:12
- 15 <http://www.walter-witzel.de/Gewerbe.pdf>, Abruf am 10.05.2013
- 16 Vgl. dazu IÖW http://www.ioew.de/uploads/tx_ukioewdb/Bernd_Hirschl_-_Kommunale_Wertschoepfung_und_Beschaeftigung_durch_Erneuerbare_Energien.pdf - Abruf am 18.07.2013
- 17 Interview mit Hermann Hibbe aus Essen für die Energieagentur NRW (12.05.2012) – Abruf am 17.04.2013
- 18 <http://www.kommunal-erneuerbar.de/de/kommunale-wertschoepfung/rechner.html> – Abruf am 16.05.2013
- 19 Vgl. dazu Kaufhold, Severin, 2012: Masterarbeit, S.15
- 20 Entnommen aus dem Rundbrief vom Januar 2011 – Abruf unter: <http://www.walter-witzel.de/Gewerbe.pdf>, Abruf am 16.05.2013
- 21 Erläuterungen zum EuKP der sächsischen Staatsregierung
- 22 http://www.vee-sachsen.de/images/stories/Inhalte/Energie_und_Klimaprogramm_Sachsen_2012_20130312.pdf, S.2 – Abruf 26.03.2013.
- 23 ebenda. S.29
- 24 <http://www.windmonitor.de/> - Ausbauzahlen für die Bundesländer – Abruf am 26.03.2013.

- 25 : <http://www.klima-luegendetektor.de/tag/sachsen/> - Abruf am 26.03.2013
- 26 : EuKP Seite 37
- 27 : http://www.rpv-elbtalosterz.de/fileadmin/templates/PDF/Pressemitteilung_140313.pdf - Abruf am 26.03.2013
- 28 : Einen ersten Überblick über die verschiedenen Arten des Genehmigungsverfahrens findet man hier: <http://www.iwr.de/wind/raum/genehm030801.html> - Abruf am 26.03.2013.
- 29 : Details zum §10 finden Sie hier. http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/___10.html - Abruf am 26.03.2013.
- 30 : Einen detaillierten Überblick über die planerischen Voraussetzung von Windenergieanlagen bietet das folgende Portal: <http://www.iwr.de>.
- 31 : http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/Geaenderter_LEP_25_09_2012.pdf, S.149 - Abruf am 26.03.2013. http://www.landesentwicklung.sachsen.de/wind/raum/r_vorgab.html - Abruf am 26.03.2013.
- 32 : http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/Geaenderter_LEP_25_09_2012.pdf, S.149 - Abruf am 26.03.2013.
- 33 : Es handelt sich dabei um den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes Region Chemnitz
- 34 : Sebastian Kropop (Regionaler Planungsverband Region Chemnitz) - Vortrag am 18.09.2012 in Jöhstadt. Abruf am 26.03.2013.
- 35 : <http://www.wind-energie.de/sites/default/files/attachments/region/sachsen/din4-bwe-windenergiepotenzial-flyer-sachsen-05-2011.pdf> - Abruf am 26.03.2013.
- 36 : Quecke/Saffarzik in Quecke/Schmid, SächsGemO, Rdn. 13 zu § 2
- 37 : Die Voraussetzung gelten neben der Errichtung und Beteiligung auch für die Übernahme, die Unterhaltung und die wesentliche Veränderung eines wirtschaftlichen Unternehmens.
- 38 : Pflichtaufgabe nach § 57 Abs. 1 SächsWG
- 39 : nach § 97 Abs. 3 SächsGemO soll dies sogar angestrebt werden
- 40 : Schmid in Quecke/Schmid, SächsGemO, Rdn. 24 zu § 96
- 41 : hier § 68 Abs. 2 Satz 3 KV M-V
- 42 : hier § 107a GO NRW
- 43 : Schmid a.a.O. Rdn. 95 zu § 97
- 44 : VG Schleswig, Urteil vom 24.05.2012, Az. 6 A 108/11
- 45 : Schmidt, a.a.O., Rdn. 61 zu § 97
- 46 : Schmidt, a.a.O., Rdn. 62 zu § 97
- 47 : siehe § 121 Abs. 1a HGO
- 48 : Klimaschutz mit Bürgerenergieanlagen S.6
- 49 : http://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/windenergie-buergerhand/bwe_broschuere_buergerwindparks_10-2012.pdf, Abruf am 19.04.2013
- 50 : Eingetragene Genossenschaften unterliegen dem Genossenschaftsgesetz (GenG)
- 51 : Auerbach, Dr. Andreas, Vortrag zur Jahrestagung der DVGW- und BDEW-Landesgruppe am 18.04/19.04.2013.
- 52 : Wie man Energiegenossenschaften am besten gründet, zeigt die folgende Broschüre: http://www.energiegenossenschaften-gruenden.de/fileadmin/user_upload/downloads/Gruendungsbroschuere_Energiegenossenschaften_A4_WEB.pdf - Abruf am 17.04.2013

- 53 : Vlg. Dazu Vortrag http://www.wir-sind-klima.de/fileadmin/user_upload/klima/Dokumente_2010/2011/Gruendung_von_Energiegenossenschaften_-_Saechs__Landtag_Okt__2011.pdf, Folie 18, Abruf am 17.04.2013.
- 54 : Details werden im Handelsgesetzbuch (HGB) und § 119ff und §161ff geregelt.
- 55 : Hopt, HGB, 29. Aufl. 1994, § 164 Rdn. 9
- 56 : Dieser muss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft werden.
- 57 : <http://www.energiegenossenschaft-odenwald.de/index.php/ego-anlagen/windenergie/173-windrad-in-kommunaler-und-privater-hand-2>, Abruf am 29.05.2013
- 58 : Details zur Gründung einer GbR regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ab §705ff
- 59 : Vgl. dazu Christoph, Dieter, 2013: Stiftungsidee 2013 – <http://www.sonnenseite.com/Erneuerbare+Energien,100v.h.+Wertschoepfung+zugunsten+aller+Buerger,5,a24739.html> Abruf 17.04.2013
- 60 : http://www.dombert.de/images/Thiele_Zulaessigkeit_und_Grenzen_der_kommunalen_Beteiligung_an_Windparks.pdf, Folie 15. Abruf am 20.04.2013
- 61 : Mitteilungen des Bürgermeisters zur 25. Sitzung des Stadtrates am 06.11.2011 – Beteiligungsbericht der Stadt <http://joehstadt.de/stadtverwaltung/assets/mitteilung-bm-2011-11.pdf> – Abruf am 20.04.2013
- 62 : Freie Presse, 23.05.2009: Windpark Jöhstadt seit 15 Jahren in Betrieb,
- 63 : http://www.regmodharz.de/uploads/tx_sbdownloader/2013-01-21_Infoblatt20_Buergerbeteiligung_EE-Projekte_v13.pdf – Abruf am 10.06.2013
- 64 : http://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/windenergie-buergerhand/bwe_broschuere_buergerwindparks_10-2012.pdf – Abruf am 10.06.2013
- 65 : Prof. Dr. Wolf Schluchter, 15.10.2012: Energie-wende und Energieakzeptanz im Rahmen der 5. Jahrestagung Kommunaler Energie-Dialog Sachsen in Dresden, Abruf am 14.06.2013
- 66 : Je nach Konzept Nachschusspflicht auf Anteil möglich.
- 67 : Nach aktueller Gesetzgebung des KAGB sind für Energiegenossenschaften bei Unterschreitung des selbst verwaltetenden Vermögens von 100 Mio. Euro, eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist und ein Mindestertrag sichergestellt wird, u.a. von der Prospekt-pflicht befreit. Ebenfalls gibt es in diesem Fall ebenfalls keine Pflicht mehr zur Investition in mindestens drei Sachwerte, keine Mindestzeichnungssumme von 20.000 Euro und keine Beschränkung der Fremdkapitalquote auf 60 Prozent. Für das Konstrukt der GmbH & Co. KG gelten die gleichen Bedingungen wenn der Schwerpunkt des Projektes in einer „operativen Tätigkeit“ liegt. Klarheit dazu wird erst die Rechtsprechung in den kommenden Monaten liefern.
- 68 : Einen guten Überblick gibt der Artikel „Wind-pacht: Geldsegen mit Tücken“ in der Zeitschrift Topagrar 10/2011
- 69 : §9 Abs 1 Nr. 3b Steuerbefreiungen, Steuer-ermäßigungen StromStG – in ländlichen Gebieten mit einer niedrigen Bevölkerungsdichte gelten sogar 8 km als Maßstab – Abruf am 18.07.2013
- 70 : <http://www.windpark-lichtenau-asseln.de/index.php/asselner-windstrom> - Abruf am 18.07.2013
- 71 : Bis zum 31.12.2012 war man auf Basis des Grünstromprivilegs sogar noch komplett von der EEG-Umlage befreit. Ab 01.01.2013 gilt ein reduzierter Satz in Höhe von 3,277 ct/kWh.
- 72 : siehe Film dazu: <http://www.unendlich-viel-energie.de/de/wirtschaft/detailansicht/article/572/so-laesst-sich-windstrom-direkt-und-vor-ort-vertreiben.html> – Abruf am 10.05.2013

Abkürzungsverzeichnis

- 73 : Abruf unter: http://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/windenergie-buergerhand/bwe_broschuere_buergerwindparks_10-2012.pdf, Abruf am 16.05.2013
- 74 : Vgl. dazu die Ausführungen zur Erhöhung der Akzeptanz für Erneuerbare Energien in: AEE (Hrsg), 2012: *Renews Spezial*, Ausgabe 60, November 2012: Akzeptanz und Bürgerbeteiligung für Erneuerbare Energien – Erkenntnisse aus Akzeptanz- und Partizipationsforschung, Berlin.
- 75 : Entnommen der BWE Broschüre „Bürgerwindparks“ 2012, S.11.
- 76 : Abruf unter: <http://www.windcomm.de/Downloads/Leitfaeden/Leitfaden-Buergerwindpark.pdf>, Abruf am 16.05.2013
- 77 : Nähere Informationen dazu finden Sie hier: <http://www.colditz.de/stiftung/Oekologisch-soziale-Stiftung.html> Abruf am 26.07.2013
- 78 : Mitteilungen des Bürgermeisters zur 25. Sitzung des Stadtrates am 06.11.2011 – Beteiligungsbericht der Stadt <http://joehstadt.de/stadtverwaltung/assets/mitteilung-bm-2011-11.pdf> – Abruf am 20.04.2013
- 79 : Freie Presse, 23.05.2009: Windpark Jöhstadt seit 15 Jahren in Betrieb,
- 80 : Vgl. dazu: <http://www.landesentwicklung.sachsen.de/2378.htm>

AEE	Agentur für Erneuerbare Energien
AG	Aktionsgesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BWE	Bundesverband Windenergie
DM	Deutsche Mark
EE	Erneuerbare Energien
EEA	European Energy Award
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
eG	eingetragene Genossenschaft
EuKP	Energie- und Klimaprogramm
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GW	Gigawatt
IÖW	Institut für ökologische Wirtschaftsforschung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KW	Kilowatt
KWH	Kilowattstunden
LEP	Landesentwicklungsplan
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MW	Megawatt
NRW	Nordrhein-Westfalen
OEOE	Osterzgebirge-Oberes Elbtal
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PV	Photovoltaik
ROG	Raumordnungsgesetz
RPV	Regionaler Planungsverband
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsVerf	Sächsische Verfassung
SAENA	Sächsische Energieagentur
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VREG	Vorrang- und Eignungsgebiete
WEA	Windenergieanlagen

Link- und Leseempfehlungen

AGENTUR FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN (Hrsg.), 2012: *KOMM:MAG – Das Jahresmagazin zu Erneuerbaren Energien in Kommunen*, Berlin.

AGENTUR FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN (Hrsg.), 2012: *Renews Spezial: Akzeptanz und Bürgerbeteiligung für Erneuerbare Energien – Erkenntnisse aus Akzeptanz- und Partizipationsforschung*, Ausgabe 60, Berlin.

ANLEGERBEIRAT DES BUNDESVERBANDS WIND-ENERGIE BWE (Hrsg.), 2012: *Kommunale Windpark-Planung - Regionale Wertschöpfung im Interesse der Bürger*, Diepholz.

Link: http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/fileadmin/Inhalte/PDF-Dokumente/kommunale_windparkplanung_regionale_wertschoepfung_120705.pdf

BUNDESVERBAND WINDENERGIE - BWE (Hrsg.), 2012: *Windenergie in Bürgerhand – Energie aus der Region für die Region*, Berlin.

Link: http://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/windenergie-buergerhand/bwe_broschuere_buergerwindparks_10-2012.pdf

DREBERIS GMBH (Hrsg.), 2012: *Best-Practice Leitfaden für den konfliktarmen Ausbau erneuerbarer Energien in Polen und Deutschland*, Dresden.

Link: http://www.vee-sachsen.de/images/stories/Inhalte/Leitfaden_DE_PL_Konfliktarme_Nutzung_EE.pdf

ENERGIEAGENTUR NORDRHEIN-WESTFALEN, 2011: *Klimaschutz mit Bürgerenergieanlagen*, Wuppertal.
Link: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/pageflip/energieagentur/klimaschutz-mit-buergerenergieanlagen/1080>

FEDERSEN, H. D., 2010: *Entwicklung und Finanzierung eines Bürgerwindparks*.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2012: *Leitfaden - Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen*, Wiesbaden.
Link: <http://www.energieland.hessen.de/mm/WKA-Leitfaden.pdf>

HIRSCHL, B./ARETZ, A./PRAHL, A./BÖTHER, T./U.A., 2010: *Kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien – Schriftenreihe des Instituts für Ökologische Wirtschaftsforschung 1996/10*, Berlin.

KOMMUNAL ERNEUERBAR – Informations-Plattform für Kommunen, die sich mit Erneuerbaren Energien befassen wollen – Schwerpunkt kommunaler Wertschöpfungsrechner und Ratgeber

Link: <http://www.kommunal-erneuerbar.de/>
dazu der Wertschöpfungsrechner, um anhand von konkreten Anlagen die Wertschöpfung zu berechnen
Link: <http://www.kommunal-erneuerbar.de/de/kommunale-wertschoepfung/rechner.html>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.), 2012: *Leitfaden - Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen*, Düsseldorf.

Link: http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/leitfaden_wind_im_wald.pdf

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIE-WIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG, 2012: *Bürger machen Energie – Rechtsformen und Tipps für Bürgerenergieanlagen*, Stuttgart

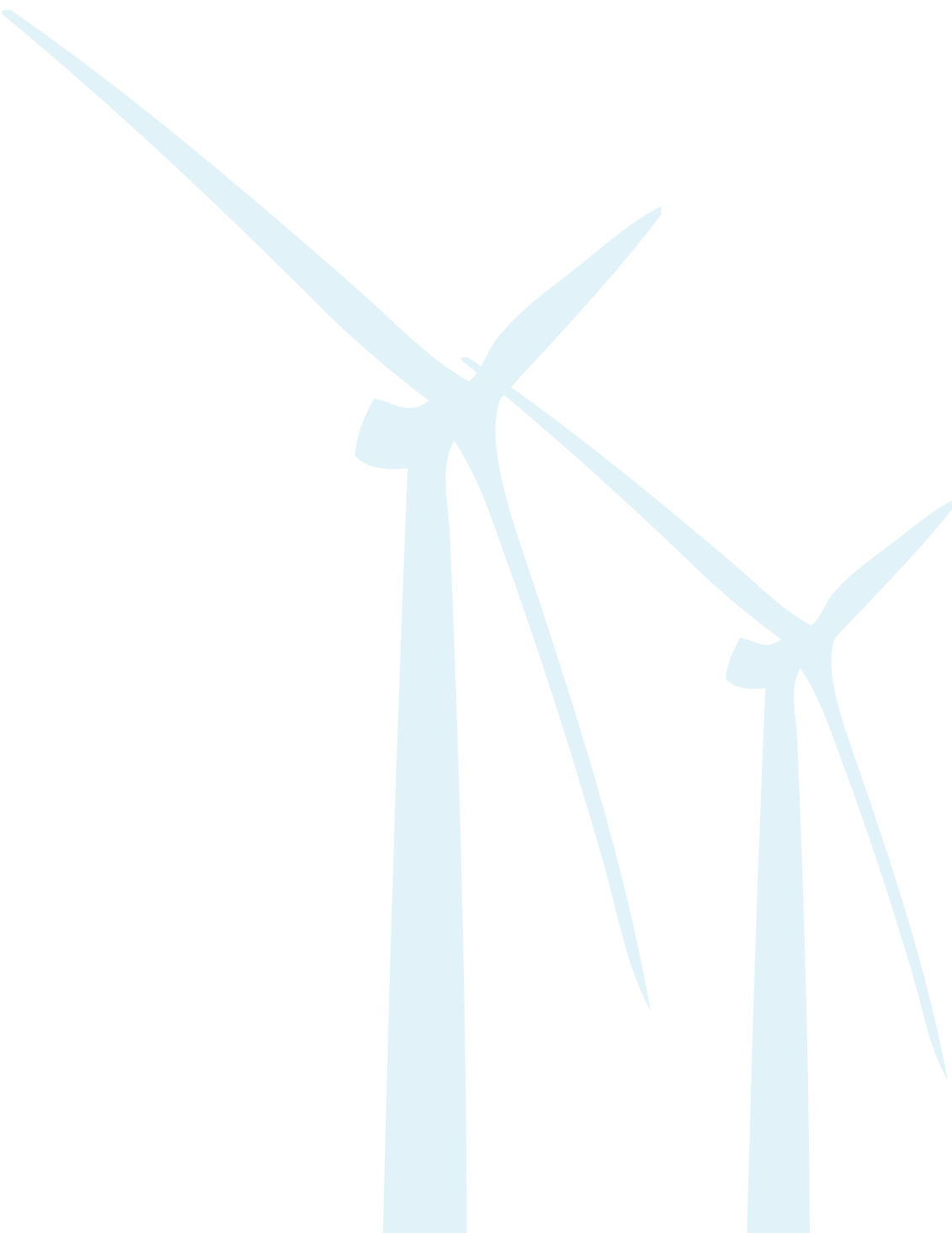
Link: http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/104507/Buerger_machen_Energie.pdf?command=downloadContent&filename=Buerger_machen_Energie.pdf

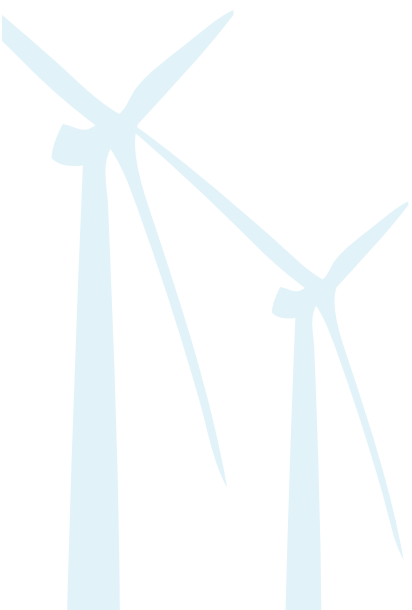
PLATTFORM: www.energiegenossenschaften-gruenden.de – Informationsplattform rund um die Gründung von Energiegenossenschaften – Netzwerk und Ratgeber – konkrete Gründungshinweise

SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT BERLIN / MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT BRANDENBURG (Hrsg.), 2012: *Rückenwind für die Energie – 10 Fragen/Antworten zur Windenergie*, Berlin Potsdam.

WIEG, A./SIMMLER, B./VON TROTHA, W., 2009: *Genossenschaften Gründen – Von der Idee zur eG – Ein Leitfaden zur Gründung einer Genossenschaft*, Berlin.

*WINDCOMM (Hrsg.), 2012: Leitfaden Bürgerwindpark
– Mehrwertschöpfung für die Region, Husum.
Link: <http://www.windcomm.de/Downloads/Leitfaden/Leitfaden-Buergerwindpark.pdf>*





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
www.gruene-fraktion-sachsen.de

Diese Publikation dient der Information und darf nicht zur Wahlwerbung eingesetzt werden.